

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	25 (1906)
Artikel:	Empfiehlt es sich, in das Zivilgesetzbuch besondere Bestimmungen über das Sparkassengeschäft aufzunehmen?
Autor:	Siegmund, L.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896577

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Empfiehlt es sich, in das Zivilgesetzbuch besondere Bestimmungen über das Sparkassen- geschäft aufzunehmen?

Referat
von Dr. L. SIEGMUND in Basel.

Historisches und Allgemeines über den Entwicklungsgang der Sparkassen.¹⁾

Statistische Uebersicht.

Ende 1897 besass die Schweiz auf eine Bevölkerung von 3,188,310 Seelen 373 eigentliche, öffentliche und private,

¹⁾) **Anmerkung über die Literatur:** Die Literatur über das Sparkassenwesen ist ausserordentlich umfangreich und datiert schon von der Gründungszeit der ersten modernern Sparkassen her, d. h. zum Teil schon aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts. Reformvorschläge auf unserem Gebiete setzen mit den Siebzigerjahren des verflossenen Jahrhunderts ein und werden besonders im Anschluss an Post- und Schulsparkassen in den Achtzigerjahren immer zahlreicher. Mit der Neuenburger Konferenz von 1891 nehmen die Schweizerischen Statistiker und Volkswirtschafter die Reformbestrebungen an die Hand. 1892 geht St. Gallen gesetzgeberisch vor und ruft einer Spezialliteratur, 1896 ebenso Zürich; 1895 erscheint die preisgekrönte Sparkassen geschichte und -statistik von Fatio (*histoire d'un siècle 1795—1895*) mit zwei Fortsetzungen für die nachfolgenden Jahre, 1901 nimmt der Schweizerische Handels- und Industrieverein die Reformfrage auf vermittelst einer Enquête bei seinen Sektionen und publiziert in seinem Vorortsbericht eine eingehende Abhandlung darüber, 1905 veröffentlicht die Bernische Handels- und Gewerbekammer eine umfangreiche Schrift über Schweizerische und Ausländische Sparkassengesetzgebung und Sparkassenreformen und 1906 endlich erscheint die wohldurchgearbeitete Dissertation von Dr. Rud. Huggenberg über die Sparkassen und das Sparkassengeschäft. Auch von Banknoteninspektor Scherer und Direktor Milliet sind einschlägige Brochüren erschienen. — Da in den späteren Schriften, speziell in den umfassenderen von 1891 an, die Resultate der früheren jeweilen aufgenommen und besprochen

Sparkassen¹⁾ (resp. Spareinlagen annehmende Institute, wobei Fabrik- und Schulsparkassen, sowie blosse Sparvereinigungen nicht eingerechnet sind; diese eingeschlossen waren es im Jahre 1895 nach Fatio 557)²⁾ mit 1,291,910 Einlegern und einem Einlagekapital von Fr. 981,949,530.69. Auf 100 Seelen der Bevölkerung kamen 40,52 Einleger und je Fr. 30,798.— Einlage, auf jeden einzelnen Einleger Fr. 760.08. Seither dürften diese Zahlen beträchtlich gestiegen sein und das Einlagekapital jedenfalls eine Milliarde erheblich überschreiten. Hiegegen weisen die angrenzenden Länder folgende Ziffern auf:

	Einlagen in Millionen Fr.	Einleger auf 100 Seelen	Guthaben des einzelnen Einlegers
Frankreich: Ende 1899: Gewöhnliche Sparkassen	3408.56	19.30	486.88
wzu noch Ende 1897 die Postsparkassen mit 1055,2 Millionen kommen. Total also 4463,81 Mill.			
Italien, Ende 1900: Gewöhnliche und Postsparkassen:	2147.06	17.44	379.47
Oesterreich (ohne Ungarn): Ende 1900: Gewöhnliche und Postsparkassen	4100.01	17.87	875.45

wobei aber hervorzuheben ist, dass in der Schweiz keine Bundespostsparkasse existiert, ohne welche Oesterreich auch kein so hohes Resultat erzielen würde. In Italien betrug Ende 1900 das Einlagekapital der Postsparkassen ca. 682 Millionen Franken, in Oesterreich ca. 124.69 Millionen, welche bei einer Vergleichung mit der Schweiz müssen abgezogen werden, so dass sich das Resultat zu Gunsten der letztern noch bedeutend verschiebt. Einen ähnlichen Prozentsatz von Einlegern (40,52 %)

werden, so sind hier wesentlich nur diese neuern zitiert worden. — Ein eingehendes Literaturverzeichnis gibt Huggenberg im Anhange zu seiner Dissertation, ein solches bis 1895 resp. 1897 G. Fatio.

¹⁾ Bernische Handels- und Gewerbe-Kammer. Bericht No. 13 von 1905: Schweizerische und Ausländische Sparkassengesetzgebung und Sparkassenreformen. Seite 80.

²⁾ Fatio: Die Sparkassen der Schweiz im Jahre 1897 in Zeitschrift für Schweiz. Statistik, Jahrgang 1900.

besitzen überhaupt nur die andern Bedingungen unterliegenden nordischen Länder, wovon Norwegen mit 30,08 %, Schweden, das aber wiederum Postsparkassen besitzt, mit 34,96 % und Dänemark gar mit 48,04 % der Bevölkerung aufmarschieren. Letzteres mit je Fr. 785.80 auf den einzelnen Einleger kommt also der Schweiz am nächsten, umso mehr, als es auch nur Privatsparkassen besitzt.

Die Niederlande und Belgien, die wiederum neben den privaten, staatliche Sparkassen besitzen, übertreffen zwar unsere grossen Nachbarländer mit 23,22 % und 24,6 % Einlegern beträchtlich, weisen aber merkwürdigerweise auf den einzelnen Einleger nur verhältnismässig kleine Summen auf. (Niederlande Fr. 278.31 und Belgien Fr. 372.42, bei beiden auf Ende 1899 berechnet.)¹⁾

Geschäftliche und rechtliche Entwicklung.

So steht also die Schweiz bezüglich der geschäftlichen Bedeutung und des Umfanges ihres Sparkassenwesens unter den europäischen Ländern in der ersten Linie, und doch besitzt sie für diesen so wichtigen und hochentwickelten Geschäftszweig, der fast in allen Staaten gesetzlich regliert und normiert ist, fast keinerlei besondere rechtliche Vorschriften, von Bundes wegen gar keine und kantonale nur in spärlichem Masse. Hier tritt sie also hinter den andern Ländern bedeutend zurück. Der Grund hierfür liegt wohl hauptsächlich in unserer Eigenart, dass man alles lieber der Privatinitiative überlässt und der Gesetzgeber erst da eingreift, wo es gilt, bereits tatsächlich bestehende Verhältnisse in das Rechtssystem aufzunehmen und gewohnheitlich anerkannte Rechtssätze zu kodifizieren. Der Gesetzgeber schafft bei uns in der Regel kein neues Recht, sondern er stellt nur das Bestehende fest und bringt es womöglich auf eine einheitliche Grundlage.

So leben denn auch schon die Sparkassen über ein Jahrhundert und haben innerhalb der allgemeinen Rechtssätze sich

¹⁾ Georg Evert in: „Zur internationalen Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik des Sparkassenwesens. Bericht an die IX. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts 1903.“

gut und ziemlich gleichmässig entwickelt. Heute, da wir vor der grossen Vereinheitlichung stehen, fragt es sich, soll dieses geschäftlich so bedeutende Gebiet rechtlich seinem Schicksal, wie bisher, überlassen bleiben, oder ist es nicht Zeit, dass auch hier eine einheitliche Behandlung eintrete und aus der bisherigen hundertjährigen Erfahrung dasjenige herausgenommen und gesetzlich fixiert werde, was zu einer gesunden Entwicklung des wichtigen Instituts dienlich erscheint. Die Kinderjahre desselben sind längst überwunden, es ist als vollberechtigtes Glied in das allgemeine Leben eingetreten; hier im grossen Leben des gegenseitigen Existenzkampfes ist die Ungebundenheit und Freiheit der Kinder- und Jugendjahre nicht mehr am Platze, Jugendstreiche im Alter können ausserordentlich schlimme Folgen zeitigen, darum ziemt sich die Frage, ist es nicht Pflicht der Allgemeinheit, des Staates, auch für dieses Glied zu sorgen, dass es sich dem Ganzen richtig einfüge und in ihm gedeihe und wachse. In diesem Sinne ist meines Erachtens die Frage gestellt und danach soll sie beantwortet werden.¹⁾

Während die Statistik und Volkswirtschaft sich schon längst in eingehender Weise mit den Sparkassen beschäftigt hat, ist der rechtlichen Seite derselben, wenigstens in der Schweiz, bisher wenig Beachtung geschenkt worden, höchstens

¹⁾ Im gestellten Thema ist zwar vom Sparkassengeschäft die Rede, was leicht zur Annahme verführen möchte, als sollte lediglich eine juristische Untersuchung des Sparkassengeschäftes in seinen juristischen Bestandteilen durchgeführt werden. Das hiesse, dem Volke Steine bieten, statt Brot; denn ob das Sparkassengeschäft als Darlehens- oder als Hinterlegungsvertrag aufgefasst wird, bleibt für das Leben vollkommen gleichgültig; auch die andern Fragen über die Eigenschaft des Büchleins als unvollkommenes Inhaber- oder Namenspapier, als Legitimations- oder Präsentationspapier, die juristische Definition des Begriffes Sparkasse, ja selbst die mehr praktischen Fragen der Kündbarkeit, der Einlagenmaxima und -minima treten alle erst in zweiten und dritten Rang gegenüber der Kardinalfrage, wie können die Einleger für ihre Gutshaben sicher gestellt werden. Alles andere ist für den Staat und das Volk, selbst für den praktischen Juristen von geringem Interesse, reines Professorenfutter, für dessen Behandlung man dem Schweiz. Juristenverein kaum grossen Dank wissen würde, während er sich mit der Lösung der Hauptfrage, der Sicherstellung der Einleger, sicherlich ein grosses Verdienst erwirbt.

dass von Zeit zu Zeit eine staatliche Ueberwachung verlangt wurde, wie denn auch die Kantone, welche bis heute sich gesetzgeberisch um die Sparkassen gekümmert haben, ihre Bestrebungen im wesentlichen auf eine geschäftliche Kontrolle beschränkten. Als Anregung hierzu behandelte schon im Jahre 1853 die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft die Frage, ob eine gewisse Staatskontrolle über ein so bedeutendes Institut, wie die Sparkassen, dem so grosse Summen anvertraut werden, nicht am Platze sei.¹⁾ Die Frage wurde damals verneint; aber sie ist seither bei jeder Gelegenheit wieder aufgetaucht und bildet auch heute noch ein Hauptbegehr der Volkswirtschafter.

Im Gegensatz zum Auslande, wo meist Gemeinden, Städte oder gar der Staat die ersten Sparkassen gründeten und die Entwicklung daher sofort eine autoritäre mit fester, gesetzlicher Grundlage wurde, entsprangen sie in der Schweiz durchgängig nicht nur der Privatinitiative, sondern auch philanthropischen, nicht geschäftlichen Erwägungen. Die Gründer waren einzelne Privatpersonen (z. B. Genf) oder private Gesellschaften gemeinnütziger Natur (z. B. Basel), welche aus ihren Mitteln und auf ihr Risiko die Anstalt ins Leben riefen, mit einem Anfangskapitale dotierten und sehr oft auch unentgeltlich leiteten, der Zweck war demnach ein rein wohltätiger. Der Staat mischte sich in keinerlei Weise ein, fielen die ersten Gründungen doch grösstenteils auch in Zeiten, wo Kantone und Städte in der Schweiz meist genug mit sich selbst und ihrer politischen und finanziellen Rekonstruktion zu tun hatten. Stammen auch drei kleinere (überdies eigentlich fast staatliche) Institute in Bern (1787), Genf (1789) und Basel (1792) noch aus dem 18. Jahrhundert, so datieren doch die meisten aus dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts (Zürich: Sparkasse der Stadt schon 1805, Basel: Zinstragende Ersparniskasse 1809), also aus einer Zeit, wo man von der staatlichen Einmischung und Reglementiererei in der Schweiz übergenug hatte und staatliche Mittel überhaupt nicht mehr vorhanden waren.

¹⁾ Spyri: Die Sparkassen der Schweiz in Wirths Statistik der Schweiz 1871, I, S. 596 ff.

Diesem gemeinnützigen Zwecke gemäss waren denn die ersten Institute auch nur reine Sparkassen, d. h. sie dienten lediglich dazu, den sog. kleinern Leuten eine tunlichst sichere, zinstragende Anlage ihrer Spargelder zu ermöglichen und damit das Sparen selbst anzuregen und zu fördern. Mit der Zeit ergab sich aber ein immer regerer und grösserer Geschäftsverkehr, die Sparkassen begannen gute Geschäfte zu machen und der angesammelte Reservefonds, der statutengemäss wieder zu wohltätigen Zwecken verwendete Reingewinn begann Regierungen und Private anzulocken. Kantone kauften bestehende Sparkassen auf oder beteiligten sich an privaten Gründungen und absorbierten diese später (Wallis, Obwalden, Appenzell i. Rh., ähnlich auch Genf), indem sie sie öfters vorerst mit einer Hypothekenbank verbanden unter dem ausgesprochenen Zweck, ihren Kantonangehörigen billigen Hypothekarkredit und dann billiges Geld überhaupt zu verschaffen, woraus sich allmählich Kantonalbanken mit dem ausgedehnten Geschäftskreis einer allgemeinen Bank entwickelten. Andere Kantone gründeten direkt Kantonalbanken als Konkurrenzen der Privatinstitute und suchten dann nach Kräften, die Spargelder an sich zu ziehen, was ihnen meist auch in grossem Masse gelang. Diese staatlichen Einrichtungen, die öfters auf sog. Wohlfahrtsparagraphen der Verfassungen beruhten (Aargau, St. Gallen), kamen jeweilen durch einen Beschluss der gesetzgebenden Versammlung, also im weitern Sinne ein Gesetz, zustande, ihre Statuten sind Gesetz und ihre Reglemente in der Regel Regierungsverordnungen, ihre Organe werden vom Staate ernannt und besoldet und der Staat haftet primär oder subsidiär für sämtliche Verbindlichkeiten des Instituts. Rechtssätze enthalten diese Erlasse sozusagen keine, sondern höchstens volkswirtschaftliche Anweisungen, das Wesentliche sind banktechnische Vorschriften.

Hinter dem Staate, wo dieser nicht etwa direkt die Konkurrenz verbot oder verunmöglichte, blieben natürlich die Privaten nicht zurück. Die alten Sparkassen, soweit sie nicht geradezu Stiftungen waren und die Statuten ihnen es verboten (z. B. Zinstragende Ersparniskasse in Basel), nahmen das rentable

Ausleihegeschäft mit oder ohne hypothekarische Sicherheit in immer weiterm Massstabe auf, und wandelten sich in sog. Spar- und Leihkassen um, oder es wurden, was noch viel mehr der Fall war, direkt auf genossenschaftlicher oder aktienrechtlicher Basis neue Spar- und Leihkassen gegründet, die den Sparzweck nur benützten, um sich für einträgliche Bankgeschäfte auf leichte und billige Weise Geld zu verschaffen. Bereits bestehende Banken endlich gliederten sich eine Sparkasse an oder nahmen ohne weiteres und ohne besondere Einrichtung Spargelder an und gaben Sparbüchlein aus. „Der Charakter der Gemeinnützigkeit, der früher bei den Sparkassen allgemein vorherrschte, wird immer mehr durch die Erwerbssucht verdrängt“ sagte mit Recht schon 1891 der in dieser Materie wohlbewanderte aargauische Kantonsstatistiker Näf in seiner „Statistik der Schweizerischen Sparkassen“ (Verhandlungen des Schweizer Statistikertages von 1891 in Neuenburg). Dieser Ton erklingt in den meisten ähnlichen Abhandlungen, und auch heute noch befinden wir uns in diesem Entwicklungsgange. —

Die eigentlichen Sparkassen, die den Anfang gemacht und so wohltätig gewirkt hatten, wurden durch die zahlreichen Spar- und Leihkassen, die Kantonalbanken und dadurch, dass auch sonstige Banken das Sparkassengeschäft aufnahmen, allmählich in den Hintergrund gedrängt und nahmen wieder ab, statt zu. So gab es nach Fatio im Jahre 1882 175 eigentliche Sparkassen, im Jahre 1895 nur noch 161. Dieser Gang hängt mit der allgemeinen geschäftlichen Entwicklung und Richtung zusammen und ist nicht aufzuhalten, umso mehr aber sind Sicherungsmassregeln nötig, damit nicht durch die geschäftliche Verquickung von Sparkasse und Bank den kleinen Leuten, welche vom ganzen Betriebe weder etwas wissen, noch aus demselben einen besonderen Nutzen ziehen, sondern nur ihre Ersparnisse sicher und zu bescheidenem Zins anlegen wollen, ein unverhältnismässiges und ungerechtfertigtes Risiko erwachse. Bei einer reinen Sparkasse liegt die grösste, ja fast einzige Gefahr in der Untreue des Verwalters, also glücklicherweise immer noch ein geringes und bei sorgsamer Aufsicht vermeid-

bares Risiko, während bei einer Spekulationsbank die Gefahr eine geradezu unbegrenzte wird. Diese Gefahr, die kleinen, geschäftsunkundigen und besonders einem schönen Namen gegenüber allzu vertrauensseligen Einleger laufen zu machen, ist nicht nur volkswirtschaftlich zu verwerfen, sondern geradezu unmoralisch; denn die an der Spitze stehenden Leute kennen die Gefahr und jeder weiss, wie sehr sie tatsächlich existiert. Eine so leichtflüssige und billige Geldquelle unbenutzt andern und gar Konkurrenten zufließen zu lassen, kann man aber selbst von der moralischsten Bankleitung nicht verlangen; denn sie würde sich vom Geschäftsstandpunkte aus nicht nur lächerlich machen, sondern sich auch den berechtigten Vorwurf der Aktionäre oder Genossenschaftsmitglieder zuziehen, die Interessen des Geschäftes in straflicher Weise zu vernachlässigen. Daraus ergibt sich eine allgemeine Jagd sämtlicher Banken nach diesem bequemen, ahnungslosen und fetten Wilde der Sparkassen-einleger, an der sich selbst die grössten Institute unbedenklich beteiligen. Und je schöner und grossartiger der Jäger heisst, scheint oder ist, desto williger läuft ihm die Beute ins Garn. Eine grosse Bank mit Millionen von Aktienkapital imponiert gerade dem kleinen Sparer viel mehr, er glaubt sein Geld dort sicherer, als bei einem kleinen, bescheidenen Institut, das geschäftlich keine oder doch nur eine unbedeutende Rolle spielt. Gar noch, wenn die grosse Bank, was ihr natürlich viel leichter fällt, $\frac{1}{4}\%$ mehr Zins gibt, als die einfache Sparkasse. Aber wie viele, millionenschwere, Banken sind schon verkracht!

Man ist in der Schweiz überhaupt ziemlich leichtsinnig in Bezug auf Kapitalanlagen und lässt sich gern durch schöne Namen täuschen, resp. in eine unberechtigte Sicherheit einwiegen. Kaum irgendwo ist es, wie bei uns, jeder Bank, jedem industriellen Institut, gleichgültig, welches Rechtssubjekt demselben zu Grunde liege, ob Genossenschaft, Aktiengesellschaft, persönliche Gesellschaft irgend einer Art oder lediglich ein einzelner Privatmann, überhaupt ohne Einschränkung jedermann gestattet, Obligationen auszugeben. Auf einfachen Schulschein hüten sich die meisten schwer, jemanden was zu pumpen;

da werden Bürgen oder Pfänder, überhaupt Sicherheiten, zum mindesten Wechsel, verlangt, gibt aber einer gleich serienweise Obligationen aus, so gehen sie reissend ab. Und doch sind wohl $\frac{3}{4}$ aller unserer Obligationen nichts als ganz gewöhnliche Schuldscheine ohne irgendwelche spezielle Sicherheit. Hinter den Staatsobligationen steht die Haftung des Staates (event. Kantons), hinter den Gemeindeobligationen diejenige der Gemeinde, bei einer Aktiengesellschaft wenigstens ein bestimmtes Aktienkapital, das erst muss verloren gehen, bevor die Obligationen dran kommen, bei den Genossenschaften deren Kapital, das aber bei successivem Austritt der Genossenschafter im Moment der Zwangsliquidation fast Null sein kann, kurz, hinter allen zusammen steht meist nichts, als der persönliche Wert des Schuldners, der vielleicht einmal eine Bedeutung mag gehabt haben, diese aber im Moment des Zusammenbruches der Regel nach nicht mehr besitzt. Die Kantone haben bisan noch immer ausgehalten; aber wie manche Gemeinde ist schon zahlungsunfähig geworden, wie manche Aktiengesellschaft zu Grunde gegangen, von kleinen Instituten, Gesellschaften und Privaten garnicht zu sprechen — alle aber sind gesetzlich und ohne jede Kontrolle berechtigt, Obligationen auszugeben, und das Publikum meint, eine Obligation sei etwas. Ein Zustand, bei dem Millionen verloren gehen, darunter oft Witwen- und Waisengut, und der daher dringend nach einer Besserung ruft. Kaufleute, Bankiers, Juristen, Staatsmänner wissen das — und doch geschieht nichts. Man verliert, schimpft und fängt von Neuem an.

Ganz gleich geht und steht es mit den Sparkassen. Eine Sparkasse, gleichgültig, wer dahinter steckt, ist in den Augen des grossen Publikums etwas Braves, Sicherer, fast etwas Heiliges. Man vertraut ihr willig alles an, spart sich das Mögliche am Vergnügen, ja am Lebensunterhalte ab und trägt es auf die Sparkasse. Deren Büchlein bildet den Schatz der Familie, des einzelnen Kindes, den eigentlichen Rückhalt von Tausenden der tüchtigsten und solidesten Elemente des Volkes und — die Verwaltung hat leichtsinnig gewirtschaftet, durch gewagte Geschäfte einzelne Verluste wieder ausgleichen wollen.

und ist immer tiefer hineingefallen, der Verwalter oder Direktor hat spekuliert für die Kasse oder für sich selbst, oft zuerst mit dem eigenen, dann mit dem fremden Geld, gleichviel, — platsch, eines Tages fällt die ganze Geschichte zusammen, Hunderttausende von Franken sind verloren, Hunderte von Existenzern erschüttert, manche zerstört. Alles steht da und schlägt die Hände zusammen — „ist denn das auch nur menschenmöglich!? Wozu haben wir denn eine Polizei!?“ Jawohl, sie kommt ja, die Polizei, sie steckt auch vielleicht den einen oder den andern ins Loch und behält ihn sogar oft längere Zeit, falls ihn die Gerichte nicht freisprechen müssen oder er nicht vorsichtigerweise durchgebrannt ist. Aber dann — wird ruhig weitergefahrene. Nicht einmal, dass man den Brunnen deckt, wenn das Kind ertrunken ist, d. h. es werden nicht einmal für die Zukunft Sicherungsmassregeln getroffen; man spricht wohl davon, stellt vielleicht auch einen Antrag; aber dann bleibt's beim Alten. Die Krisis ist vorüber, es sind wieder bessere Zeiten gekommen, die Toten sind vergessen und die Lebenden haben nichts gelernt. Wohl zieht vielleicht der eine oder der andere, der selbst verloren oder seine Bekannten verlieren gesehen hat, die richtige Nutzanwendung, trägt sein Geld auf die Kantonalbank oder an einen sonstigen bisher sichern Ort und nimmt dafür vielleicht mit einem etwas geringern Zins vorlieb, die Mehrzahl aber, besonders der späteren, welche die Katastrophe nicht mitgemacht haben, lassen sich wiederum durch den Schein, grössere Bequemlichkeit oder höhern Zins, blenden und verlocken und laufen aufs neue die alte Gefahr.

Gegen diese in der Natur der Sache und dem Optimismus des Menschen, speziell vielleicht des Schweizers, liegenden Verhältnisse kann der Einzelne nicht ankämpfen, alle Mahnungen nach unten und nach oben bleiben erfolglos; denn nach beiden Richtungen sind die Lockungen zu gross. Die Privatinitiative versagt, daher bleibt nichts übrig, als dass der Staat eingreife. Er allein kann es, und er muss es; denn die öffentlichen Interessen stehen viel intensiver auf dem Spiele, als bei manchem andern Anlasse, wo der Staat sich bisher

eingemengt hat. Dieser Satz ist wohl heute allgemein anerkannt; nur das „wie“ ist streitig und zwar so sehr, dass darob das „was und dass“ verworfen wurde, und auch jetzt noch vielfach an sich gut gesinnte Männer lieber die Augen schliessen und die interessierten Kreise, die sich natürlich, je unsicherer ihre Stellung ist, desto mehr gegen Reformen sträuben, lieber „fortwursteln“ lassen aus lediglicher Furcht vor Staatsreglementiererei und Bureaucratismus.

Einteilung und Gestaltung der Sparkassen.

Die freie und private Entwicklung der Sparkassen in der Schweiz brachte auch eine in der Form sehr grosse Mannigfaltigkeit der Arten. Wir können, abgesehen von ihrer juristischen Konstruktion als Genossenschaften, Aktiengesellschaften etc., unterscheiden entweder

a) ihrem Zwecke und daraus entspringendem Geschäftsgebahren nach:

1. solche, mit reinem Spar- und Sicherungszweck, wobei der Ertrag (Verzinsung etc.) Nebensächlich ist oder doch erst in zweiter Linie steht, so die Mehrzahl der ältern Sparkassen;
2. solche, die Geschäfte machen und den Einlegern einen möglichst hohen Ertrag abwerfen sollen. Typus: Spar- und Leihkasse; oder

b) ihrer Mitgliederschaft nach:

1. solche, die nur Einlagen ihrer Vereins- oder Genossenschaftsmitglieder annehmen, wobei der Eintritt in die Genossenschaft etc. die Hauptsache bildet. Diese können beide unter *a)* erwähnte Arten umfassen, sei es, dass sie nur die Einlagen ihrer Mitglieder sicher und zinstragend anlegen wollen, was einem Verbande leichter fällt, als dem Einzelnen; sei, dass sie daneben den Mitgliedern noch einen weiten Geschäftsgewinn einbringen sollen. Ihr Geschäftskapital besteht nicht nur aus den Spareinlagen, sondern auch aus den Mitgliederbeiträgen (Genossenschaftsanteile, Aktien), erstere werden als Spargelder verzinst, letztere erhalten Dividenden;

2. solche, die Einlagen beliebiger, eventuell auf einen geographischen oder politischen Kreis beschränkter Personen (Kreis-, Amts-, Gemeinde-, Einwohner-, Bürger-sparkassen und dergleichen) annehmen, den Einlegern also als besonderes, von ihnen unabhängiges Rechts-subjekt entgegentreten. Diese stellen sich, abgesehen von ältern Stiftungen, Amts- oder Korporationskassen, meist als Aktiengesellschaften dar, Welch letztere in der Regel reine Erwerbszwecke verfolgen und das Spargeld nur seiner Billigkeit wegen suchen.

Erstere werden auch als geschlossene, letztere als offene Kassen bezeichnet.

Oft erscheinen beide Gesichtspunkte gemischt, das Institut nimmt sowohl Einlagen Fremder, als solche von Mitgliedern an und begünstigt höchstens letztere durch einen höhern Zins-fuss. So z. B. die Schweizerische Volksbank, die für Sparein-lagen von Genossenschaftern graue Büchlein, für solche be-liebiger Dritter rote Büchlein ausgibt und erstere etwas höher verzinst, als letztere, woneben die Genossenschafter auf ihren Stammanteilen von je Fr. 1000 noch eine jährliche Dividende beziehen.

Dieselbe Mischung kann auch bei Aktiengesellschaften mit Namensaktien vorkommen, wie sich denn solche von Genossenschaften ohne persönliche Haftung, gleich der Schwei-zerischen Volksbank, im gewöhnlichen Leben kaum unter-scheiden. — Bei Gesellschaften mit Inhaberaktien fällt natür-lich die Möglichkeit dieser Mischung dahin.

Die Art der Entwicklung, die sich in gleicher Weise auch heute noch abspielt, ging im wesentlichen von der blossen Spar-vereinigung aus, die für uns kaum in Betracht fällt, von dieser zur Genossenschaft, die ihrer Natur nach dem Sparzwecke am besten entspricht, dann zur Aktiengesellschaft, die eigentlich mit dem Sparzwecke im Widerspruch steht und ihrem ganzen Wesen nach eine rein kapitalistische, auf den Erwerbszweck gerichtete Erscheinungsform bildet. Wenn sich im Typus der Spar- und Leihkasse auch die Zwecke und Formen gemischt haben, und sie sowohl als Genossenschaft, wie als Aktien-

gesellschaft auftreten kann, so war doch der Anfang in der Regel verschieden. Bei der Genossenschaft ein allmähliches Zusammenlegen von Geldern, eine Ansammlung von Kapital, das man mit der Zeit nutzbringend anlegen und später möglichst nutzbringend verwenden wollte, woraus sich allmählich eine Genossenschaftsbank entwickelte, die sich von einer andern Bank im Geschäftskreis nicht mehr unterscheidet. Bei der Aktiengesellschaft eine von Anfang an auf den Erwerbszweck ausgehende Gründung seitens grösserer oder kleinerer Kapitalisten, die unter Ausnützung der volkswirtschaftlich guten Sparidee zu eigennützigen Zwecken möglichst billiges Kapital anlocken wollte, um mit demselben zu Gunsten der Aktionäre Geschäfte zu machen.

Oft sind allerdings auch solche Institute in mehr oder minder wohltätiger Absicht gegründet worden, um kleinere Kreditbedürfnisse, denen die grossen Banken gar nicht oder nur zu schweren Bedingungen entsprechen, zu befriedigen und ihren Mitgliedern oder kleineren Leuten im allgemeinen billiges Geld zu beschaffen.

Eine Zwischenart bilden Institute, wie die schon erwähnte Schweizerische Volksbank und die vor einigen Jahren verkrachte Basler Kreditgesellschaft, die ursprünglich, wenn auch nicht zu eigentlichem Sparzweck, so doch zu gegenseitiger wirtschaftlicher Unterstützung, resp. Geldbeschaffung gegründet, auch Spareinlagen erst nur ihrer Mitglieder, dann, als sich das als lukrativ erwies, auch von Fremden annahmen und schliesslich dem Geschäftskreis nach in gewöhnliche Banken übergingen.

Wenn wir schliesslich noch die für uns zum Teil ganz ausser Betracht fallenden Schul-, Jugend-, Fabrik-, Lehrer- oder sonstiger Berufs-Sparkassen erwähnen, so dürfte der Ring der heutigen Erscheinungsformen im ganzen geschlossen sein..

Sparkassen der Konsumvereine.

Nur der allerneuesten Erscheinung, der Sparkassen der Konsumvereine, muss noch im besondern gedacht werden.

Eine eigentümliche Stellung nimmt die grösste derselben, diejenige des Allgemeinen Konsumvereins (A. C. V.) in Basel,,

ein, bekanntlich einer Genossenschaft mit ganz kleinen Beiträgen (Fr. 3.—), die sich aus sehr bescheidenen Anfängen geradezu zu einer Macht gehoben hat, mit der nicht nur geschäftlich, sondern sogar politisch gerechnet werden muss; denn sie umfasste am 7. Januar 1906 allein 27,069 Mitglieder, denen natürlich ein sehr grosser, weiterer Interessentenkreis angeschlossen ist. Ursprünglich erhielten die Mitglieder, welche ihre Rückvergütungen wollten stehen lassen, Büchlein, in denen diese eingetragen und vom Vereine verzinst wurden. Daraus hat sich allmählich eine vollständige Sparkasse entwickelt, indem den Mitgliedern gestattet wurde, auch weitere Gelder auf diesen Büchlein zinstragend anzulegen; endlich wurde der Kreis der Einleger auch auf Personen ausgedehnt, die mit Mitgliedern im gleichen Haushalte leben, worunter wohl wesentlich Kinder, allfällige nächste Verwandte und Dienstboten zu verstehen sind. Sogar Sparmarken gibt der Verein aus. Die Einlagen können bis auf Fr. 10,000 gehen; also alles auf einen Grossbetrieb eingerichtet, der denn in der Tat auch bereits vorhanden ist.

Die Sparkasse des Basler Allgemeinen Konsum-Vereins besass auf Ende 1905 4173 Einleger mit einem Einlagekapital von Fr. 1,654,608.65, also einer ganz ansehnlichen Summe.

Auf Ende 1900 existierten in der übrigen Schweiz 13 derartige Konsumvereinssparkassen mit 2390 Einlegern und einem Kapital von Fr. 468,450; seither werden diese Ziffern bedeutend zugenommen haben. Der Basler Konsumverein ist allerdings der grösste und übertrifft daher auch bezüglich seiner Sparkasse alle andern zusammengenommen um ein Mehrfaches; aber die andern werden auch heranwachsen, und so dehnt sich auch diese modernste Art Sparkasse immer mehr aus.

Die Bareinlagen überschreiten heute in Basel die stehen gebliebenen Rückvergütungen um ein Vielfaches, so dass auch nach dieser Richtung die Kasse ihren Charakter vollkommen geändert hat. Wie rasch die Zunahme geschieht, zeigt folgende Zusammenstellung des Jahresberichtes von 1905:

Ende 1904 waren es 3673 Mitglieder mit einem Guthaben von	Fr. 1,439,784.15
An Rückvergütungen wurden auf Ende 1904 eingezahlt	70,243.30
An Bareinlagen im Jahre 1905 inkl. Zins „	438,120.65
	Total Fr. 1,948,148.10
Rückzahlungen im Jahre 1905 . . . „	293,539.45

Ende 1905 hatten 4173 Mitglieder zu gut Fr. 1,654,608.65.

Alle diese Einlagen sind absolut ungedeckt und laufen das Risiko des Unternehmens gleich wie bei einer Fabriksparkasse. Bei einem Zusammenbruche würden sie mit allen andern Kreditoren sich in den verbleibenden Aktivrest teilen müssen, die Katastrophe wäre eine geradezu erschreckende in ihren Folgen, indem es sich hier in der Tat fast nur um sogenannte kleine Leute handelt. Da überdies die Kasse, wie oben erwähnt, sich nicht nur auf Mitglieder des Allgemeinen Konsum-Vereins erstreckt, so hat der Staat gewiss allen Anlass, auch sie in seinen Beobachtungskreis zu ziehen.

Anzahl und Arten der Sparkassen bis 1895.

Nach Fatio¹⁾ zerfielen die von ihm auf Ende 1895 angegebenen 557 schweizerischen Sparkassen in:

161 eigentliche Sparkassen,	
168 Kreditinstitute, die Spargelder annehmen,	
50 geschlossene Sparvereinigungen (Genossenschaften,	
28 Fabriksparkassen,	[Vereine],
150 Schulsparkassen.	
557	

Nach den von ihnen gebotenen Garantien teilten sie sich in:	
Kassen mit Staatsgarantie (Kantonalbanken)	4 %
„ „ Gemeindegarantie	8 %
„ von Aktiengesellschaften ohne weitere Garantie	27 %
„ „ Genossenschaften „ „ „	50 %
Privatkassen ohne weitere Garantie	11 %
	100 %

¹⁾ Les caisses d'épargne de la Suisse. Histoire d'un siècle 1875—1895.
p. 6. Zeitschrift für schweiz. Statistik 1896.

Eine eingehende und allgemeine Statistik existiert leider seit 1895 nicht mehr.

Seither haben sich die Zahlen verschoben, aber kaum in günstigem Sinne; denn die eigentlichen Sparkassen, die sich schon von 1882 bis 1895 um 14 verminderen, werden weiter abgenommen, die Banken mit Spargeldern dagegen zugenommen haben. Die Konsumvereinssparkassen sind überhaupt noch in keiner Statistik erwähnt.

Sicherheit der Kassen.

Von den obengenannten Kategorien können wir blos diejenigen mit Staatsgarantie und vielleicht einen Teil der mit Gemeindegarantie versehenen als für gewöhnliche Zeiten annähernd sicher betrachten. Die andern alle aber stehen sozusagen in der Luft. Wohl ist bei den Aktiengesellschaften ein Aktienkapital und bei den solideren auch meist ein ansehnlicher Reservefonds vorhanden; aber kommt es zum Sturze, so sind beide in der Regel längst aufgebraucht, und jedenfalls dienen sie den Einlegern nur neben den andern Kreditoren zur Sicherheit. Ein Vorzugsrecht der Einleger, Schutzmassregeln zu deren Gunsten existieren, abgesehen von einigen wenigen Kantonen, die wir später behandeln werden, nicht, so dass die Spargelder immer zu schweren Verlusten kommen. Dazu gesellt sich, wie schon oben erwähnt, der schlimme Uebelstand, dass alle diese Gesellschaften in beliebiger Höhe ungedeckte Obligationen ausgeben können, so dass Obligationen und Spargelder das Aktienkapital leicht um das Zehn- und Mehrfache übersteigen. Oft gelten solche Gesellschaften noch als besonders solid, weil sie hohe Dividenden bezahlen, obgleich gerade das Gegenteil der Fall ist; denn es ist keine Kunst, auf einem kleinen Aktienkapital grosse Dividenden zu verteilen, wenn man Unsummen von billigem und gebundenem Gelde zur Verfügung hat. Für Obligationäre und Spareinleger kommt eben noch das Schlimme hinzu, dass sie nicht beliebig ihr Geld zurückziehen können, wie ein anderer vigilanter Kreditor, sondern an Fristen von Jahren und Monaten, im günstigsten Falle von Wochen gebunden sind. Tritt die Ka-

tastrophe ein, so müssen sie daher in erster Linie die Rechnung bezahlen.

Noch misslicher steht es mit den Genossenschaftsbanken, deren Kapital an sich ein veränderliches und je nach der Höhe der Genossenschaftsanteile und der Zahl der Genossen-schafter oft ein recht kleines ist. Bei den Konsumvereinen im speziellen kommen die Anteile, die höchstens einige Franken betragen, gar nicht in Betracht; wo nicht ein von dritter Seite gegebenes Garantiekapital vorliegt, bleibt als Sicherheit nichts, als ein eventueller Reservefonds, der aber ebenfalls eine pre-käre Existenz führt und oft nicht mehr da ist, wenn man ihn am nötigsten brauchte. Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung der Mitglieder existieren in dieser Branche nicht; denn wer wollte bei einer Bank ein derartiges Risiko übernehmen? Bei den andern aber bestimmen die Statuten, abgesehen von O. R. Art. 684, Abs. 3, frei über Aus- und Eintritt der Ge-nossenschafter, diese können also, sobald sie der Sache nicht mehr trauen, in grosser Zahl austreten und sich ihre Anteile (eventl. sogar am Reservefonds O. R. Art. 687) ausbezahlen lassen, so dass am Ende kaum mehr etwas übrig bleibt, als Schulden.

Bei Späckassen anderer Handelsgesellschaften oder gar von Einzelfirmen ist natürlich die Lage noch unsicherer, sie hängen, wie das ganze Geschäft überhaupt nur von der per-sönlichen Fähigkeit und Ehrlichkeit der Inhaber ab und würden daher am besten geradezu gesetzlich verboten.

Mit der Vermehrung und teils als Grund derselben hat sich auch, wie bereits angedeutet, der Charakter der Spar-kassen geändert, wobei die Schuld nicht allein die Banken, sondern auch die Einleger selbst trifft. Früher galt als Haupt-prinzip die absolute Sicherheit, ein Zinsverlust für gewisse Zeit, eine Zinsreduktion für grössere Einlagen, lange Warte- und Kündigungsfristen kamen weniger in Betracht; man sah vor allem auf die Aeuffnung des Reservefonds. Nach und nach wurden aber infolge der Konkurrenz und des grössern An-gebots, wie der Entwicklung des Geldwesens überhaupt, die Anforderungen der Einleger grösser, der ganze Betrieb bank-mässiger; heute ziehen die meisten Sparkassen grosse Einlagen

vor, da sie mit denselben verdienen wollen und die grossen die Mehrausgaben der kleinen decken helfen. Die Wartefristen sind ermässigt und werden vielfach im gewöhnlichen Verkehr gar nicht mehr innegehalten, ihre Hauptaufgabe ist nur noch die eines Sicherheitsventils, um in Krisenzeiten einem run zu begegnen; es wird der Regel nach vom Tag auf den Tag verzinst, der Konkurrenz wegen zu möglichst hohem Zins. Das Sparen kommt für die Bank gar nicht, für den Einleger weniger mehr in Betracht; letzterer will nur eine sichere, möglichst rentable Anlage auch kleinster Summen, sogar oft mit der Bedingung möglichster Freiheit in der Rücknahme, also einfach möglichst rentable, bewegliche und daneben, soweit tunlich, sichere Anlage. Das erforderte natürlich auf Seiten der Kasse eine freiere Verwendung der Gelder; statt nur erster Hypotheken nahm man auch zweite, Darlehen wurden auf Faustpfand und Bürgschaft, oft selbst ohne Sicherheit gegeben, der An- und Verkauf von Wertpapieren und damit die Spekulation in solchen, das Diskontieren von Wechseln kam hinzu und schliesslich wurde im stillschweigenden Einverständnisse der Einleger selbst aus der Sparkasse eine Bank. (Vgl. Spyri in Wirths Statistik der Schweiz.)

Aehnlich sagt auch eine der modernsten Abhandlungen über die Reform des Sparkassenwesens im Vorortsbericht des Schweizerischen Handels- und Industrievereins von 1901: „Im Laufe der Jahrzehnte hat man den eigentlichen Zweck der Sparanstalten aus den Augen verloren. Weitaus der grösste Teil der gesammelten Spargelder fliest heutzutage jenen Instituten zu, welche die Sparkapitalien einfach als Betriebsmittel betrachten und verwenden, bestimmt, ihren Inhabern einen möglichst grossen Gewinn abzuwerfen. Es sind dies vor allem eine Anzahl grosser Bankinstitute — worunter die Kantonalbanken —, die das Spargeschäft als einen Zweig ihres Passivgeschäfts überhaupt betreiben, sodann die Spar- und Leihkassen, denen die Spargelder einen Teil des Betriebskapitals für ihr Leihgeschäft liefern.“

„Nun darf man freilich nicht vergessen, dass die Spartätigkeit in der Schweiz gar nicht den imponierenden Umfang

erreicht hätte, der sie heute so ziemlich an die Spitze der sparenden Länder stellt, wenn nicht namentlich die Kantonalbanken und die überall entstehenden Spar- und Leihkassen die Gelegenheit zur Anlegung der Ersparnisse vervielfacht hätten. Sie haben dem Sparwesen die allergrössten Dienste geleistet.“

Dieses Urteil, speziell dessen Schluss, findet sich auch anderwärts und wird öfters von kaufmännischer Seite, die ja stets der staatlichen Einmischung misstrauisch gegenübersteht, ganz besonders aber von denen hervorgehoben, die bei einer Ueberwachung des Sparkassenwesens ihre Interessen mit Recht oder mit Unrecht gefährdet glauben. Immerhin beweist der tatsächliche Erfolg gegenüber andern Ländern, dass das Urteil kein ungerechtfertigtes ist. Was aber für die Entwicklung erspriesslich war, muss es nicht für alle Zeit bleiben, und weitaus die meisten Stimmen der Kenner erklären heute entschieden, dass es höchste Zeit sei, Vorsichtsmassregeln zu treffen, damit nicht der Vorteil in Nachteil umschlage. Wir werden diese Stimmen später hören, einstweilen sei nur noch beigefügt, dass es speziell die grossen Bankiers selbst sind, die dringend zur Abhilfe raten, obgleich sie selbst im Strome mitschwimmen und Spargelder annehmen, eben weil es die andern auch tun und die Konkurrenz dazu zwingt. Es genügt wohl die Erwähnung, dass zur letztern Kategorie auch der Schweizerische Bankverein in Basel und die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich gehören.

Die einzelnen Kantone und deren gesetzliche Bestimmungen.

Von all den vielen Abhandlungen über Sparkassen und Sparkassenwesen hat bisher keine einzige eine umfassende und genaue Zusammenstellung des Rechtszustandes in den einzelnen Kantonen gebracht. Die Kommission des Schweizerischen Juristenvereins sandte daher an die sämtlichen kantonalen Staatskanzleien ein Zirkular mit der Bitte um Angabe ihrer-

gesetzlichen Bestimmungen und allfälliger Vorarbeiten zu solchen. Alle, mit Ausnahme von Neuenburg, haben geantwortet, so dass die nachfolgende Uebersicht, abgesehen von dem genannten Kantone, dessen Material, so gut es ging, anderwärts musste zusammengesucht werden, wohl als richtig und erschöpfend wird bezeichnet werden dürfen. —

Appenzell a. Rh. Die durch Gesetz vom 24. April 1887 (partiell revidiert am 28. April 1901) ins Leben gerufene Kantonalbank, für deren Verbindlichkeiten der Staat haftet, betreibt auch das Sparkassengeschäft für Kantonseinwohner, während über Annahme ausserkantonaler Spargelder erst die Bankkommission entscheiden muss. — Geschäftsreglement vom 2. Dezember 1887.

Für die andern zahlreichen Sparinstitute (1897 deren 19) existieren keine gesetzlichen Vorschriften, doch tendiert der Regierungsrat dahin, dass alle auch öffentliche Rechnung ablegen sollten; zur Zeit tun dies deren acht.

Eine Besonderheit bilden in Herisau die drei sogenannten Kornkassen mit zwangsweisen monatlichen Einlagen und dreijährigen Sparperioden, die sehr beliebt und stark benutzt sind.

Appenzell i. Rh. Die am 16. November 1879 gegründete Ländliche Spar- und Leihkasse in Appenzell wurde durch Gesetz betreffend Gründung und Betrieb einer Kantonalbank vom 30. April 1899 vom Staate übernommen und in eine Kantonalbank mit Haftung des Staates umgewandelt, die als einen ihrer Zweige auch das Sparkassengeschäft betreibt. Dazu Vollziehungsverordnung vom 6. November 1899; weitere gesetzliche Vorschriften sind nicht vorhanden.

Aargau. Gemäss Art. 93 der Verfassung vom 23. April 1885 ordnet der Staat das Kreditwesen, führt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kreditinstitute, trifft Massnahmen zum Schutze der Gläubiger und Schuldner, während Art. 94 die Grundzüge für die „Aargauische Bank“ enthält. Etwas Spezielles über Sparkassen ist nicht erwähnt, doch existieren im Kanton eine Menge solcher (1897 deren 38), zumeist Spar- und Leihkassen, die innerhalb des verfassungsmässigen Rahmens sich nach ihren Statuten regieren, welche ihrerseits

wieder alle möglichen Varianten aufweisen. Auch die seit 1854 bestehende, vom Staate garantierte, Aargauische Bank (Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates) ist mit einer Sparkasse verbunden, aus deren Reglement nur das hervorgehoben zu werden verdient, dass die Bank zur Prüfung der Legitimation des Vorweisers berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, „es wäre denn, dass vom ursprünglichen Einleger besondere Bestimmungen hierüber aufgestellt und schriftlich auf der ersten Seite des Büchleins eingetragen würden,“ eine Klausel, die für eine Kantonalbank ein grosses Entgegenkommen beweist. —

Im Aargau würde nach Ansicht des dortigen statistischen Bureaus eine spezielle gesetzliche Regelung auf grosse Schwierigkeiten stossen, da Art. 93 der Verfassung keinen Unterschied in der Fürsorge für die Gläubiger und Schuldner macht, also eine Besserstellung der Sparkassagläubiger vor andern als eine Verfassungsverletzung betrachtet würde. So besitzt denn auch der Kanton trotz seinem schönen Verfassungsartikel ausser der verfassungsmässigen Kantonalbank zwar eine Menge von Sparkassen, aber keine gesetzlichen Vorschriften für dieselben.

Immerhin hält der Kanton durch Regierungsverfügung von 1887 über seine Sparkassen eine musterhafte Statistik; der Kantonsstatistiker, Herr Näf, wendet speziell den Sparkassen seine ganze Aufmerksamkeit zu und berät sie bezüglich ihrer Organisation und Buchführung, so dass tatsächlich auf diesem vorsorglichen und halbamtlichen und halbprivaten Wege manches erreicht wird, was auf streng gesetzlichem Wege vielleicht nicht erreichbar wäre. Dieses Verfahren beruht aber weder auf Gesetz, noch auch nur auf einer regelrechten Verordnung, sondern lediglich auf einer Verfügung des Regierungsrates, wonach das statistische Bureau mit einer alljährlich aufzunehmenden und zu publizierenden Statistik über die Ergebnisse der Kreditinstitute inkl. Sparverkehr, Gewinn- und Verlustrechnung und Vermögensbilanz, sowie mit der Prüfung der Statuten und der Rechnungsführung beauftragt wurde. Die Details dieses Auftrages wurden geordnet durch Weisung des Finanzdepartements.

Basel-Stadt besitzt eine Kantonalbank, die unter einem Spezialgesetz steht und eine Sparkasse führt: (Gesetz betreffend Errichtung einer Basler Kantonalbank vom 26. Januar 1899, dazu Novelle vom 7. Dezember 1905. Reglement für die Sparkasse der Kantonalbank vom 8. September 1899. Geschäftsreglement vom 24. Juni 1904). Für die Einlagen in die Sparkasse haftet in erster Linie die Kantonalbank, in zweiter der Staat. Minimum der Einlage Fr. 1.—. Maximum Fr. 5000.—. Weitere gesetzliche Bestimmungen existieren nicht bezüglich Sparkassen, doch wurden im Jahre 1902 infolge des Zusammenbruches zweier Institute im Grossen Rate zwei Anträge auf staatliche Regulierung des Sparkassenwesens gestellt, die aber bisher ohne Erfolg geblieben sind.

Eine besondere Stellung in Basel nimmt die Zinstragende Ersparniskasse ein. Sie wurde 1809 von der Gemeinnützigen Gesellschaft gegründet und dotiert. Diese ernennt auch noch heute den Verwaltungsrat und überwacht die Geschäftsführung, die Hälfte des Reingewinnes fällt ihr zu. Das Institut steht unter den schweizerischen Sparkassen wohl an erster Stelle.

Basel-Land hat eine Kantonalbank, die 1864 gegründet wurde und heute auf dem Gesetze vom 13. Oktober 1873 beruht, mit direkter Staatsgarantie; sie nimmt unter anderm gemäss § 24 Gelder zur Verzinsung an gegen Sparkassebüchlein, worüber das Geschäftsreglement vom 25. November 1902 in §§ 14—18 die näheren, technischen Vorschriften enthält.

Weitere gesetzliche Bestimmungen über Sparkassen existieren nicht; Fatio führt auf Ende 1897 noch deren 9 auf. —

Bern hatte früher ein Gesetz über Gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847, wonach solche, wenn sie die Versicherung des Lebens oder Vermögens oder die Verwaltung des Eigentums Anderer auf längere Zeit zum Zwecke hatten, einer besondern Genehmigung des Regierungsrates bedurften, welche bei schlechter Verwaltung auch wieder konnten entzogen werden. Die Gesellschaften mussten periodisch ihre Rechnungen der Regierung zur Genehmigung eingeben.

Das Gesetz wurde bei Einführung des Obligationenrechtes aufgehoben in der Annahme, dass letzteres nun allein mass-

gebend sei und genüge. — Nachdem sich bald die Erkenntnis aufgedrängt hatte, dass dies nicht der Fall sei, wollte man auf privatem Wege durch Gründung eines Verbandes der Sparkassen die nötigen Reformen anstreben, ist aber damit bis heute nicht weit gekommen, da sich die Mehrzahl der Kassen fernhalten. — Bern hatte auf Ende 1903 93 Sparkassen (inklusive der verschiedenen Komptoirs der Schweiz. Volksbank und der Kantonalbank) mit 275,962 Einlegern und Fr. 330,619,766.87 Einlagekapital, dem Verbande sind laut Bericht der Sparkassenzentralstelle bis Mai 1905 nur 22 Kassen mit Fr. 75,000,000.— Einlagekapital beigetreten. — Als staatliche Institute, die mit Sparkassen verbunden sind, existieren heute eine Hypothekarkasse und die Kantonalbank. Weitere gesetzliche Bestimmungen sind nicht vorhanden.

Freiburg weist ein doppeltes System auf von staatlich concedierten und überwachten und von freien Sparkassen.

Loi du 24 novembre 1862 concernant les caisses d'épargne mit dem Zweck, „die Verwaltung der Sparkassen einer wirksamen Ueberwachung zu unterwerfen und die diesen Instituten anvertrauten Interessen des Publikums so viel als möglich sicher zu stellen (Garantie),“ umfasst nur die Sparkassen, der Städte und Distrikte, wurde dann aber durch arrête du 10 août 1876 concernant les caisses d'épargne auf andere Kassen ausgedehnt, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, deren hauptsächlichste sind: Die Statuten und Reglemente bedürfen der Genehmigung des Staatsrates, müssen eine Gemeindegarantie und eine organisierte Verwaltung enthalten. Die Rechnungsabschlüsse, sowie un rapport sur l'état des titres et créances müssen dem Departement des Innern vorgelegt werden, über das Verfahren bei einer allfälligen Liquidation wacht der Staatsrat. Neben diesen staatlich anerkannten Sparkassen gibt es noch andere freie Privatunternehmungen, die keiner Kontrolle unterliegen, aber auch keine personnalité civile nach Freiburger Recht besitzen. — Ende 1902 bestanden im Kanton 37 Sparkassen mit 13,7 Millionen Einlagen, darunter 10 vom Staatsrat genehmigte mit 7,3 Millionen.

Als Singularität sei erwähnt, dass gemäss Gesetz vom 17. Mai 1894 die Einlagen bei den 10 genehmigten Kassen bis zu Fr. 1200.— von der Kapitaliensteuer befreit sind.

Genf besitzt nur zwei Sparkassen, 1. die offizielle caisse d'épargne du canton de Genève, gegründet 1816 durch Charles Richard Tronchin, der sie zugleich dotierte. Sie wird durch einen vom Staatsrat ernannten Verwaltungsrat geleitet; die zur Zeit geltenden Statuten sind vom Staatsrat am 18. März 1870 aufgestellt worden. Trotz dieser engen Verbindung mit dem Staate leistet dieser doch keine Garantie. — Das Institut stellt eine reine Sparkasse dar, nicht wie in einigen andern Kantonen eine Kantonalbank mit anderm Namen,

2. Die rein private „Abeille“ (caisse mutuelle pour l'épargne). — Gesetzliche Bestimmungen existieren keine.

Glarus besitzt gesetzliche Vorschriften nur im Gesetz über Errichtung der Glarner Kantonalbank, welch letztere auch das Sparkassengeschäft mit grossem Erfolg betreibt und vom Staate garantiert ist. Daneben existieren (1904) noch 9 Ersparniskassen, wovon 7 als Jugendersparniskassen bezeichnet sind, meist mit Gemeindegarantie zu Gunsten der Einleger und mit gemeinnützigem Charakter.

Die Amtsbericht-Prüfungskommission beantragte im Jahr 1903 dem Landrate, der Regierungsrat sei einzuladen, über die Verwendung der öffentlichen Sparkassengelder sich alljährlich Einsicht zu verschaffen. Der Regierungsrat antwortete, er anerkenne das öffentliche Interesse an der Sache und wolle sich einmal „Einsicht über die Verwendung der öffentlichen Sparkassengelder verschaffen und je nach dem Befunde sich darüber schlüssig machen, ob und eventuell welche Gesetzesvorschriften zum Schutze der Sparkasseneinleger erlassen werden sollten.“ — Weiteres ist seither nicht ergangen, es würde aber, teilt der Ratschreiber mit, jedenfalls begrüßt, wenn die Frage der Staatsaufsicht über die Sparkassen durch Aufnahme geeigneter Bestimmungen im Eidgenössischen Zivilgesetzbuch geregelt würde.

Graubünden. Durch Gesetz vom 2. Dezember 1869 wurde die kantonale Spar- und Hypothekarkasse zur Graubündner

Kantonalbank erweitert, deren zur Zeit gültige Statuten vom 1. Juli 1897 datieren. Sie betreibt mit gesonderter Buchführung eine Sparkasse gemäss den § 27—32 der Statuten und absorbiert laut Bericht des Staatsarchivars, abgesehen von einzelnen kleinen Schulsparkassen, das gesamte Sparkassen geschäft des Kantons; für ihre Verbindlichkeiten haftet der Staat. Sie besass Ende 1904 bei 38,804 Einlegern ein Spar kapital von Fr. 15,301,249.70.

Andere gesetzliche Bestimmungen existieren nicht.

Luzern. Der Grosse Rat von Luzern hat am 7. März 1893 infolge verschiedener Bankkrache eine Motion erheblich erklärt: „in welcher Weise eine gesetzliche Sicherung der Einleger von Sparkassengeldern in staatlich nicht garantierten Bankinstituten möglich und erreichbar sei.“ — Der Regierungsrat hat hierauf einen Gesetzesentwurf mit ausführlichen Motiven am 25. Februar 1895 vorgelegt, in letztern aber den Zustand der Luzerner Banken gegenüber denjenigen anderer Kantone so milde und günstig beurteilt, dass der Grosse Rat nicht auf die Vorlage eintrat, sondern sie zur Vervollständigung an die Regierung zurückwies, wo sie seither liegen geblieben ist.

Der Entwurf besagte im wesentlichen Folgendes: Das gesamte Sparkassenwesen des Kantons Luzern untersteht der staatlichen Aufsicht; die Sparkassen müssen für „möglichste Sicherheit der Sparguthaben“ sorgen und haben jährlich dem Finanzdepartement ihre Rechnung vorzulegen, das sie prüft und Weisungen an sie erlassen kann. Der Regierungsrat kann bei Renitenz einzelnen Instituten den Sparkassenbetrieb untersagen.“ Merkwürdig ist die Definition: „Als Sparkasse ist zu betrachten jedes Unternehmen, in welchem über fünfzig Posten fremder Gelder, im Betrag von unter Fr. 2000.— gegen Zinsvergütung, mit Ausschluss von Gewinn deponiert sind.“

Da dieser Entwurf nicht angenommen wurde, existieren im Kanton Luzern keine gesetzlichen Bestimmungen über Sparkassen, wohl aber eine Kantonalbank mit staatlicher Garantie, welche Spargelder annimmt und auch deren mehr

besitzt, als alle Kassen und Banken zusammen, nämlich laut Bericht des Regierungsrates zu obigem Entwurfe (1895) von im Ganzen 54,895 Einlegern mit Fr. 40,885,515. 36 allein 41,892 Einleger mit Fr. 29,837,548.43, so dass der Bericht nicht mit Unrecht bemerkt, eigentlich könnte man von gesetzlichen Massregeln absehen, da jedermann Gelegenheit geboten sei, sein Geld in absolut sicherer Weise bei der Kantonalbank anzulegen.

Fatio zählt für das Jahr 1897 ausser der Kantonalbank noch 6 Sparkassen auf.

Neuenburg hatte neben seiner rein staatlichen Kantonalbank, die ebenfalls eine Sparkasse betreibt, im Jahre 1897 noch 8 Sparkassen, von denen die caisse d'épargne de Neuchâtel, die schon vom Jahre 1812 datiert, mit 67,340 Einlegern und einem Sparguthaben von Fr. 49,224,811.— (auf Ende 1905) alle andern zusammen um das Vielfache überwiegt und ihrer Wichtigkeit und Art nach eine besondere Stellung einnimmt. Fatio sagt darüber in seiner histoire d'un siècle: l'état patronne une caisse d'épargne privée et sa surveillance s'exerce par l'entremise d'un certain nombre d'administrateurs nommés par lui. Das Institut beruht auf einer Stiftung und ähnelt in seinem Charakter am meisten der Zinstragenden Ersparniskasse in Basel, es ist reine Spar- kasse, macht keine Bankgeschäfte und speichert, abgesehen vom Reservefonds, auch keinen Gewinn auf, sondern erhöht daraus entsprechend den Zins der Einleger. Ursprünglich private Stiftung, steht die Anstalt heute unter staatlicher Aufsicht, besitzt aber ihr eigenes Reglement (Statuten), sowie ihre eigene Organisation und Leitung. Massgebend ist Art. 14 de la loi sur les fondations du 16 février 1876: „L'existence de la Caisse d'épargne comme fondation est reconnue. La surveillance de l'état s'exercera sur cet établissement au moyen de deux membres du comité de direction nommés par le conseil d'état. Du reste la Caisse d'épargne demeure au bénéfice de son règlement en date du 23 septembre 1840. Ce règlement constitue pour elle les statuts prévus par l'article 5.“ — Das heute geltende Reglement datiert vom 13. März.

1890 und ist vom Staatsrat genehmigt am 6. Mai 1890 mit Nachtrag vom 21. März 1902.

Seit der Statistik von Fatio hat auch der Crédit Foncier Neuchâtelois (eine Aktienbank) sich eine Sparkasse angegliedert, die heute schon den dritten Rang unter den Neuenburger Sparkassen einnimmt. Die übrigen alle sind bedeutend kleinere Anstalten rein privater Natur und von verschiedener Organisation. — Gesetzliche Bestimmungen über Sparkassen existieren keine.

St. Gallen ist derjenige Kanton, der das Sparkassenwesen am ausführlichsten geregelt hat. Er verdient daher eine etwas eingehendere Behandlung.

Die staatswirtschaftliche Kommission des Grossen Rates hatte nach öftern früheren Anregungen im November 1888 nachdrücklich darauf gedrungen, dass die Sparkassen des Kantons einer staatlichen Oberaufsicht unterstellt würden. In § 19 der Kantonsverfassung wurde dann dieses Postulat direkt aufgenommen,¹⁾ worauf der Regierungsrat am 24. Oktober 1890 dem Grossen Rate einen Entwurf vorlegte, der am 17. Mai 1892 mit einigen Abänderungen zum Gesetze erhoben wurde. Dieses enthält in 8 Paragraphen die folgenden Bestimmungen:

Eine öffentliche Sparkasse bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, der die Statuten und die jährlich einzurreichende und zu veröffentlichte Rechnung prüft. Das Gesamteinlagekapital ist durch solide Werttitel zu decken und es muss überdies für 10 % desselben eine weitere eingezahlte Sicherheit (Aktienkapital, Reservefonds etc.) vorhanden sein, was ebenfalls der Regierungsrat zu überwachen hat. — Die Sparkassen sollen nicht nur eine besondere Buchführung besitzen, sondern auch von jedem andern Geschäft getrennt gehalten werden. Als Sparkassaguthaben werden betrachtet: Guthaben, welche in ein- oder mehrmaliger Einlage die Summe von Fr. 2000.— nicht übersteigen, grössere Guthaben nur, wenn sie durch Zinsenzuwachs Fr. 2000.— überschritten haben

¹⁾ § 19 sagt: „Der Staat führt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Sparkassen und Krankenkassen.“

(eine Definition, die nur den Wert hat, zu zeigen, wie schwierig es überhaupt ist, eine solche aufzustellen). Das Gesetz findet auf die Sparkasse der Kantonalbank keine Anwendung.

Das juristisch Interessanteste an diesem Gesetze bringt der Schlussatz des Art. 4: „Die für die Sparkassengarantie angewiesenen Titel haften in erster Linie den Sparkassen-einlegern für ihre Guthaben.“ Hiemit wäre die Hauptschwierigkeit der ganzen Frage gelöst; leider steht aber diese Bestimmung im Widerspruch mit dem Eidgenössischen Recht und kann auf kantonalem Boden gar nicht erlassen werden; denn entweder soll sie ein Pfandrecht zu Gunsten der Einleger bestellen, dann tritt ihr O. R. Art. 210 entgegen; oder sie bedeutet ein Konkursprivileg, dann muss sie gegenüber dem Bundesgesetz über Schuld betreibung und Konkurs weichen. — Es wird das auch im Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission über das Jahr 1899 (erstattet 1900) anerkannt und einem wirklichen Faustpfandrecht der Einleger gerufen, aber wiederum auf kantonalem Boden ohne Berücksichtigung des Bundesrechtes.

Wir werden später noch zu einer eingehenderen Besprechung dieser Frage gelangen.

Zu diesem Gesetze wurde am 19. April 1893 eine Vollziehungsverordnung erlassen, aus der nur das hervorzuheben ist, dass diejenigen Sparkassen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht nachkommen, zur Liquidation verpflichtet werden.

Am 14. Mai 1895 wurde ein Nachtragsgesetz erlassen, dessen einziger Artikel dem Regierungsrat die Befugnis gibt, bei Sparvereinen mit ausschliesslich gemeinnützigem Charakter von der Supergarantie von 10 % des Einlagekapitals abzusehen.

St. Gallen besitzt neben seinen durch diese Rechtsvorschriften überwachten Sparkassen noch eine durch Gesetz vom 9. Mai 1867 kreierte Kantonalbank, die gleichfalls eine Sparkasse betreibt (Reglement vom 29. Februar 1888), für welche aber, wie schon bemerkt, das obige Gesetz von 1893/95 nicht gilt.

Schaffhausen hat bloss in Art. 113 des Gemeindegesetzes vom 9. Juli 1892 eine hier erwähnenswerte Bestimmung:

„Werden auf Rechnung der Gemeinden Unternehmungen finanzieller Natur betrieben, so bedürfen die betreffenden Geschäftsreglemente der Genehmigung des Regierungsrates. Die letztgenannte Behörde setzt fest, welche Geschäfte von solchen Unternehmungen gemacht werden dürfen. — Der Geschäftsbetrieb unterliegt der besondern Aufsicht des Regierungsrates. Der Kanton besass, abgesehen von der 1883 gegründeten Kantonalbank, die gleichfalls Spareinlagen annimmt, im Jahre 1897 laut Fatio 12 Sparkassen.

Schwyz hat eine unter besonderm Gesetze stehende Kantonalbank, die gleichfalls Spareinlagen annimmt. Bezuglich der 5 Privatinstitute existieren keine gesetzlichen Bestimmungen. Einzelne derselben geben Jahresberichte heraus.

Solothurn besitzt seit 1885 eine Kantonalbank als Staatsbank (entstanden aus der früheren, staatlich garantierten „Hypothekarkasse des Kantons Solothurn“ und der „Solothurnerischen Bank“) und eine von der Staatsverwaltung selbst geführte „Kantonal-Ersparniskasse“. Diese letztere, gegründet 1837, besass nach Fatio im Jahre 1897 allein 22,385 Einleger mit einem Kapitale von Fr. 22,333,618.50, während alle 22 Sparkassen des Kantons zusammen (inklusive obiger) nur 37,629 Einleger mit Fr. 36,857,859.82 aufwiesen. — Kantonalbank und Kantonal-Ersparniskasse sind zwei getrennte und in der Führung von einander unabhängige Institute, die aber insofern zu einander in enger Beziehung stehen, als die Gelder der letztern bei ersterer angelegt, resp. ihr gegen Schulscheine abgeliefert werden. Da der Staat für beide Institute haftet, so bringt dieses Verfahren keine grössere Gefahr, als wenn die Kantonalbank selbst eine Sparkasse betriebe. So aber nimmt die Kantonalbank keine Spargelder an, indem dieser Geschäftszweig der Kantonal-Ersparniskasse reserviert bleibt. Die Kantonalbank besitzt ihre eigene Organisation, während die Kantonal-Ersparniskasse vollkommen unter der Leitung und Aufsicht des Regierungsrates steht, der mit Ausnahme des Verwalters, welcher vom Kantonsrat gewählt wird, sämtliche Beamten und Angestellten ernennt. Ursprünglich unter verschiedenen Gesetzen entstanden (Gesetz über die Errichtung einer Kantonal-

bank vom 8. Februar 1885. Gesetz betreffend die Kantonal-Ersparniskasse vom 7. Juni 1851 und Nachtrag vom 30. Mai 1860), stehen sie heute beide unter dem gemeinsamen Gesetze vom 16. Juli resp. 3. November 1895 (in Kraft 1. Januar 1896), das in § 35 bezüglich des gegenseitigen Verhältnisses beider bestimmt: „Sämtliche Einlagegelder werden der Kantonalbank übergeben, welche dieselben in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden wird,“ während § 36 die Kantonalbank zur Uebernahme der Rückzahlung und Verzinsung der Spargelder, sowie zur Deckung der Betriebskosten der Ersparniskasse verpflichtet. Somit stellt eigentlich, finanziell gesprochen, die letztere nicht mehr viel anderes dar, als eine selbständige geleitete Einnehmerei der erstern. Für die Kantonalbank besteht ein besonderes Geschäftsreglement vom 11. März 1896, für die Kantonal-Ersparniskasse eine Verordnung vom 31. Dezember 1895.

Neben diesen beiden Instituten verdienen noch eine Erwähnung die von der Stadtgemeinde Solothurn betriebene und von ihr garantierte Ersparniskasse der Stadt Solothurn (gegründet 1818) und die von der Bürgergemeinde Olten betriebene und garantierte Ersparniskassa Olten (gegründet 1829), welche beide unter der Autonomie ihrer respektiven Gemeinden stehen.

Der Kantonsrat hat am 27. Mai 1905 eine Motion Fürholz erheblich erklärt und folgendes Postulat beschlossen: „Der Regierungsrat wird beauftragt, Bericht und Antrag zu hinterbringen, auf welche Weise die Krankenkassen- und Ersparniskassen- und andere Gelder, welche die Arbeiter in den Fabriken und andern Geschäftsunternahmungen angelegt haben, sicher gestellt werden können.“ — Weiteres ist in der Sache noch nicht ergangen. — Wenngleich es sich hier gemäss dem Antrag des speziell für die Arbeiter besorgten sozialdemokratischen Motionärs nur um eine Sicherstellung von Arbeitersparguthaben handelt und mit nochmaliger Einschränkung des Begriffes nur um solche, die in Fabriken oder andern Geschäftsunternahmungen (also Fabriksparkassen im weitern Sinne) angelegt sind, so dürfen wir doch auch hierin eine mit den andern Reformanträgen konkordante Bestrebung erblicken. Wenn

man in Solothurn nicht weiter gehen zu müssen glaubt, so mag das darin eine Berechtigung finden, dass der Kanton ausser seiner grossen Kantonal-Ersparniskasse, noch zwei ebenfalls bedeutende durch solide Gemeinden garantirte Institute besitzt und die Gemeinnützige Gesellschaft noch eine Anzahl kleinerer Sparkassen patronisiert.

Tessin hat nur Privatbanken (einschliesslich der banca cantonale ticinese) und keinerlei gesetzliche Vorschriften über Sparkassen. Die Banken müssen jährlich ihre Berichte und Bilanzen der Regierung einschicken zu Steuerzwecken. 7 Banken betreiben auch das Sparkassengeschäft in nicht unbedeutendem Umfange (42—43 Millionen), aber vollständig frei. Von eigentlichen Sparkassen erwähnt der Bericht des Finanzdepartements nichts.

Thurgau besitzt eine Kantonalbank, die das Sparkassengeschäft ebenfalls betreibt, daneben noch (im Jahre 1897) 6 private Sparkassen, für die keine gesetzlichen Vorschriften bestehen.

1883 soll ein Gesetzesentwurf vom Volk verworfen worden sein (Huggenberg S. 29). Die Staatskanzlei hat nichts hierüber berichtet, wohl aber bei einer andern Gelegenheit diese Notiz direkt dementiert.

Nidwalden besitzt durch Gesetz vom 30. April 1893 mit Vollziehungsverordnung vom 18. Juli 1894 eine „Kantonale Spar- und Leihkasse“ mit staatlicher Garantie, die vollkommen an Stelle der sonst üblichen Kantonalbank steht und nur einen andern Namen führt.

Weitere gesetzliche Bestimmungen existieren nicht. — Ausser obiger gab es Ende 1897 noch in Stans eine nicht-staatliche Ersparniskasse.

Obwalden. Am 21. September 1849 hatte eine Gesellschaft von Privaten mit wenigstens 24 und höchstens 40 Mitgliedern „eine unter Garantie der hohen Regierung stehende Ersparniskasse“ gegründet und sich von der Regierung genehmigte Statuten gegeben „zur Darbietung einer schicklichen Gelegenheit für die unbemittelte Klasse zum Sparen, für Dienstboten, ihren Sparpfennig mit aller Sicherheit zinstragend aufzubew-

wahren, für wohldenkende Hausväter, die Geschenke der Pathen ihren Kindern nutzbringend aufzusparen, und endlich durch das Wiederausleihen der Gelder dem geldbedürftigen Landmann solche zu gesetzlichen Zinsen zu verschaffen, um ihn dadurch vor Wucher zu schützen.“

Die Mitglieder hatten je 1000 Pfund zu deponieren zur Deckung „allfälliger Verluste,“ der Kassier noch 2000, jedes Verwaltungsmitglied noch 1000 Pfund dazu; weiter hafteten sie nicht. Die Verwaltung war unentgeltlich, nur der Kassier bekam eine „Honoranz.“ Als Besonderheit sei noch erwähnt, dass auf Verlangen der Name des Einlegers geheim gehalten und er in den Büchern nur mit einer bestimmten Ziffer erwähnt wurde. Der rechtliche Charakter der Gesellschaft ist nirgends definiert, er entspricht wohl am ehesten dem einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. —

Die Jahresrechnungen wurden jeweilen im Amtsblatte publiziert.

Mit zweimaliger Revision der Statuten 1862 und 1874 dauerte diese Gesellschaft fort, bis sie durch das Bankgesetz vom 26. April 1885 von der Obwaldner Kantonalbank übernommen wurde, für welche nunmehr der Staat haftet und die das Sparkassengeschäft als eine ihrer Branchen weiterbetreibt. Die Vollziehungsverordnung datiert vom 19. Juni 1886, die Bank begann mit dem 1. Oktober 1886. — Ausser ihr existierte Ende 1897 nur noch eine kleine Ersparniskasse in Engelberg.

Andere gesetzliche Bestimmungen existieren nicht.

Uri. Einziges Institut im Kanton ist die „Ersparniskasse des Kantons Uri,“ deren heute geltende Statuten durch Beschluss des Landrates vom 22. Februar 1905 festgestellt sind. Sie ist ein reines Staatsinstitut mit voller Haftung des Staates zum Zweck: „jedermann Gelegenheit zu bieten, seine Ersparnisse und anderen Gelder sicher und zinstragend anzulegen; durch Darleihen gegen genügende Sicherheit die Landwirtschaft, den Gewerbe- und Handelsstand nach Möglichkeit zu unterstützen;“ also einfach eine Kantonalbank mit anderm Titel. Der Sparzweck tritt in den Hintergrund, denn die

Einlagen gehen von Fr. 5.— bis Fr. 10,000.—, eventuell auch mehr. Das Sparheft ist auf den Namen gestellt und unter Anzeige an die Direktion übertragbar. Die Kasse ist berechnigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorweisers zu prüfen und entschlägt sich jeder Verantwortlichkeit für allfälligen Missbrauch. Bei Verlust des Sparheftes wird es „toddgerufen“ und ein neues ausgestellt. Die Sparkasse ist vom übrigen Betriebe nicht abgetrennt. Die höhern Beamten wählt der Landrat, die untern und die provisorischen der Regierungsrat. Andere Sparkassen existieren im Kanton nicht, daher auch keine weitern gesetzlichen Vorschriften.

Waadt hat keine gesetzlichen Bestimmungen, als die über die Kantonale Sparkasse und zwar gilt hiefür das „Décret du 21 septembre 1895 sur la caisse d'épargne cantonale vaudoise.“ Das in Art. 1 und 2 sagt: „La caisse d'épargne cantonale, instituée par le décret du 26 juin 1848 est garantie par l'état; elle est sous sa surveillance.“

„L'administration de la caisse d'épargne est confiée à la caisse hypothécaire vaudoise.“ (Crédit foncier Vaudois, Aktienbank mit Staatsaufsicht.)

Dazu kommt das in den livrets abgedruckte *réglement pour l'administration* vom 27. September 1895, modifiziert durch arrête du 25 août 1903, welches für den Bezug des Geldes die Kündigungsfristen neu festsetzt und zwar ziemlich lästige (von 15 Tagen bis Fr. 500.— und 6 Monaten über Fr. 500.—). Daneben existierten auf Ende 1897 nach Fatio noch 19 andere Sparkassen.

Wallis. In seiner Botschaft zum Vorschlag der Gründung einer kantonalen Hypothekar- und Sparkasse gibt im Jahre 1895 (*Bulletin des séances du Grand Conseil du Canton du Valais Session prorogée de mai 1895, page 36*) der Staatsrat Bericht über die bisher gemachten Vorarbeiten zur Gründung einer derartigen Kasse. Im Jahre 1872 fand ein erster Versuch statt, 1886 ein zweiter, die beide scheiterten. Am 20. November 1891 wurde ein Gesetz erlassen, wonach sich der Kanton bei der Gründung einer derartigen privaten Bank mit Fr. 50,000.— beteiligen sollte; auch dieses Vorgehen blieb

· ohne Erfolg, da an der Festsetzung eines Maximalzinsfusses, den das Gesetz verlangte, sich die Verhandlungen zerschlugen. Im Jahre 1895 entschloss sich dann der Kanton selbst zur Gründung eines solchen Institutes und zwar durch Décret du 24 août 1895 concernant l'établissement d'une Caisse hypothécaire et d'épargne. Hieron interessieren uns folgende Bestimmungen:

Die Bank bildet ein vom Staat getrenntes besonderes Rechtssubjekt. Der Staat gibt ein mit $3\frac{1}{2}\%$ aus dem Jahresgewinn verzinsliches Dotationskapital von Fr. 1,000,000 und haftet bezüglich der Hypothekarkasse nicht über dieses hinaus, während er für die bei der Sparkasse gemachten Einlagen subsidiär haftet. Die Kasse ist während 20 Jahren von den Kantons- und Gemeindesteuern befreit, desgleichen die porteur de cédules (Pfandbriefen) und andern Creditoren (!) Diese cédules „sont garanties par l'ensemble des prêts hypothécaires de l'établissement.“ (?)

Der Reservefonds muss bis zu $\frac{1}{5}$ des Dotationskapitals geäuffnet werden, der übrige Jahresgewinn dient zur Amortisation der Staatsschuld. — Hypotheken dürfen nur bis zum halben Werte der gebotenen Sicherheit, nur im ersten Rang und nur auf im Kanton gelegene Liegenschaften gegeben werden. Alle Börsenoperationen sind untersagt. Das Direktionskomitee, der Direktor, drei Verwaltungsräte und ein Rechnungsrevisor werden durch den Grossen Rat ernannt.

Die Sparkasse wird besonders verwaltet. Einlagen werden angenommen von Fr. 1.— bis Fr. 1000.—, über Fr. 1000.— werden sie in Pfandbriefe (cédule hypothécaire) umgewandelt oder zurückbezahlt. — Bei Verlust des Sparheftes muss dem Institut Anzeige gemacht werden, das dann gemäss O. R. die Auskündigung vornimmt und nach Ablauf der Frist ein neues Sparheft ausstellt (welches Verfahren gilt, wird aber nicht gesagt). Ausser dieser eigenartigen und durch Spezialgesetz regulierten Caisse hypothécaire et d'épargne existiert als Sparkasse nur noch die private Fédération valaisanne de secours mutuels. — Weitere gesetzliche Vorschriften gibt es nicht.

Zug besitzt eine Kantonalbank, welche sich gemäss § 9 Z. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1891 mit Annahme und Ver-

waltung von Sparkassageldern befasst und eine Aktienbank mit Beteiligung und subsidiärer Garantie des Kantons darstellt. Besondere Bestimmungen über Sparkassen oder auch nur über das Sparkassengeschäft der Kantonalbank existieren nicht. —

Auch die Novelle vom 21. April 1898 zu obigem Gesetze ändert hieran nichts. — Ausserdem gab es Ende 1897 im Kantone noch 3 freie Sparkassen.

Zürich hat am 24. August 1896 ein „Gesetz betreffend die Sparkassen erlassen,“ dasselbe wurde aber am 25. Oktober 1896 vom Volke verworfen.

Auch hier gab eine Krachperiode den Anlass zu Sicherungsmassregeln, die aber nicht in erster Linie auf die Sparkassen gingen, sondern überhaupt das Geldgeschäft betrafen. Den Grund bildeten „die Katastrophen, welche gegen Ende 1891 infolge massloser Börsenspekulation über einzelne Geldinstitute des Kantons hereinbrachen und ihre Wirkungen in weiten Kreisen geltend machten.“ Am 28. Dezember 1891 hat der Kantonsrat beschlossen: „Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und nach Anhörung des Bankrates darüber dem Kantonsrate Bericht zu erstatten, ob und welcher Art gesetzliche Massnahmen zu treffen wären, um zu bezwecken: a) Einschränkung des Börsenspiels; b) vollständige Sicherstellung des den Privatbankinstituten, Spar- und Leihkassen etc. anvertrauten privaten und öffentlichen Gutes gegen Spekulationszwecke; c) staatliche Aufsicht über die unter lit. b) bezeichneten Institutionen; d) Verbot des Börsenspieles sämtlichen Beamten und Angestellten, welche öffentliche Güter zu verwalten haben.“

Aus diesem allgemeinen Auftrag hat sich herausgeschält das am 31. Mai 1896 vom Volke angenommene „Gesetz betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren,“ das uns hier nicht berührt, und das oben erwähnte Sparkassen gesetz. Den Entwurf zu letzterm erliess der Regierungsrat am 12. Oktober 1893 in 12 sehr gut und klar gefassten Paragraphen, woraus dann das am 24. August 1896 vom Kantonsrat dem Volk vorgelegte 19 Paragraphen umfassende Gesetz:

hervorging. Inzwischen hatten sich die Verhältnisse wieder gebessert, der Börsenkrach war vergessen und der Baukrach hatte noch nicht eingesetzt, man befand sich en hausse und das Gesetz wurde verworfen. Leider; denn dieses Gesetz war das beste in dieser Materie bisher erlassene. Seine Hauptgrundsätze sind folgende: Die Errichtung und der Betrieb der Sparkassen steht unter der Aufsicht des Staates, ausgenommen von demselben ist nur die Sparkasse der Kantonalbank, da für diese der Staat haftet. Unterschieden werden *a)* die eigentlichen Sparkassen (inklusive Fabriksparkassen), deren einziges Geschäft darin besteht, Spargelder zur Verzinsung anzunehmen und sicher anzulegen; *b)* Geldinstitute, welche gewerbsmässig gegen Einlagehefte Spargelder zur Verzinsung annehmen, dieselben aber in verschiedenen Geschäftszweigen verwenden (hinzuzufügen wäre: um mit ihnen einen höhern Gewinn zu erzielen). — Kontokorrentgelder fallen nicht unter den Begriff von Spareinlagen. — Zum Betrieb ist die Bewilligung des Regierungsrates nötig, der die Statuten und Reglemente prüft, sie kann bei Missverwaltung jederzeit zurückgenommen werden und wird nur an Gemeinden, Korporationen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine (!), nicht aber an einzelne Personen und Kollektivgesellschaften (Kommanditgesellschaften ?) erteilt. Mindestens 80 % des Betrages der Spargelder müssen durch sichere Wertpapiere gedeckt und diese sicher verwahrt werden, überdies soll das Gesellschaftskapital und der Reservefonds bei *a)* 5 %, bei *b)* 10 % aller Passiven erreichen. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und auf besonderm Formular dem Regierungsrat einzureichen.

An den deponierten Sicherheiten steht den Einlegern ein Faustpfandrecht zu, zu dessen Ausübung für jede Anstalt von der Direktion des Innern, der die ganze Ueberwachung und jährliche Kontrolle der Anstalten überhaupt obliegt, je zwei in der Nähe wohnende Personen gemäss O. R. Art. 210 als Vertreter ernannt werden.

Bei Fabriksparkassen muss der gesamte Gegenwert im Gemeinearchiv deponiert werden, das Faustpfandrecht übt der Gemeinderat aus. —

Uebertretungen des Gesetzes werden mit Polizeibusse bis auf Fr. 1000.— bestraft.

Es ist dies der einzige gesetzliche Versuch, in dem uns ausser der öffentlich-rechtlichen Staatsüberwachung eine privat-rechtliche Massregel, das Faustpfandrecht der Einleger, entgegentritt. Der „beleuchtende Bericht“ des Regierungsrates sagt darüber: „Die Errichtung eines solchen Faustpfandrechts ist ohne Zweifel das wirksamste, was den Einlegern geboten werden kann. Dass die Durchführung der Massregel geschäftlich sehr wohl möglich ist, hiefür liefert die Hypothekarbank Winterthur den Beweis, welche die vom Gesetze verlangte Einrichtung seit Jahren besitzt und sich dabei ganz gut befindet. Dass die geforderte Massregel rechtlich durchführbar und rechtlich wirksam sei, davon haben sich die vorberatenen Behörden überzeugt, ehe sie dieselbe vorschlugen.“

Seitdem dieses Gesetz verworfen worden ist, wurde kein neuer Versuch gemacht, es existieren daher zur Zeit im Kanton Zürich keine Vorschriften über die Sparkassen. Dagegen besteht laut Bericht der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich (Locher) seit dem Jahre 1900 ein kantonsrätliches Postulat, welches den Regierungsrat einlädt, dem Kantonsrat ein Gesetz betreffend die Sparkassen vorzulegen unter Berücksichtigung der gegen die 1896 verworfene Referendumsvorlage erhobenen Einwendungen. Bereits hat die kantonale Handelskommission daraufhin einen Entwurf ausgearbeitet, der in Bälde dem Regierungsrat soll vorgelegt werden.

Neben den ca. 50 Sparkassen resp. Spargelder annehmenden Instituten privaten Charakters besteht eine staatliche Kantonalbank, die ebenfalls eine Sparkasse betreibt (Reglement vom 13. September 1884). Hiefür gelten gesetzliche Spezialbestimmungen.

Der Zustand in den Kantonen stellt sich somit dar, wie folgt: Die meisten Kantone besitzen Kantonalbanken, die reine Staatsinstitute darstellen und in der Regel eine Sparkasse als mehr oder minder gesonderte Einrichtung betreiben.

Diese Kantonalbanken sind jeweilen durch Spezialgesetz geschaffen und unterstehen diesem. Weitere gesetzliche Bestimmungen über Sparkassen existieren in diesen Kantonen nicht. So beide Appenzell, beide Basel, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Schwyz, Thurgau, Obwalden, Zug, Zürich. Eine etwas andere Stellung nehmen ein, indem sie entweder ihre Kantonalbank anders benennen, Uri (Ersparniskasse des Kantons Uri) und Nidwalden (Kantonale Spar- und Leihkasse) oder neben derselben noch ein anderes Institut mit einer staatlich garantierten Sparkasse besitzen, so Bern (Kantonalbank und Hypothekarkasse mit Sparkasse) Waadt (Caisse d'épargne cantonale mit Staatsgarantie verbunden mit der Caisse hypothécaire vaudoise [crédit foncier vaudois]), Solothurn (Kantonalbank mit besonderer Kantonal-Ersparniskasse). Hieran reihen sich je mit speziellen Bestimmungen: Freiburg, das auf gesetzlicher Grundlage eine staatliche Aufsicht über eine Anzahl staatlich genehmigter Sparkassen ausübt; — Genf mit seiner caisse d'épargne du canton de Genève, einer reinen Staatssparkasse; — Schaffhausen mit einer Kantonalbank und daneben einer staatlichen Aufsicht für Finanzinstitute, die von Gemeinden betrieben werden, worunter auch Sparkassen gehören; — Wallis mit seiner speziell durch Gesetz organisierten caisse hypothécaire et d'épargne mit staatlichem Dotationskapital und teilweiser Haftung des Staates für die Hypothekarkasse, ganzer jedoch für die Sparkasse; — Tessin endlich besitzt überhaupt nur Privatbanken (auch die banca cantonale ticinese in Bellinzona ist eine solche), die auch Spargelder annehmen; eigentliche Sparkassen gar keine. — Schliesslich die zwei Kantone, welche allein allgemeine Vorschriften über das Sparkassenwesen erlassen haben: Aargau mit seiner durch die Verfassung begründeten Aargauischen Bank, einer Aktiengesellschaft mit Staatsbeteiligung, und der auf dem Verordnungswege geschaffenen Kontrollstatistik über sämtliche Sparkassen des Kantons; — St. Gallen, der einzige Kanton, der neben seiner Kantonalbank, die unter einem Spezialgesetze steht, die Sparkassen seines Gebiets unter eine gesetzliche Regelung gestellt hat. —

Das Ausland.

Selbstverständlich kann es sich für uns nur um unsere Nachbarländer und auch da nicht um eine eingehendere Darstellung der Rechtsverhältnisse, sondern nur um eine solche der leitenden Prinzipien handeln.

Die Sparkassen sind meist von Anfang an Gemeindeinstitute unter Garantie und in der Regel auch unter Leitung der Gemeinde resp. Stadt, sodann direkte Staatssparkassen, während in der Schweiz von Anbeginn die Privatinitiative die Oberhand behielt und daher die Entwicklung eine ganz andere, mehr auf geschäftlichen Erfolg gerichtete wurde. Von Anfang an stellte man im Auslande mehr oder weniger strenge Normativvorschriften auf; die Kassen standen unter staatlicher Aufsicht oder wurden vom Staate selbst betrieben.

England und **Frankreich** haben sie sehr bald vollständig zu ihren Handen genommen, indem ersteres die Spargelder direkt für sich aufsog und daher alleiniger Schuldner derselben wurde, letzteres die Ablieferung an die staatliche Depositenkasse vorschrieb und den Betrag grösstenteils in französischer Rente oder französischen Staatspapieren anlegte, was nach Zweck und Erfolg dem englischen Systeme ungefähr gleichkommt. Damit sind in beiden Ländern eine erhebliche Anzahl von Milliarden (in Frankreich ca. 5) dem Verkehre entzogen, der Staat verschafft sich auf diese Weise billiges Geld für seine staatlichen Zwecke, die Einleger erhalten einen etwas geringern Zins, als anderwärts, sind aber, solange der Staat solvent bleibt, für ihre Einlagen absolut gesichert. Auf dem gleichen Prinzip beruhen im Grunde auch die in den meisten europäischen Ländern eingeführten Postsparkassen, da auch diese der Staat betreibt, nutzt und garantiert. Aus eben diesem Grunde haben sie in der Schweiz bisher keinen Anklang gefunden, sie stehen mit der ganzen Entwicklung des Sparkassenwesens in der Schweiz im Widerspruch und würden schliesslich auf eine Bundessparkasse hinauslaufen.

Selbst in **Deutschland** ist nach allen Berichten ein Reichssparkassengesetz noch lange nicht zu erwarten, daher hat sich,

um die ungleiche Behandlung einigermassen zu regeln, aus privater Initiative der deutsche Sparkassenverband gebildet, der fast alle deutschen Staaten umfasst und seinen Sitz in Hannover hat mit dem Zwecke, gemeinsame Grundsätze über den Geschäftsbetrieb, die Sicherung der Kassen gegen Krisen aufzustellen, periodische Revisionen durch Fachmänner durchzuführen und zeitgemäße Reformen anzubahnen. Der Verband umfasste im Jahre 1904 bereits 1428 kommunale Sparkassen mit 6937 Millionen Mark Einlagen. Die Reformvorschläge beschäftigten sich in letzter Zeit wesentlich mit 1. der Uebertragbarkeit der Einlagen ohne Zinsverlust und Kosten von einer Kasse auf die andere, 2. Einführung von Sparmarken, 3. Errichtung gesperrter Einlagebücher, wonach Rückzahlungen nur von einem bestimmten Zeitpunkt oder einer bestimmten Höhe der Gesamteinlagen an stattfinden dürfen. Des Fernern soll behufs möglichster Liquidität der Kassen festgesetzt werden, dass ein gewisser Teil der Aktiven in Inhaberpapieren bestehen müsse und endlich gab auch die Verwendung der Ueberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken Anlass zu reger Diskussion.¹⁾ Mit dem letzten Punkt kommt man in Deutschland auf das, womit man in der Schweiz angefangen hat, aber seit Jahrzehnten nur bei den wenigsten Kassen mehr berücksichtigt.

Für das Deutsche Reich kommt gesetzlich in erster Linie in Betracht Art. 99 des Einführungsgesetzes zum B. G. B.: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen, unbeschadet der Vorschriften des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Anlegung von Mündelgeld.“

§ 808 B. G. B. lautet: „Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, dass die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen. — Der Schuldner

¹⁾ Vergl. die zitierte Bernerschrift von 1895, S. 71 ff.

ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotverfahrens für kraftlos erklärt werden.“ —

Dieser Paragraph stellt also den rechtlichen Charakter der in Deutschland bei weitaus der Mehrzahl der Kassen üblichen Sparbüchlein fest, die somit Namenspapiere mit Inhaberklausel sind (unvollkommene oder hinkende Inhaberpapiere), wie übrigens vielfach auch gemäss den Statuten der Schweizerischen Sparkassen. Auch der Entwurf des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat in Art. 1686 und 1688 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

Aus dem B. G. B. kommt des fernern § 22 in Betracht, der die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine den Bundesstaaten zuweist. Da diese Verleihung in der Regel an Bedingungen der Organisation (als Aktiengesellschaft etc.) und gewisser Ueberwachung gebunden ist, so haben viele kleinere, private Sparkassen, die denselben nicht entsprechen konnten, sich aufgelöst oder sind in Kommunalverbänden aufgegangen.

Auf die Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze kann hier selbstverständlich nicht eingetreten werden, nur die Daten selbst seien in Kürze erwähnt:¹⁾

Preussen: 1. Reglement vom 12. Dezember 1838, durch die Praxis auch auf die später angegliederten Gebiete ausgedehnt. — 2. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (§§ 52 ff. über die Errichtung und Beaufsichtigung öffentlicher Sparkassen). (Die privaten Kassen unterliegen weder gesetzlichen Vorschriften, noch einer Beaufsichtigung durch die Behörden. An der Statistik beteiligen sich viele freiwillig.) — Das Ministerium des Innern hat im Jahre 1895 „Grundzüge zu einem Gesetz über kommunale

¹⁾ Die nachfolgenden Angaben sind entnommen dem Bericht an die IX. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts von Georg Evert, Zeitschrift des K. pr. stat. Bureaus, Jahrg. 1903. Vergl. auch den Artikel Sparkassen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster etc., Jena 1899—1901; ferner Naf im Protokoll der Statistikerversammlung von 1891 in Neuenburg, S. 437 ff.

Sparkassen“ ausgearbeitet und veröffentlicht. Doch kam ausser Besprechungen in Fachversammlungen nichts zu stande.

Bayern hatte im Jahre 1900 neben 341 kommunalen Sparkassen sehr zahlreiche Vereine, Genossenschaften und Gesellschaften privater Natur. Für letztere existieren keine besondern Rechtsvorschriften, für erstere nur die allgemeinen Gemeindeverfassungsgesetze, welche staatliche Beaufsichtigung bestimmen und die Statuten reglieren. Bayerische Gemeindeordnungen vom 29. April 1869. Ministerialentschliessung vom 20. Mai 1874.

Sachsen. Besondere Gesetze bestehen nicht. Nach den Gemeindeordnungen bedürfen die kommunalen Sparkassen der Genehmigung und unterliegen der Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden. Zu gewöhnlichen Bankinstituten sollen die Gemeindesparkassen nicht ausgestaltet werden. Massgebend sind die diversen Ministerialverordnungen.

Württemberg hat keine besondern gesetzlichen Bestimmungen. Es existieren 1. die mit königlicher Genehmigung im Jahre 1818 von der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereines errichtete „Württembergische Landessparkasse“ mit zahlreichen Filialen; sie ist nur für die ärmere Volksklasse und gewisse Wohlfahrtsanstalten bestimmt. 2. Körperschaftliche (kommunale) Sparkassen der Oberämter und der Stadt Stuttgart.

Die Detailvorschriften beruhen auf Verordnungen und Ministerialerlassen.

Baden besitzt Privatsparkassen d. h. solche ohne Gemeindebürgschaft, für welche keine besondern Rechtsvorschriften existieren, und Sparkassen mit Gemeindebürgschaft, Kreis- und Bezirkssparkassen, für welche das Gesetz vom 9. April 1880 gilt; sie bedürfen der Staatsgenehmigung und unterliegen der Staatsaufsicht. Im Jahre 1900 waren es 133 Sparkassen mit und 17 ohne Gemeindebürgschaft, sowie 3 besondere Sparinstitute.

Hessen. Sparkassengesetz vom 8. August 1902 mit staatlicher Genehmigung und Aufsicht.

Elsass-Lothringen. Bis zum 1. April 1896 galten noch die französischen Gesetze, seitdem das Gesetz vom 14. Juli 1895.

Danach erfolgt die Errichtung und Auflösung öffentlicher Sparkassen, gleichviel ob sie unter Gemeindebürgschaft stehen oder nicht, durch kaiserliche Verordnung. Die Sparkassen haben die Rechte juristischer Personen und unterliegen der Staatsaufsicht.

In den übrigen deutschen Ländern sind die Einrichtungen ähnlich. Meist bestehen kommunale und Privatsparkassen nebeneinander; in einzelnen Fällen (Oldenburg, Braunschweig, Reuss j. L., Lippe) ist die Sicherheit der Einlagen durch den Staat verbürgt.

Von den andern Staaten seien nur die nächstliegenden erwähnt.

Frankreich.¹⁾ Die hauptsächlichsten, noch geltenden Gesetze datieren vom 5. Juni 1835 und 20. Juli 1895 mit Ausführungsdekret vom 20. September 1896. Die Errichtung einer Sparkasse bedarf der staatlichen Genehmigung, andere dürfen sich nicht als *caisse d'épargne* bezeichnen; wo schon eine genehmigte Sparkasse oder deren Filiale besteht, darf keine andere errichtet werden. Sie stehen unter Aufsicht einer staatlichen Kommission, die Revisionen werden durch Beamte der Finanzverwaltung vorgenommen. Träger der Sparkassen waren (1899) bei 445 die Gemeinden, bei 70 Private, 31 beruhten auf gemischem System und eine war an eine Wohltätigkeitsanstalt angeschlossen. Das Wichtigste ist, dass alle Gelder an die *caisse des dépôts et consignations* müssen abgeliefert werden, die sie in französischen Staats- oder Gemeindepapieren oder in französischer Rente anlegt.

Daneben existiert eine durch Gesetz vom 9. April 1881 geschaffene rein staatliche Postsparkasse, *caisse nationale d'épargne*; diese schliesst die andern insofern aus, als niemand zugleich bei ihr und bei einer andern Einleger sein, wie überhaupt niemand zwei Büchlein besitzen darf.

Italien. Gesetz vom 15. Juli 1888 mit Ausführungsreglement vom 21. Januar 1897. Es gibt Sparkassen von Körperschaften

¹⁾ Eine kurze übersichtliche Zusammenstellung in dem erst kürzlich erschienenen *Dictionnaire usuel de droit* von M. Le Grand.

(im weitesten Sinne: Staat, Provinzen, Gemeinden) und Vereinen; alle bedürfen der ministeriellen Genehmigung und unterliegen der Staatsaufsicht. Die Verwaltung ist in der Hauptsache eine ehrenamtliche und unentgeltliche.

Daneben besteht seit 1876 eine Postsparkasse, wichtig besonders für Süditalien, wo die andern fehlen.

Oesterreich. Für die gewöhnlichen Sparkassen gilt das Regulativ vom 2. September 1844 und das Musterstatut vom 19. Mai 1892. Sparkassen können von Kommunalverbänden (Gemeinden, Bezirken) oder auch Vereinen und Privatpersonen begründet werden. Sie bedürfen ebenso, wie ihre Satzungen, kaiserlicher Genehmigung und unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung. Erwähnenswert ist dabei die Vorschrift, dass die Kassen den ärmeren Volksklassen dienen sollen; Vermöglichere, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können, sollen möglichst ausgeschlossen werden.

Ausserdem besteht durch Gesetz vom 18. Mai 1882 eine Postsparkasse, die aber mehr für den Check- und Clearingverkehr der kaufmännischen Kreise von Bedeutung ist, denn als eigentliche Sparkasse.

Niederlande. Neben freien, privaten, meist durch die Gesellschaft für öffentliche Wohlfahrt gegründeten Sparkassen ohne gesetzliche Regulierung steht die durch Gesetz vom 25. Mai 1880 errichtete Reichspostsparbank, eine reine Staatsanstalt mit vom König ernannten Verwaltungsorganen.

Belgien besitzt seit Gesetz vom 16. März 1865 eine Staatssparkasse, caisse générale d'épargne et de retraite, deren Verwaltung ehrenamtlich und vom König ernannt ist. Ausserdem Privatsparkassen in 4 Städten und einige besondere Sparanstalten.

Bisherige Schweizerische Reformvorschläge und Reformversuche.

Wohl befindet sich die Schweiz hinsichtlich der geschäftlichen Entwicklung und Ausdehnung ihres Sparkassenwesens an der Spitze der europäischen Staaten, aber zugleich steht

sie auf einem sehr unsicheren Boden, der nur aushält, solange keine grössere Krisis eintritt und die nicht überwachten Verwaltungen verhältnismässig ehrlich bleiben. Auch hier könnte man nicht mit Unrecht von dei providentia et hominum confusione sprechen; denn jede tiefergreifende Aenderung der Verhältnisse speziell etwa Kriegswirren, müsste eine fast unübersehbare Katastrophe hervorrufen.

Es hält bei uns ja manche an sich veraltete und anderwärts unmögliche oder unmöglich gewordene Institution noch lange aus und funktioniert ruhig weiter, weil niemand daran rüttelt oder zu rütteln wagt, aus Furcht, es möchte etliches anderes auch zu wackeln anfangen; aber wenn dann ein unerwarteter Stoss von aussen kommt, so wankt und fällt nicht nur hie und da ein Stück, sondern es stürzt gleich das Ganze zusammen und der Schaden wird grösser, als anderswo. So könnte es uns leicht auch mit unserm Sparkassenwesen gehen, auch hier ist das „Gottvertrauen“ entschieden zu gross, und gerade weil das Volk sich so blindlings auf seine Sparkassen verlässt, ohne in der Regel auch nur eine Ahnung von deren Organisation und den möglichen Gefahren zu besitzen, und gerade weil es so spart und denselben so grosse Summen anvertraut, müsste ein allgemeiner Krach erschreckende Dimensionen annehmen. Wir haben das schon öfters bei lokalen Zusammenbrüchen erlebt, jedesmal erfüllte ungemessene Entrüstung die Herzen der Betroffenen und die Spalten der Zeitungen, man schien ganz starr ob der Sorglosigkeit der Einleger und der Schlechtigkeit der Verwaltungen, man schrie nach energischem Eingreifen des Staates, man votierte in allerlei Versammlungen auch dieses und jenes — und dann hatte man die Verluste samt der Entrüstung vergessen und die Motionen blieben ungestört in den berüchtigten Schubladen der Departemente liegen.

Notwendigkeit von Reformen.

Die Notwendigkeit von Reformen erkannten die Ein geweihten schon seit langem; seit mindestens den Siebziger jahren des vorigen Jahrhunderts ertönten die Rufe nach solchen

unablässig in Fachschriften, amtlichen Berichten und Zeitungen, meist freilich, wie schon betont, nach überraschenden Bankbrüchen und in Zeiten der Krisen; wiederholt und eindringlichst forderte solche besonders der in dieser Materie erfahrene aargauische Kantonsstatistiker Näf.¹⁾ — Im Jahre 1891 verhandelte die Statistikerversammlung zu Neuenburg des eingehendsten über Reformvorschläge, für welche die Herren Näf und Milliet ein Programm aufstellten, das aber wesentlich nur auf statistische Feststellungen ausging in der Annahme, dass hierdurch die Sparkassen von selbst gezwungen würden, ihre Organisation zu verbessern und für vermehrte Sicherheit zu sorgen, wie sich das in der Tat durch das aargauische Kontrollverfahren auch ergeben hat. — Im Jahre 1896 publizierte Guillaume Fatio seine an der Schweizerischen Landesausstellung von 1896 preisgekrönte Abhandlung: *Les caisses d'épargne de la Suisse. Histoire d'un siècle 1795—1895* mit zwei Fortsetzungen für die Jahre 1896 und 1897, ein Werk, das dann ebenfalls ins Stocken geriet, so dass seither nichts mehr davon erschienen ist.

Im Vorortsbericht des Schweizerischen Handels- und Industrievereins von 1901 wiederum findet sich vom Sekretär ein trefflicher Aufsatz über Reform des Sparkassenwesens und zu allerneust hat die Kantonale bernische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1905 eine nicht minder erwähnenswerte Schrift über „Schweizerische und ausländische Sparkassengesetzgebung und Sparkassenreformen“ herausgegeben.

Alle diese, die wir zum Teil bereits zitiert haben und noch öfters werden zitieren müssen, gehen aber mit Ausnahme der Berner Schrift, wie sie eben auch von Statistikern herühren, von statistischen Gesichtspunkten aus und verfolgen wesentlich statistische Kontrollzwecke, von diesen indirekt eine Besserung erhoffend. Zugleich spielen bei all diesen Arbeiten und Verhandlungen Schulsparkassen, Jugendsparkassen u. dergl. eine störende Nebenrolle; besonders aber die stets lebhaft

¹⁾ Vergl. dessen vorzüglichen Bericht an der Statistikerversammlung zu Neuenburg im Jahre 1891.

ventilierte Frage der Postsparkasse wirft alle Reorganisationspläne stets wieder über den Haufen, und doch gehört sie, als im strikten Gegensatze zu den bisherigen Systemen stehend, gar nicht in solche Verhandlungen hinein, bringt sie doch immer den Popanz der von allen privaten Interessenten gefürchteten Bundessparkasse ins Gehege und erregt damit den offenen Widerspruch vieler und den geheimen Widerwillen der meisten. Die Berner-Publikation, auf welche wir noch eingehender zurückkommen werden, sucht nach echter und, sagen wir auch hier, bewährter Bernerart, das für das Gebiet von Bern Praktische und allenfalls Erreichbare darzustellen und durchzubringen, nämlich einen Verband der Berner Sparkassen.

Alle, bemerken wir es zum voraus, haben bisher nichts erreicht und werden vermutlich auch nichts erreichen; es bleibt also dem Schweizerischen Juristenverein die dankbare und hoffentlich auch lösbar Aufgabe, alle Freunde der nötigen und unabweisbaren Reform zusammenraffend, den entscheidenden Schritt zu tun und mit sicherer Hand den Lorbeer des Erfolges zu erfassen.

Bisherige Missbräuche.

Haben auch die bisherigen Arbeiten wenig oder nichts erzielt, so besitzen sie doch das grosse Verdienst, den Boden durchpflügt und vorbereitet zu haben. Erst dadurch wurde bekannt, von wie vielem Unkraut die gute Saat durchsetzt und oft fast überwuchert wird. Da ergab sich als Mindestes, dass zahlreiche ländliche Sparkassen fast ohne jede Buchhaltung auskommen, andere auch von einer primitiven Buchführung kaum etwas verstehen und z. B. fröhlich die Einlagen als Aktivum in der Bilanz aufführten. Schlimmer, als solch formelle Mängel, ist es aber, dass vielerorts für Sicherheiten gar nicht oder nur in höchst unsicherer Weise gesorgt wird, während je mehr, desto lieber Gelder angenommen und Schulden gemacht werden. Als Schlimmstes aber und direkt an das Strafrecht streifend, stellt sich das gar nicht so selten praktizierte Verfahren dar, dass die von den Statuten verlangten Sicherheitswerte, um sich mehr Geld zu Spekulationen und sonstigen

riskierten Geschäften zu verschaffen, ungeniert verpfändet und Depottitel und Depotwechsel weiter begeben werden.¹⁾ Dabei gelten etwa solche Bankleiter noch als besonders klug und geschäftsgewandt, wenn sie durch derartige Manipulationen ihren Aktionären oder Genossenschaftern höhere Dividenden und ihren Einlegern $\frac{1}{4}\%$ mehr Zins zu bezahlen vermögen. Die Verwaltungsräte aber verstehen von solchen Geschäftskniffen entweder nichts oder sie bekommen erst Kenntnis davon, wenn es zu spät ist; davon gar nicht zu sprechen, dass sie nicht selten durch ihr eigenes Schuldverhältnis zur Kasse gezwungen werden, die Augen zuzudrücken. Belege zu solchen Fällen wird jeder in der Sache auch nur einigermassen Bewanderte zur Hand haben, so dass wir sie uns hier ersparen können.

Enquête des Schweizerischen Handels- und Industrievereins.

Dass nicht nur Statistiker, Volkswirtschafter und Juristen unser Sparkassenwesen für reformbedürftig halten, sondern auch die Kaufleute, und wie weit dies in den einzelnen Landesgegenden und kaufmännischen Kreisen der Fall ist, zeigt am besten der zitierte Vorortsbericht des Schweizerischen Handels- und Industrievereins von 1901, S. 15 ff. Auf eine Anfrage des Vereins bei seinen Sektionen aus dem Jahre 1890 über eine Reform der Schweizerischen Sparkassen im allgemeinen und über die Einführung einer Postsparkasse im besondern gingen bezüglich der ersten Frage, welche uns hier allein interessiert, folgende Antworten ein, die wir ihrer Wichtigkeit wegen auszugsweise hier wiedergeben:

Die Association commerciale et industrielle genevoise ist zufrieden mit den diesbezüglichen Einrichtungen in Genf und hält eine Einmischung des Bundes (Postsparkassen) nicht für empfehlenswert.

Die Kaufmännische Gesellschaft Winterthur hält die finanziellen Garantien der dortigen Sparkassen für genügend und glaubt das Sparbedürfnis besonders durch die

¹⁾ Vergl. Aargau. Mitteilungen 1894/95. S. 1.

Sparkassen der Kantonalbank für hinreichend befriedigt. Wenn eine Anzahl kleinerer Sparkassen des Kantons eingingen, so wäre es nur zu begrüssen.

Der Schweizerische Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein findet vieles in der Organisation und Verwaltung der Sparkassen für fehlerhaft und gefährlich; eine Reform ist von den Kantonen nicht zu erwarten, der Bund werde dazu kaum geneigt sein, also bleibe nur die Presse, welche einwirken könne.

Die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft findet die Sparkassenverhältnisse des Kantons Zürich zwar im allgemeinen erfreulich, aber doch nach manchen Richtungen reformbedürftig, besonders bezüglich Sicherstellung der Einlagen durch einen Reservefonds im allgemeinen und die Ausscheidung einer der Höhe der Einlage entsprechenden Spezialgarantie in Schuldbriefen (Hypotheken) oder Obligationen und ihre Hinterlegung bei einer amtlichen Stelle.

Die Beteiligung an industriellen Unternehmungen und die Spekulation in Wertpapieren sollten direkt verboten sein, wünschenswert sei sogar ein Verbot des Ausleihens gegen Bürgschaft. Gewünscht wird ferner eine Beaufsichtigung der Sparkassen durch die kantonale Regierung. — Sparkassengelder in Staatspapieren anzulegen, sei gefährlich, wie Frankreich zeige, wo sie alle in Staatsrente angelegt sein und daher die Sprünge dieser mitmachen müssen und die Kassen oft grossen runs ausgesetzt sind.

Die Kaufmännische Gesellschaft Zürich hält das schweizerische Sparkassenwesen den absolut notwendigen Anforderungen in Bezug auf die finanziellen Garantien den Einlegern gegenüber im allgemeinen nicht für genügend und eine Remedur für dringend notwendig. Das Sparkassenwesen ist bei uns so stark entwickelt und wichtig, dass der Staat sichernd eingreifen muss. Das wird den soliden Instituten keinen Schaden bringen und daher ihnen auch nicht unangenehm sein; den vielen unsoliden gegenüber, welche ohne Schranken Geld in Form von Spareinlagen, Depositen und Obligationen annehmen, über die sie keine Rechnung ablegen, ist eine Kontrolle sehr notwendig.

Mit der unbeschränkten Gewerbefreiheit geht man hier unbedingt zu weit. „Die Sparguthaben bilden die eiserne Ration der grossen Masse.“

Diese zu schützen und zu unterhalten ist fast ebenso wichtig, wie die Beschaffung von Arbeit. Bedenkt man, dass der kleine Sparer gewöhnlich gar keinen Einblick in die Geschäfte der Sparkassen hat, dass er auch nicht im stande ist, zu beurteilen, ob die Verhältnisse so sind, wie es für Erhaltung von Ersparnissen nötig ist, dass er vielmehr althergebrachtem Usus gemäss blindes Vertrauen jeder Sparkasse entgegenbringt, so wird jeder Unbefangene wünschen müssen, dass der Staat die Sparkassen kontrolliere.

Nach der Basler Handelskammer befindet sich Basel in der bevorzugten Lage, das eigene Sparkassenwesen in sehr befriedigender Weise geordnet zu sehen. (Das geht wohl wesentlich auf die Zinstragende Ersparniskasse, die allerdings gut verwaltet und daher sicher ist, hinter der aber an sich gar keine Garantie steht, als der durch gute Verwaltung erworbene eigene Wohlstand. Wie rasch ein solcher bei geänderten Verhältnissen schwinden kann, lehrt die Erfahrung. — Seither haben wir beim Konkurs der Basler Kreditgesellschaft, die ebenfalls in grossem Betrage Spargelder annahm, und der mit ihr verbundenen Basler Sparkasse Dinge erlebt, die obige Aussage der Basler Handelskammer bedenklich modifizieren.)

Die Gesamtsumme der Einlagen sollte jederzeit durch solide Gegenwerte gedeckt sein, die lediglich für jene haften.

Kommission für Handel und Gewerbe des Kantons Appenzell a. Rh.: Im Kanton sei ausgiebige Gelegenheit, Spargelder bei gut verwalteten Privatinstituten anzulegen.

Aargauischer Handels- und Industrie-Verein: „Für die Sicherheit der Spargelder dürfte am besten gesorgt sein, wenn die Eidgenossenschaft die Garantie übernimmt. Und absolute Sicherheit ist ja das erste Erfordernis; denn ein Sparer, der um seine Ersparnisse kommt, wird allen Mut und alle Energie verlieren, mit sich und der Welt zerfallen und schliesslich zu Grunde gehen.“

Das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen „hält eine allgemeine Reform des Schweizerischen Sparkassenwesens für sehr wünschenswert. Dieselbe wäre auf dem Weg der Bundesgesetzgebung anzustreben und zwar müsste ein solches Gesetz bestimmte Vorschriften über die Führung von Sparkassen aufstellen.“

Auch bei diesen Urteilen scheint die Verbindung mit der Postsparkasse etwas ungünstig zurückgewirkt zu haben, sonst wären sie wohl noch reformgünstiger ausgefallen; denn von der Postsparkasse des Bundes wollten die wenigsten etwas wissen.

Was die Reformvorschläge selbst betrifft, die bisher von den verschiedenen Seiten gemacht worden sind, so schliessen sie sich meist an das St. Galler oder das Aargauer System an, diejenigen der Statistiker in der Regel an das letztere, das eben aus ihrem Fache hervorgegangen und ihren Bestrebungen am besten angepasst ist.

Das Aargauer Kontrollsysteem.

Das Aargauer Kontrollsysteem, wie es in der Regel genannt wird, steht entschieden auf der untersten Stufe dessen, was man überhaupt tun kann und war von jeher nur ein Notbehelf, weil man fürchtete, dass ein eingreifenderes Gesetz, wie es die Verfassung eigentlich voraussah, vom Volke würde verworfen werden. Der Regierungsrat verfügte daher im Jahre 1887 nur:

„1. Es sei in Erweiterung des Arbeitsprogramms des kantonalen statistischen Bureaus durch diese Amtsstelle eine alljährige Statistik der Ergebnisse der Kreditinstitute zu führen und zu veröffentlichen, die den Nachweis gebe über Sparverkehr, Gewinn- und Verlustrechnung und Vermögensbilanz.“

2. Mit dieser Statistik sei eine vom statistischen Bureau zu führende Kontrolle zu verbinden, die sich erstreckt auf die Prüfung der Statuten der Kreditinstitute, sowie der Rechnungsführung auf Grundlage allgemein anerkannter Bankprinzipien.“ —

Gemäss dem Wortlaut der Aargauerverfassung trifft dieser Beschluss alle Kreditinstitute des Kantons, notwendig aber war er nicht für die grossen, gutgeleiteten, sondern für die

kleinen, speziell die Spar- und Leihkassen. Seither gibt das statistische Bureau jährlich einen übersichtlichen und in der Tat wertvollen Bericht über die Aargauer Kreditinstitute heraus, in welchem den Sparkassen jeweilen ein besonderes Kapitel gewidmet ist. Das Finanzdepartement geht mit der Auslegung des Beschlusses soweit als möglich und hat durch besondere Weisung vorgeschrieben, dass da,

„wo durch Rechnung oder sonstige augenscheinliche Beweise eine unordentliche Verwaltung und Buchführung vermutet werden muss, eine Bücher-, und, wenn nötig, eine Titel- und Kassarevision vorzunehmen und über die jeweiligen Ergebnisse der Finanzdirektion Bericht und Antrag zu stellen.“ —

Dieses Verfahren wirkt selbstverständlich sehr gut, wenn auch keine gesetzliche Grundlage vorliegt, aus welcher man Mängel und Fehler direkt abstellen, renitente Gesellschaften zwingen oder fehlbare Verwalter und Direktoren entlassen könnte. Schon die Veröffentlichung der Uebelstände würde in der Regel deren Beseitigung herbeiführen, sollte man meinen. Ganz nach Wunsch scheint das aber doch nicht zuzutreffen; denn immer wieder ertönt in den Berichten des Kantonsstatistikers die Klage, dass die Kompetenzen des Amtes nicht genügen, um einen vollen Erfolg zu erzielen.

Verfassungsfrage.

Bis zum Jahre 1892, wo St. Gallen mit seinem Gesetze auftrat, war das aargauische System das beste, weil das einzige; es darf daher auch nicht verwundern, wenn die Statistikerversammlung zu Neuenburg im Jahre 1891 beschloss, dem Bundesrat ein ähnliches statistisches Verfahren zu empfehlen,¹⁾ während man von einem eigentlichen gesetzgeberischen Eingreifen des Bundes in das Sparkassenwesen absehen wollte, schon deshalb, weil man den Bund ohne Verfassungsrevision nicht für kompetent hielt. Dagegen erklärte Direktor Milliet, dass es zur Einforderung der Rechnungsabschlüsse nach einem vorgeschriebenem Schema keiner neuen gesetzgeberischen Massnahmen, also auch keiner Verfassungsrevision, bedürfe, indem

¹⁾ Zeitschrift für Schweiz. Statistik 1892, S. 98. — Bern. Handels- und Gewerbekammer. Bericht 1905, S. 43/4.

bereits das Bundesgesetz vom 21. Januar 1860 betreffend die Errichtung eines statistischen Bureaus und speziell das Nachtragsgesetz dazu vom 23. Juli 1870 betreffend die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz den Bund mit dem nötigen Kompetenzen ausstatte,¹⁾ wonach der Bundesrat eine einmalige Statistik, die Bundesversammlung aber eine jährlich wiederkehrende anordnen könne. Eine noch weiter gehende Kompetenz vindizierte Banknoteninspektor Scherer dem Bunde, gestützt auf O. R. Art. 703, der Genossenschaften, welche einen Gewinn beabsichtigen (worunter allerdings schon eine erkleckliche Anzahl unserer Sparkassen fallen), verpflichtet, alljährlich Rechnung und Bilanz innerhalb sechs Monaten zu veröffentlichen. Scherer wollte diese Vorschrift auf alle Sparkassen ausdehnen und von ihnen eine nach einem einheitlichen Schema vorzunehmende periodische Publikation der Resultate des Geschäftsbetriebes verlangen. Da in mancher Hinsicht die Grenze zwischen Genossenschaft und Aktiengesellschaft bei uns eine fliessende ist, so hätten Bund oder Kantone in der Tat vielleicht auf dem Wege der Praxis das erreichen können. Geschehen ist es nicht, wie man überhaupt dem Art. 703 von Staates wegen nie eine Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Einen Erfolg erzielte die Eingabe der Statistiker leider nicht, weder Bundesrat, noch Bundesversammlung nahmen sich derselben an; wo sie liegen geblieben ist, wurde nicht bekannt. Ihre Forderungen dürften übrigens heute nicht mehr genügen, so dass es zwecklos wäre, darauf zurückzukommen.

Das St. Galler Gesetz.

Das zweite, bessere Vorbild, das uns zu Gebote steht, ist das St. Galler Gesetz von 1892, das die Sparkasseninstitute von einer staatlichen Genehmigung abhängig macht, sie verpflichtet, ihre Organisation und Geschäftsführung selbst so einzurichten, wie es das Gesetz für die Sicherheit des Publikums direkt fordert, und dem Staate die Ueberwachung der

¹⁾ Vergl. Prot. der Statistikerversammlung von 1891, S. 445. — Vorortsbericht 1901, S. 48/9.

Ausführung zuerteilt. Doch auch mit diesem Verfahren hat man nach den Berichten aus St. Gallen selbst keinen grossen Erfolg erzielt. Immerhin stammen diese absprechenden Berichte aus früherer Zeit, nachdem erst wenige Jahre über das Gesetz hinweggegangen waren, so dass man noch kaum eine praktische Erfahrung besitzen konnte. Solch tiefgreifende Änderungen in einem durch ein Jahrhundert erwachsenen Zustande bedürfen zu ihrer Durchführung einer längern Zeit, als 2—3 Jahre, und das selbst beim besten Willen aller Beteiligten, während ein solcher naturgemäss bei den wenigsten der durch das Gesetz betroffenen Kassen vorlag. Wie die Urteile über das Gesetz heute lauten, weiss ich leider nicht; das einzige, das seinen Wert für alle Zeit beibehält, weil es sich nicht auf den praktischen Erfolg des Gesetzes, sondern auf dessen Wesen selbst bezieht, ist dasjenige von Ständerat Geel, das er als Präsident der staatswirtschaftlichen Commission dahin äusserte: „Das Gesetz ist eine *lex imperfecta* und gewährt gerade dann dem Sparkasseneinleger den vom Gesetz selbst gewollten Schutz nicht, wenn dieser Schutz praktisch wirksam werden sollte, in einem allfälligen Konkurse eines gemischten Sparkasseninstituts.“ Hiemit hat Geel recht eigentlich den Finger auf die Wunde gelegt, wenn er auch den Weg zur Heilung selbst nicht gezeigt hat. Den Schutz der Einleger strebten ja schliesslich alle an, selbst die Statistiker, obgleich sie über ihren Fachinteressen das fast wieder zu vergessen schienen, aber es blieben alle an demselben Boden, der Staatskontrolle, kleben, womit sie stets nur grosses Widerstreben, aber keinen wirklichen Erfolg erreichten.

Im Grunde genommen hat übrigens Geel das St. Galler Gesetz mit Unrecht getadelt; denn der Art. 4 desselben enthielt in der Tat diesen Schutz für den Konkursfall, indem er den Einlegern ein Vorrecht auf die deponierten Garantietitel zuschrieb. Leider war diese Bestimmung auf kantonalem Boden undurchführbar, als mit dem Eidgenössischen Rechte im Widerspruch stehend (vergl. hievor S. 555). In diesem Sinn war es allerdings eine *lex imperfecta*, wenn auch nicht im sonst üblichen, dass es keine Strafe für Zu widerhandeln fest-

setze; denn diese enthält das Gesetz wenigstens soweit, als es eine Entziehung der Konzession vorsieht.

Uebrigens hat schon vor zwei Jahren die liberale Partei von St. Gallen die Revision des Sparkassengesetzes auf ihr Programm genommen, mit welchem Erfolge, ist mir unbekannt. Auf rein kantonalem Boden wird auch sie keinen erringen, eben weil die wichtigste Bestimmung, die des zitierten Art. 4, kantonal nicht bestehen kann.

Der Zürcher Gesetzesentwurf.

Einen weitern Schritt und zwar in der oben von Geel angedeuteten Richtung hat erst Zürich getan, indem es den Einlegern ein direktes Faustpfandrecht an den in einem feuerfesten Schrank aufzubewahrenden Sicherheitstiteln gewähren wollte. Hiedurch kam es natürlich mit O. R. Art. 210 in Konflikt und suchte diesen dadurch zu lösen, dass es für die tatsächliche Ausübung dieses Faustpfandrechtes eine Art von Treuhänder als gesetzesgemäße Stellvertreter der Faustpfandgläubiger resp. Einleger bestellte. (Vergl. hievor Seite 563/4.) Daneben enthielt das Gesetz in Weiterführung des St. Galler Vorbildes ziemlich strenge Bestimmungen über Organisation und Führung der Sparkassen, sowie über die Höhe der zu gunsten der Einleger zu deponierenden Sicherheiten. Leider wurde es vom Volke verworfen, wohl weniger wegen des Faustpfandrechtes, als wegen der unerwünschten und vielerorts mit Recht gefürchteten Einmischung des Staates in den Betrieb. Damit fehlt uns aber auch eine Kenntnis über die praktische Ausführung und Wirkung des beschriebenen Faustpfandrechtes. Wir sind also noch immer auf das einzige vom Zürcher Regierungsrat angeführte Beispiel der Hypothekenbank Winterthur angewiesen, die sich bei einem solchen Faustpfandrechte „ganz gut befindet.“ Der Ausdruck erscheint etwas vag. So lange die Bank sich überhaupt gut befindet, braucht sie sich sehr wenig um dieses Recht der Einleger zu kümmern und nur für das Vorhandensein der Deckungstitel zu sorgen. Interessanter wäre zu wissen, wie die Sache funktioniert,

wenn es der Bank schlecht geht, d. h. wie das Faustpfandrecht im Konkurse der Bank sich bewährt.

Man arbeitet in Zürich bereits wieder an einem neuen Entwurfe eines Sparkassengesetzes, wesentlich infolge einer im Jahre 1899 ergangenen Anregung von sozialdemokratischer Seite aus. Der jetzige Bundesrat Forrer trat s. Zt. in Zürich entschieden für einen neuen Versuch ein, so dass er auch einer eidgenössischen Lösung der Frage günstig sein dürfte. Was der neue Entwurf bringen wird, ist noch nicht bekannt, also leider auch nicht, ob das Faustpfandrecht soll beibehalten werden oder nicht. Schon beim ersten Projekte erklärten die Behörden, dass sie sich vor Einbringung des Vorschlages von der rechtlichen Durchführbarkeit und Wirksamkeit der Massregel überzeugt hätten; das St. Galler Geständnis, dass in ihrem Gesetze die Hauptsache fehle, resp. nicht in Wirksamkeit könne gebracht werden, hatte sie wohl vorsichtiger gemacht. Die Zuversicht der Zürcher Behörden wäre rechtlich wenigstens in der Tat auch gerechtfertigt gewesen, ob aber auch vom praktischen Gesichtspunkte aus? Der Umweg mit den für jede Sparkasse zu bestellenden Treuhändern wäre doch etwas umständlich geworden, speziell in Rücksicht auf die grosse Zahl und Verschiedenheit der Kassen im Kantone.

Das Freiburger Gesetz.

Das Gesetz des Kantons Freiburg, das ganz auf die dortigen Verhältnisse zugeschnitten und von den Gemeindekassen ausgegangen ist, fällt für Reformen allgemeiner Natur ausser Betracht, immerhin darf betont werden, dass auch hier eine wirksame Ueberwachung des Staates vorgesehen ist, die sich nicht nur auf Beginn und Betrieb, sondern auch auf die Liquidation erstreckt.

Versuche in Luzern und Glarus.

Auch Luzern (vergl. hievor S. 552) und Glarus (vergl. S. 551) haben offiziell ihr Sparkassenwesen in Bezug auf die Sicherheit der Spareinlagen als unzulänglich und Reformen für notwendig erklärt. Luzern hat sogar einen Entwurf mit ziemlich

scharfer Aufsicht und weitgehender Kompetenz des Staates ausgearbeitet, nur wurde er leider nicht angenommen, und seither (1895) ist nichts mehr gegangen. — In Glarus ist einstweilen alles beim guten Willen geblieben und nicht einmal ein Entwurf gemacht worden.

Der Berner Sparkassenverband.

In Bern endlich trachtete man auf einer anderen Basis zu den notwendigsten Reformen zu gelangen. Das Gesetz über Gemeinnützige Gesellschaften, das auch für Sparkassen eine Genehmigung der Regierung, welche auch wieder konnte entzogen werden, sowie Rechnungsablage an die Regierung vorgeschrieben hatte, war bei Einführung des Obligationenrechtes aufgehoben und seither keine neue gesetzliche Massregel getroffen worden (vergl. hievor S. 549/50).

Am 11. Januar 1892 wurde im Grossen Rat eine Motion Hirter eingereicht:¹⁾

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die im Kanton Bern befindlichen Sparkassen, sowie die Bankinstitute, die Spargelder annehmen, einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden sollten.“ —

Die Motion wurde am 6. April 1892 beraten, erheblich erklärt und der Finanzdirektion zu Bericht und Antrag überwiesen, bei welcher sie wohl noch liegt, wenigstens wird in dem Bericht an die Berner Handelskammer bis zum Jahre 1905 von deren Schicksal nichts mehr erwähnt. Im Jahre 1899 griff daher die Handelskammer zur Selbsthilfe und versuchte nach deutschem Vorbilde (vergl. hievor S. 567) einen Verband der bernischen Sparkassen auf dem Wege der Freiwilligkeit anzubauen, zu welchem Zwecke sie eine Delegiertenversammlung der bernischen Sparkassen einberief, an welcher deren 47 tatsächlich teilnahmen und eine Sparkassenkommission gewählt wurde. Diese arbeitete Verbandsstatuten aus, auf Grund welcher am 5. Dezember 1901 der Bernische Spar-

¹⁾ Vergl. das Weitere hierüber im Bericht von 1905 an die Bernische Handels- und Gewerbekammer über Sparkassengesetzgebung und Sparkassenreformen. Seite 9 ff.

kassenverband konstituiert wurde, dem aber nur 23 Kassen beitraten, die sich später sogar auf 22 von 93 reduzierten. Also ein recht schwacher Erfolg, der auch für die Zukunft kaum eine Besserung verspricht, selbst wenn der Kanton die vom Verbande nachgesuchte Subvention von Fr. 1000—1200 leistet. „Dieser Zuschuss“ wird in dem Subventionsgesuche betont, „sollte nur 2—3 Jahre (von 1905 an gerechnet) notwendig sein. Denn entweder ist dann die Zahl der Mitglieder derart, dass der Verband seine Zwecke aus eigenen Mitteln erfüllen kann oder aber, wenn dies nicht der Fall sein sollte, wäre der Versuch besserer Kontrolle im Sparkassenwesen auf dem Wege eines freiwilligen Verbandes überhaupt als gescheitert zu betrachten.“ Dann bleibt nur übrig, wie der Bericht andern Ortes sagt, „die Gesetzgebungsmaschinerie auch hiefür in Anspruch zu nehmen.“ Zugleich wird an die Direktion des Innern der Antrag gestellt, „der Beginn der Tätigkeit des bernischen Sparkassenverbandes möchte offiziell den Regierungen von Zürich und Basel, bei denen ebenfalls Sparkassenmotionen anhängig sind, wie denjenigen von Freiburg, Aargau und St. Gallen, welche Kantone bereits eine Regelung des Sparkassenwesens haben, bekannt gegeben und mit der Anregung zur Gründung eines Schweizerischen Sparkassenverbandes verbunden werden.“

Nachdem aber in dem mehr, als andere, homogenen Kanton Bern, der sich so oft schon zu einer einheitlichen, imposanten Aktion emporgeschwungen hat, die Verbandsidee trotz mehr als zehnjähriger Agitation beinahe als gescheitert zu betrachten ist, dürfte sich dieselbe auf interkantonalem, viel ungleicherem Boden noch weniger als zugkräftig erweisen. Einen derartigen Verband haben auch Andere, wie Fatio und Milliet, die gegen ein staatliches Eingreifen waren, angeregt und sich dabei sogar im Traume gewiegt, man könnte auf diese Weise erreichen, dass jede Sparkasse sich verpflichtete, eine in einer andern eingelegte Summe zurückzuzahlen, womit ein allgemein gültiges, schweizerisches Sparbüchlein geschaffen würde. Der Gedanke ist schön, aber auf privatem Wege zweifellos undurchführbar; denn die Sparkassen sind

viel zu ungleich organisiert und hauptsächlich zu ungleich fundiert, als dass eine für die andere eintreten würde oder könnte. Derartiges lässt sich entschieden nur auf dem Bundeswege erzielen. Wie lange ging es, bis wir Aehnliches mit den Banknoten erreicht haben! und doch waren hier, wo es sich um grosse Banken mit gleichen Grundsätzen und interkantonalem, ja internationalem Verkehr handelte, die Schwierigkeiten viel geringer und vor allem das Bedürfnis viel grösser. Ueberdies wäre diese Idee wohl nur bei Inhaberbüchlein durchführbar, da eine Sparkasse auch im günstigsten Falle nur ihre eigenen Einleger kennen kann.

Der blosse Gedanke an eine solche Möglichkeit setzt voraus, dass alle Sparkassen unter den gleichen Vorschriften stehen, und dass diese strenge befolgt werden. Die Schlusskonsequenz wäre ein gemeinsames Vermögen oder mindestens eine gemeinsame und gegenseitige Haftbarkeit aller Kassen; denn nur bei einer solchen Organisation ist es gleichgültig, wo die Kasse in Anspruch genommen und wo eingezahlt wird, ob in Genf oder in Rorschach, in Chiasso oder in Basel. Für Privatinstitute scheint erfahrungsgemäss ein derartiger Verband undenkbar, auch unter Gemeindekassen mit Gemeindegarantie nicht, kaum unter kantonalen Instituten; denn es könnte sogar eintreten, dass nicht einmal eine Kantonalbank unbedingt für die andere haften möchte. Es bliebe daher für die Realisierung des Traumes nichts übrig, als die gerade von den Verbandsschwärzern so verpönte Bundessparkasse, die man schon in der mildern Form der Postsparkasse perhorresziert. Dazu kommt noch, dass wir es nur in den wenigsten Fällen mit reinen Sparkassen zu tun haben, sondern grösstenteils mit Banken oder Spar- und Leihkassen, von welch letztern manche eine äusserst zweifelhafte Sicherheit darbieten. Was mit reinen Sparkassen allenfalls möglich erschien, wird mit Bankgeschäften von so verschiedener Art, wie wir sie besitzen, sofort absolut undenkbar, ganz abgesehen davon, dass der gute Wille zu einer solchen Organisation überhaupt fehlt.

Man halte hier nicht das deutsche Beispiel entgegen; eben darin, dass man dieses zum Vorbild genommen hat, ruht die

grosse Täuschung. In Deutschland handelt es sich in erster Linie um reine Sparkassen, zweitens um solche mit Garantien öffentlicher Korporationen und drittens unterliegen sie alle einer behördlichen Aufsicht; sie machen keine Bank-, noch weniger Spekulationsgeschäfte, sie sind viel gleichmässiger organisiert und sie sind vor allem an Ueberwachung und Disziplin von vornherein gewöhnt, wovon allem bei uns so ziemlich das Gegenteil zutrifft. —

Was speziell das allgemein gültige Sparbüchlein betrifft, so steht es auch in Deutschland erst auf dem Wunschzettel und existiert bislang weder im Verbande, noch in den Einzelstaaten, ausser da, wo es sich, wie in Württemberg, um eine Landeskasse mit ihren Filialen handelt.

Uebrigens wird auch im Kanton Bern der Verband ausserhalb des Kreises seiner Spezialanhänger nur als Notbehelf betrachtet und ein direktes staatliches Eingreifen auf dem Gesetzgebungswege verlangt. So in zwei neuen, vom Verband unabhängigen, im Jahre 1904 an den Grossen Rat gestellten Begehren.

Der Verband muss einstweilen auf interkantonalem Gebiete als Utopie betrachtet werden; dringt er auf bernischem durch, so erscheint das schon als ein fast unerhoffter Erfolg, den wir seinen Anstrebern von ganzem Herzen wünschen; denn der Verband steht mit einer staatlichen resp. gesetzlichen Regelung in keinerlei Widerspruch. Alle seine Bestrebungen, Wünsche und Ideale vertragen sich nicht nur mit einer Sparkassengesetzgebung, sondern sind überhaupt erst unter einer solchen mit einiger Sicherheit durchführbar.

Reformantrag in Basel-Stadt.

Als letzter Reformkanton sei schliesslich Basel-Stadt erwähnt. Infolge des Konkurses der Basler Kreditgesellschaft und der damit in Verbindung stehenden Basler Sparkasse wurden im Grossen Rate zwei sogenannte Anzüge von sozialdemokratischer und freisinnig-demokratischer Seite aus gestellt und zwar:

1. von Jäggi (sozialdemokratisch): „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht diejenigen Institute, welche Spargelder entgegennehmen, unter staatliche Kontrolle gestellt werden sollten“;

2. von Amstein (freisinnig-demokratisch): „Der Regierungsrat etc. , ob nicht ein Gesetz über das Sparkassenwesen zu erlassen sei, in welchem die Bedingungen zum Betrieb einer Sparkasse, die Vorschriften über Anlage der Gelder, über Rechnungsstellung, Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörden und staatliche Aufsicht enthalten sind.“

Die Anzüge wurden erheblich erklärt und der Regierung überwiesen, die mit dem Weitern das Finanzdepartement beauftragte. Im Sommer 1906 wurde dieses anlässlich der Rechnungsprüfung neuerdings gemahnt, hat aber bis jetzt noch keine Vorlage gemacht. In den beiden Anzügen sind unschwer die Vorbilder des Aargauer und des St. Galler Systems wieder zu erkennen. Beide betonten in ihren Begründungen, dass bei den erwähnten Konkursen sehr viel kleine Leute um ihre Ersparnisse gekommen seien, Dienstboten, Knechte, Mägde und Arbeiter. Der Staat müsse unbedingt dafür sorgen, dass in Zukunft derartige Vorkommnisse tunlichst verhindert werden.

Erfolg der kantonalen Bestrebungen.

Alle diese kantonalen Massregeln, Versuche und Anträge, sowie die Sanierungsvorschläge der Statistikerkonferenzen und Handelskammern gehen insgesamt auf eine Kontrolle im weitern Sinne aus, sie mischen sich daher auch alle direkt in den Betrieb der Institute ein und stehen darum bei diesen selbst und bei all denen, die hinter jeder staatlichen Einmengung eine finanzielle Einschränkung oder Ausbeutung vermuten, in Misskredit. Sogar den Versuchen des Berner Verbandes steht daselbe Misstrauen und die Furcht vor einer Einmischung in Privatverhältnisse entgegen, eine Furcht, die leider bei manchen nicht zum kleinsten Teile eine Steuerfurcht zu sein scheint.

Dieses Vorgehen stösst aber nicht nur auf grossen Widerstand, sondern es bietet auch, wie die Erfahrung lehrt, keine besondere Sicherheit; denn abgesehen davon, dass die Angaben

in den Rechnungsablagen etc. sehr leicht können gefälscht oder verschleiert sein, so bieten sie keine grössere Garantie, als sie Rechnungsablagen, Bilanzen und Rechnungsrevisoren überhaupt zu gewähren vermögen. All diese Vorsichtsmassregeln sind bei auch nur einigermassen ordentlich verwalteten Instituten sowieso schon vorhanden und doch nicht im stande, Katastrophen zu verhindern. Gewandte Direktoren haben es noch immer verstanden, ihre vorgesetzten Verwaltungsräte, sowie die Rechnungsrevisoren zu hintergehen und zu täuschen; sollten sie das gegenüber staatlichen Organen weniger gut können? Das dürfte kaum anzunehmen sein. Ueberdies erlahmt erfahrungsgemäss mit der Zeit jede Kontrolle, so scharf sie auch am Anfange arbeiten und so ehrlich sie gemeint sein mag, die staatliche wohl noch eher, als die private. Auch die von manchen Gegnern dieses Verfahrens hervorgehobene Gefahr, dass durch dasselbe der Schein einer staatlichen Garantie bei Unkundigen hervorgerufen werde, während eine solche tatsächliche gar nicht existiert, ist nicht abzuleugnen.

Wohl oder übel gelangen wir daher zur Einsicht, dass auf dem bisher vorgeschlagenen und teilweise auch betretenen Wege ein befriedigendes Resultat nicht zu erreichen ist. Wenn wir des fernern erwägen, dass einzig der Kanton St. Gallen ein wirkliches Sparkassengesetz durchgebracht hat, während das Zürchervolk ein solches, und zwar ein besseres, verwarf, hören wir dazu, wie zuversichtslos man in den Regierungskreisen der Kantone über solche Gesetzungsvorschläge sich äussert, so müssen wir zum Schlusse kommen, dass auf dem bisherigen Wege in den Kantonen überhaupt nichts zu erreichen ist, im günstigsten Falle etwas Unvollständiges und daher Ungenügendes, und wohl selbst das nur in einzelnen Kantonen.¹⁾

Bestrebungen auf bundesrechtlichem Boden.

Es bleibt also noch zu untersuchen, wie es in unserer Materie mit dem Bunde steht. Dieser hat sich bisher nur mit den Postsparkassen beschäftigt, nachdem die Motion Morel

¹⁾ So auch sehr entschieden: Vorortsbericht von 1901, S. 51/2.

vom 11. Juni 1881 dieses Thema angeregt hatte. Am 16. Februar 1887 erschien ein diesbezüglicher Bericht von Morel und Schneider über die belgischen Postsparkassen, worauf durch Bundesratsbeschluss vom 4. März 1890 das Finanzdepartement eingeladen wurde, die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Postsparkasse zu prüfen. Wichtiger für uns ist der auf Eingabe der Statistikerkonferenz von 1891 am 27. Mai 1892 erlassene Bundesratsbeschluss, wonach das Departement des Innern beauftragt wurde, mit den Kantonen bezüglich der Anbahnung einer Sparkassenstatistik in Korrespondenz zu treten. Ein öffentlich bekanntgegebenes Resultat dieses Beschlusses liegt unseres Wissens nicht vor; dagegen erschien 1896 die schon öfters zitierte private Statistik der Schweizerischen Sparkassen bis 1895 von Guill. Fatio, welche für 1896 und 1897¹⁾ noch Fortsetzungen erhielt, dann aber wieder einschließt, obschon der Bund mehrfach aufgefordert wurde und auch geneigt schien, für eine Fortsetzung zu sorgen, ein Vorgehen, das im höchsten Grade gerechtfertigt gewesen wäre, leider aber aus unbekannten Gründen unterblieb. Das letzte, was bisher von Bundeswegen geschah, war der Bundesratsbeschluss vom 5. Februar 1895 betreffend Verwendung von Schweizerischen Frankomarken zu Einlagen bei Sparkassen und Umtausch derselben. Damit ist die offizielle Bundesätigkeit in der Sparkassenfrage erschöpft.

Von der Bundesgesetzgebung hatten viele eine Besserung der Verhältnisse erwartet, doch hat sich auch diese Hoffnung, wie übrigens vorauszusehen gewesen wäre, nicht bewährt, ja das Obligationenrecht hat sogar direkt ungünstig gewirkt. Einige Kantone haben nämlich bei dessen Einführung ihre Vorschriften über eine staatliche Kontrolle und Genehmigung der Finanzinstitute (andernorts der Aktiengesellschaften und Genossenschaften, eventl. auch der Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften, so z. B. in Basel), worunter jeweilen auch die Sparkassen fielen, aufgehoben in der Meinung, sie seien dem

¹⁾ Zeitschrift für Schweiz. Statistik, Jahrgänge 1896, 1898 und 1900.—Der letzten Arbeit ist noch eine ebenfalls gut durchgeführte Statistik der Sparkassen der Welt beigefügt.

Obligationenrechte gegenüber nicht mehr gültig und dieses genüge für die Zukunft. Nach beiden Richtungen haben sie sich getäuscht, manche der Kontrollvorschriften wären, als polizeilicher Natur, wohl aufrecht zu erhalten gewesen, und die meisten hätten jedenfalls ihre gute Wirkung beibehalten.

Handelsregister und Sparkassen.

Speziell auch auf die Vorschriften über das Handelsregister und den Eintrag in diesem wurden bedeutende Hoffnungen gesetzt. Mit Unrecht; denn die Gesetzgebung über das Handelsregister hat mit der ganzen Frage gar nichts zu tun, da sie rein organisatorischer Natur ist, nur die Form der Handelsgesellschaften feststellt und deren Eintragung befiehlt. Die Sparkassen können in jeder beliebigen dieser Formen, ja sogar bei einer Einzelfirma, auftreten, ihre Eintragungspflicht hängt lediglich von ihrer kaufmännischen Natur ab, die durch O. R. Art. 865, Abs. 4 berührt wird und an sich wohl unbestritten ist. Dass sie in der Gesetzgebung über das Handelsregister nicht erwähnt werden, ist daher selbstverständlich; denn es wäre hiefür nicht der mindeste Grund vorhanden gewesen; aus diesem Umstande kann deshalb auch keinerlei Beweis dafür abgeleitet werden (wie das versucht worden ist), dass der Bund hier nicht eingreifen dürfe. Unerklärlich bleibt es höchstens, wie man überhaupt auf die Idee kommen konnte, die Materie sei hiedurch der Bundesgesetzgebung entzogen. Fehlen heute noch einzelne Sparkassen im Handelsregister, so beruht das lediglich auf Versehen der zuständigen Handelsregisterbureaus, nicht aber auf einem prinzipiellen Unterschiede; es wäre denn, dass es sich um die in O. R. Art. 613 ausgenommenen Staatsanstalten handelte. O. R. Art. 613 besagt überhaupt gemäss seiner Stellung im Titel 26 über Aktiengesellschaften nichts anderes, als dass auf die in ihm genannten Staatsanstalten das im Titel 26 enthaltene Aktienrecht nicht anwendbar sei. Das trifft natürlich auch für kantonale Sparkassen zu, seien sie mit Kantonalbanken verbunden oder nicht, präjudiziert aber einer eidgenössischen Sparkassengesetzgebung nicht im allermindesten. Uebrigens würden Institute mit Staatsgarantie voraussichtlich von einer

solchen können ausgenommen werden, da hier die ratio legis wegfällt; denn einerseits stehen sie bereits unter Staatsaufsicht und anderseits bedürfen die Einleger keiner besondern Sicherstellung, weil der Staat für alle Verbindlichkeiten, also auch für ihre Einlagen, haftet. Hieran ändert die Eintragung im Handelsregister nicht das Mindeste, ist also für unsere Frage vollkommen bedeutungslos; zudem ist sie durch das Kreisschreiben des Bundesrates vom 13. März 1883 regliert, wonach Institute, die mit der Staatsverwaltung unmittelbar verbunden sind und kein besonderes, ihnen zugeschiedenes Betriebskapital besitzen, der Eintragspflicht enthoben werden, während alle andern, selbst wenn sie unter Staatsaufsicht stehen, eintragspflichtig sind (vergl. Handbuch für die Schweizerischen Handelsregisterführer Seiten 30. 273/4. 431.)

In etwas verwirrender Weise zitiert der Kommentar von Schneider und Fick (Auflage 1896) einen Entscheid des Waadtlandischen Kantonserichtes (in Sachen *La prévoyante* in Yverdon): „Nicht unter Absatz 4 (von O. R. Art. 865) fällt eine Vereinigung von Kapitalien als Sparkasse, um sie in verschiedenen Titeln mit oder ohne Zins anzulegen, mit oder ohne Prämienrückzahlung, wobei ein Gewinn in Kontokorrent gestellt werden und eine Reserve bilden soll.“ Es kann sich hier nur um einen (mehr oder weniger begründeten) Spezialentscheid handeln bezüglich einer Spargenossenschaft, die tatsächlich nur Spargelder ihrer Mitglieder aufhäuft, ohne dieselben anders zu verwerten, als dass sie sie in verzinslichen oder unverzinslichen Titeln (wohl Prämienobligationen) anlegt. Der Grund für die Nichteintragspflicht kann nur darin liegen, dass diese sogen. Sparkasse überhaupt keine Geschäfte mit dritten macht, was bei ganz kleinem Betrieb denkbar ist, aber dann auch keinen Gewinn, ausser einem ganz zufälligen Kursgewinn oder einer Prämie, abwirft. Derartige kleine Sparvereine zum Ankauf von Prämienobligationen kommen vielfach in Privatkreisen und meist ohne besondere Organisation vor. Solange sie nicht nach aussen als Rechtssubjekte auftreten, sind sie lediglich als einfache Gesellschaften zu behandeln und gehören daher auch nicht in das Handelsregister. Ueberschreiten sie

aber diese Schranken, so unterstehen sie auch den Vorschriften von O. R. Art. 865, Abs. 4, umso mehr, als sie dann auch einer geordneten Buchführung bedürfen.

Oeffentliches Interesse.

Auch die Hoffnung auf das Handelsregister blieb illusorisch. Das eine ergibt sich aber wiederum, dass man von allen Seiten und von allen Gesichtspunkten aus ernstlich eine Besserung des gegenwärtigen Zustandes anstrebt. Wo und in welchen Kreisen immer die Frage berührt wird, anerkennt jedermann, dass es sich hier um dringende, öffentliche Interessen handelt. So heisst es im Vorortsbericht von 1901 (vergl. auch Aargauische Statistische Mitteilungen 1904, S. 50). „Wenn dem Staat das Recht und die Pflicht zuerkannt werden muss, da einzuschreiten, wo öffentliche Interessen beteiligt sind, ja unter Umständen geradezu auf dem Spiel stehen, so wird man nicht umhin können, das Zutreffen dieser Voraussetzung in der Sparkassenfrage zuzugeben. Oeffentliche Interessen sind bei den Sparkassen, wo die ärmeren Klassen ihre Ersparnisse anlegen, so gut im Spiel, wie bei den Notenbanken, die für Kreditgeld sorgen und den Geldumlauf regeln, oder im Viehhandel, wo das landwirtschaftliche Kapital umgesetzt wird.“ Aehnlich schreibt Banknoteninspektor Scherer in seiner Abhandlung über die Schweizerischen Sparkassen (Bern 1885): „Es erscheint zum mindesten einseitig, wenn nicht gerade widerspruchsvoll, wenn man sich so eifrig mit der gesetzlichen Regierung, z. B. des Notenwesens, beschäftigt, während die Notwendigkeit einer staatlichen Einmischung und Fürsorge bei den Sparkassen, also in einer Frage, die durch die unmittelbar beteiligten Interessenten der untern und mittlern Volksklassen ebensosehr von sozialpolitischer, als finanzwirtschaftlicher Bedeutung ist, gewiss zum mindesten so stark hervortreten muss.“

Notwendigkeit des bündesrechtlichen Eingreifens.

Diese und ähnliche Aussprüche tauchen überall wieder auf und überall ruft man, da die Kantone nach allgemeiner Ansicht versagen, die Hilfe des Bundes an. „Eine gründliche

Sanierung," heisst es im Vorortsbericht von 1901, „ist wohl nur erreichbar durch ein vom Bunde zu erlassendes Gesetz," welcher Satz auch im Jahre 1904 in den Aargauischen Statistischen Mitteilungen wiederholt wird zum deutlichen Zeichen, dass man auch im Aargau an den bloss kantonalen Massregeln verzweifelt. Die allerneuesten und kompetentesten Urteile finden sich aber in den Antworten der kantonalen Staatskanzleien auf das behufs Materialbeschaffung für die vorliegende Arbeit von der Kommission des Schweizerischen Juristenvereins erlassene Zirkular, wobei ausdrücklich muss hervorgehoben werden, dass das Zirkular keinerlei Frage in dieser Richtung enthielt, die Aeusserungen also durchaus spontaner Natur sind. So schreiben:

Glarus (Ratsschreiber Trümpy):

„Die Behörden haben seither (1903/4) keine Veranlassung genommen, weitere Beschlüsse in Sachen (Sparkassenreform) zu fassen, würden es aber jedenfalls begrüssen, wenn die Frage der Staatsaufsicht über die Sparkassen durch Aufnahme geeigneter Bestimmungen im Eidgenössischen Zivilgesetzbuch geregelt würde.“

Bern (Vorsteher des Kantonalen Statistischen Bureaus: Mühlemann):

„Immerhin neigt der Unterzeichnete der Ansicht zu, dass die Sparkassen einer wirksamen staatlichen Kontrollaufsicht ebensogut unterworfen sein sollten, wie die Versicherungsanstalten. Ob nun besondere Bestimmungen über das Sparkassengeschäft in das neue Schweizerische Zivilgesetzbuch aufgenommen oder in die Spezialgesetzgebung verwiesen werden sollen, darüber gestattet sich der Unterzeichnete kein Urteil, sondern möchte dies der Erörterung und Entscheidung des Schweizerischen Juristenvereins vorbehalten.“

Zürich (Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich: Locher):

„Es ist nach unserer Ansicht sehr zu begrüssen, dass der Juristenverein der Sparkassengesetzgebung nähertreten will. Zur Frage, ob es angezeigt sei, im Zivilgesetzbuch diesfällige Bestimmungen unterzubringen, möchten wir immerhin, nach einem ersten Eindrucke das Bedenken anbringen, dass dadurch kaum das erreicht werden könnte, was man von der Sparkassengesetzgebung erwartet. Unseres Dafürhaltens liegt ihr Schwerpunkt nicht in der zivilrechtlichen Beeinflussung des Sparkassengeschäfts, sondern in der vom öffentlichen Rechte beherrschten Stellung des Institutes.

der Sparkasse. Zivilrechtlich besteht zweifelsohne die Kompetenz der Bundesgesetzgebung; aber diese Kompetenz vermag die Materie nicht erschöpfend zu umfassen; und soweit durch Normen des öffentlichen Rechtes die Sparkasse einer Sondergesetzgebung mit Nutzen unterstellt werden könnte, mangelt zur Zeit noch dem Bunde die Kompetenz. Bringt aber die schweizerische Zivilgesetzgebung Bestimmungen über das Spargeschäft, so ist zu befürchten, dass den Kantonen die Anregung einer umfassenden Regulierung des Sparkassenwesens vollends verloren geht, ohne dass von der andern Seite die Aufgabe zur Zufriedenheit gelöst worden wäre. In einem Punkte, scheint uns, könnte das Schweizerische Zivilgesetzbuch einen veredelnden Einfluss auf den Betrieb des Sparkassengeschäfts ausüben; nämlich in der bestimmten durch das Gesetz zu umschreibenden Qualifikation gewisser Sparguthaben als sogen. mündelsichere Anlagen. Durch eine solche Umschreibung des als mündelsicher geltenden Sparguthabens würde indirekt erreicht, dass sich die Institute in ihrer Geschäftsführung so einrichten, dass ihre Hefte als Mündelpapiere gelten, was unzweifelhaft nur von gutem Einfluss wäre.“

Aus diesen drei Schreiben geht zunächst das hervor, dass deren Verfasser noch nicht über den Standpunkt der Staatskontrolle hinaus gekommen sind, was speziell beim Zürcher eigentlich wundernehmen muss; hat man doch in Zürich mit Recht betont, wie auch in St. Gallen, dass all diese Kontrollvorschriften, die nach Herrn Lochers Ansicht öffentlich-rechtlicher Natur sind, Katastrophen nicht zu verhindern vermögen und dann, wenn es am nötigsten wäre, beim Zusammenbruch der Gesellschaft, nichts nützen. Darum hat man ja eben in Zürich zum Faustpfandrecht der Einleger greifen wollen, und einen ähnlichen Weg möchte man auch in St. Gallen beschreiten. Darin hat Herr Locher vollkommen Recht, dass eine blosse Behandlung des Sparkassengeschäfts im engern, rein juristischen Sinne wenig Wert besässe und die Aufgabe, an der unter andern auch der Kanton Zürich arbeitet, nicht zur Zufriedenheit lösen würde. Ob damit der kantonalen Anhandnahme geradezu geschadet würde, mag dahingestellt bleiben, weil eine derartige, rein akademische Behandlung der Frage garnicht im Zwecke dieser Arbeit liegt. So juristisch interessante Partien sie auch bieten möchte, so wenig würde sie praktisch nützen, und doch sollte etwas praktisch Nützliches geleistet werden.

Der Haupt- und Schlusspunkt des Zürcher Schreibens endlich kommt einer petitio principii gleich. Einstweilen sind die Sparbüchlein in den wenigsten Fällen, abgesehen von den Kantonalbanken, für mündelsichere Anlagen geeignet, so oft sie auch missbräuchlicherweise als solche angenommen werden, und so sehr auch das Volk in seinem unerschütterlichen Glauben an die Güte und Heiligkeit der Sparkassen sie als solche zu betrachten geneigt ist. Wie sollte nun die Bundesgesetzgebung zivilrechtlich diese Mündelsicherheit verlangen und erzielen können, wenn ihr nichts zugeschieden wird, als eine gesetzliche Normierung des Sparkassengeschäftes in juristischem Sinne? Eine entschieden unmögliche Leistung. Den Zweck allerdings, dass die Sparbüchlein als mündelsichere Anlagen betrachtet werden können, möchten auch wir erreichen, aber auf einem andern, direkten, vom guten Willen der Sparkassen unabhängigen Wege. Die „gesetzliche Umschreibung des als mündelsicher geltenden Sparguthabens,“ wie sich Herr Locher ausdrückt, wird unseres Erachtens nur durch gesetzliche Massnahmen erzielt, die dafür sorgen, dass auch im Konkurse der Sparkasse das Sparguthaben gesichert ist und nicht verloren geht.¹⁾ Dies auf einem der Bundesgesetzgebung gestatteten Wege zu erreichen, ist gewiss eine dankenswertere Aufgabe, als eine Untersuchung über mutuum und depositum irregularare oder über hinkende Inhaberpapiere. Sollte dadurch den kantonalen Bestrebungen die Hauptsache vorweggenommen werden, so dürfen die Kantone sich dessen freuen; denn sie selbst können einerseits dieses Ziel, wie die Erfahrung lehrt, doch nicht oder nur höchst unvollkommen erreichen und anderseits bleibt ihnen bei einem Handinhandarbeiten mit dem Bunde noch genug auf ihrem Gebiete zu tun; denn das, was sie bisher im wesent-

¹⁾) Der etwas auffallende Satz von den Mündelgeldern erklärt sich wohl daraus, dass in einer Zürcher Verordnung vom 16. Februar 1889 für vormundschaftliche Gelder die Anlage neben anderm auch in Sparkassaheften vorgesehen wird, was natürlich bei dem sehr verschiedenen Werte der zürcherischen Sparkassen eine unter Umständen recht gefährliche Vorschrift sein kann, die erst dann gerechtfertigt ist, wenn Sparkassahefte wirklich mündelsichere Anlagen darstellen.

lichen anstrebten, die Ueberwachung der Sparkassen, wird ihnen ungeschmälert überlassen. Speziell der Kanton Zürich hat eine höchst dankenswerte Vorarbeit für eine eidgenössische Regierung der Sparkassenfrage geleistet, indem er als erster und einziger auf die rein zivilrechtliche Möglichkeit einer Lösung hinwies. Was ihm auf seinem Gebiete misslungen ist und vielleicht wieder misslingen würde, kann heute unbeanstandet der Bund sozusagen mit einem Federstriche leisten. Ueber die verfassungsrechtliche Frage, welche das Schreiben ebenfalls berührt, werden wir später des eingehenden zu sprechen haben.

Opportunität der Jetzzeit.

Gerade heute bei Anlass des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist der richtige und beste Augenblick und in diesem Buche der richtige und beste Platz für die endliche und endgültige Lösung der Frage, an der schon so Viele mit so wenig Erfolg gearbeitet haben, und die doch so dringend einer Lösung bedarf. Der Gesetzgeber braucht nur zu wollen, so ist die Lösung da. Ort und Zeit sind von selbst gegeben, günstiger, als je zuvor und darnach; jetzt oder nie, zum mindesten nur viel später und mit viel grössern Schwierigkeiten. Die Hauptgrundsätze gehören direkt in das Zivilgesetzbuch, juristische Einzelfragen mögen dem Obligationenrecht oder einem Spezialbundesgesetze vorbehalten werden, praktisch-technische einer Verordnung. Das Vorbild gibt uns von selbst und fast aufs Wort passend der Abschnitt über die Pfandbriefe; fügen wir einen ähnlichen für das Sparkassengeschäft ein, so dürfte alles in Ordnung und der Erfolg gesichert sein. Alles drängt und ruft nach einem Eingreifen des Bundes, bloss die Verfassungsfrage schreckt diesen oder jenen noch ab; gelingt es uns, diese glücklich zu lösen, so dürfte kaum von irgend einer Seite ein ernstlicher Einwand erhoben werden. Dass aus dunkeln Interessentenkreisen, die überhaupt jeder Einmengung in das Sparkassenwesen abhold sind, weil sie ihren Schlendrian oder ihren Privatnutzen gefährdet sehen, nicht ein Widerstand geleistet werde, wollen wir nicht bestreiten; aber unter den nächsten Interessenten selbst schliessen

sich alle bessern Elemente dem Vorgehen gerne an, leiden sie doch zugestandenermassen unter den schlechtern, indem die an sich gute Sache durch diese letztern diskreditiert wird.

Die Gefahr, dass durch Einbezug des Sparkassengeschäftes in das Zivilgesetzbuch diesem selbst neue Feinde erwachsen, fällt ausser Betracht; denn allfällige Feinde werden mehr als reichlich durch die neuen Freunde aufgewogen, wird doch damit endlich einem allgemein anerkannten Bedürfnisse entsprochen. Eine wirkliche Verspätung liegt auch nicht vor; denn die Räte sind mit dem Entwurfe noch lange nicht fertig, ja sie sind noch nicht einmal bis zu der Stelle gelangt, wo wir unsren neuen Abschnitt am füglichsten einschieben würden. Ein kleiner Abschnitt von 2—3 Paragraphen, aber damit eine grosse Tat!

Herr Bundesrat Forrer hat schon als Zürcher Kantonsrat eine Reform des Sparkassenwesens für unumgänglich notwendig erklärt, er dürfte seither seine Ansicht kaum geändert haben; nun, da er an der Spitze des Gesamtstaates steht, wird er das, was er für das Glied als nötig erklärte, auch da, wo es dem Ganzen und den Gliedern dienen soll, wohl ebenfalls unterstützen. Heute steht ihm ein weiteres, günstigeres und dankbareres Feld offen, als früher auf dem bloss kantonalen Gebiete. Die Sache an sich ist so wichtig, dass wir mit Sicherheit hoffen dürfen, auch der hochverdiente Redaktor des Gesetzes, sowie dessen Hauptförderer, Herr Bundesrat Brenner, werden willig der Einschiebung einiger entsprechender Artikel in ihr grosses Werk ihre Zustimmung erteilen. Wohl könnte man dies auch in ein besonderes Bundesgesetz verweisen, aber zum einen wäre damit alles um viele Jahre hinausgeschoben und zum andern würden sich gegen ein Spezialgesetz viel mehr Bedenken gerechtfertigter und ungerechtfertigter Natur erheben und viel mehr persönliche Feinde, so dass dessen Erfolg ein viel unsicherer wäre. Das Zivilgesetzbuch hingegen wird nicht verworfen, ob man das Sparkassengeschäft hineinbringt oder nicht, und weitere Katastrophen abzuwarten, bevor man die längst ersehnte Hilfe bringt, wird wohl auch niemand empfehlen.

„Die Spargelder der ärmern Klassen,“ sagt der Vorortsbericht des Schweizerischen Handels- und Industrievereins von 1901 auf Seite 30 „sind ein so kostbares Gut, dass für die Erhaltung desselben nicht leicht zu viel getan werden kann; vielmehr ist für sie das Beste gerade gut genug.“

Das Beste aber ist die Aufnahme sichernder Bestimmungen in das Zivilgesetzbuch.

Die Sparkassen in der künftigen Bundesgesetzgebung.

Nachdem alle bisherigen kantonalen Versuche einer sachgemässen Reglierung des Sparkassenwesens gescheitert sind oder doch kein befriedigendes Resultat ergeben haben, müssen wir sehen, ob wir nicht auf einem andern, als dem bisher eingeschlagenen Wege zum Ziele gelangen können. Dieses Ziel war stets und muss immer in erster Linie das sein, die Einleger soweit möglich vor Verlusten zu schützen. Dass dieses Ziel vermittelst staatlicher Kontrolle, sowie einer Beaufsichtigung und Reglementierung des Sparkassengeschäftes nicht zu erreichen ist, weil es nicht nur auf grosses Widerstreben stösst und viel zu sehr von subjektiven Merkmalen und Umständen abhängt, sollte nachgerade jedermann klar geworden sein. Wenn es etwas langer Auseinandersetzungen bedurfte, um diesen Beweis durchzuführen, so röhrt das daher, dass man eben jeden einzelnen Punkt erörtern und widerlegen muss, will man einen Irrtum beseitigen, der durch ein Jahrhundert hindurch alle im Banne hielt und heute noch von der Mehrzahl der Beteiligten gehegt und gepflegt wird.

Schutz der Einleger durch ein Privileg.

Theoretisch hat schon im Jahre 1898 an der Hauptversammlung des kantonalen bernischen Vereins für Handel und Industrie Direktor Milliet,¹⁾ das Mittel angedeutet, das einzig

¹⁾ Der Vortrag ist auch als Sonderbroschüre gedruckt.

den Erfolg gewährleistet, indem er die Idee eines eidgenössischen Aufsichtsgesetzes bekämpfte und dann fortfuhr:

„Auch von der Aufsicht durch die Kantone verspreche ich mir nicht viel. Ich glaube, es ist gut, wenn wir abwarten, bis wir grössere Erfahrungen haben über die Wirkung der beiden Gesetze, die als typisch gelten können, der Gesetze von Aargau und St. Gallen.¹⁾ Die Schwierigkeiten, die ich hervorgehoben habe, bestehen in der Begrenzung der Verantwortlichkeit und der Kontrolle. Der Endzweck der Sparkassengesetze läuft darauf hinaus, den Einlegern ein Privileg zu erteilen. Aber die Durchführung dieses Privileges bietet grosse Schwierigkeiten; denn die meisten Sparkassen sind nicht mehr reine Sparkassen, sondern Teile anderer Kreditinstitute und infolgedessen unterliegt die Feststellung des Privilegs grossen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten.“

Was sich Direktor Milliet unter diesem Privileg gedacht hat, wird nicht ersichtlich. Merkwürdigerweise hat er den Gedanken nicht weiter geführt, so dass wir auch die Schwierigkeiten, die sich demselben entgegenstellen sollen, nicht näher kennen. Der Kreis, in dem er sprach, war freilich für solche Erörterungen wenig geeignet; denn bei seinen Verhandlungen ging dieser von vornherein von der Prämisse aus, dass das einzige Heilmittel die Gründung eines Verbandes sei, und so musste auch Milliet schliesslich auf dieses Projekt kommen und es empfehlen.

Ob der Gedanke eigenes Produkt oder aus dem St. Galler-gesetz geschöpft war, wird nicht gesagt; jedenfalls aber findet er sich schon 1892 in Art. 4 des Gesetzes von St. Gallen mit den Worten: „Die für die Sparkassengarantie angewiesenen Titel haften in erster Linie den Sparkasseneinlegern für ihre Gutshaben.“²⁾ Wie dieser Passus in das Gesetz hineinkam, geht aus den mir vorliegenden Akten nicht hervor. Im Entwurf des Regierungsrates vom 24. Oktober 1890 befand er sich noch nicht, obschon er im Ratschlage dazu bereits angedeutet wird, indem es dort heisst:

¹⁾ Der Ausdruck Gesetz muss hier in weiterm Sinne aufgefasst werden; denn nur St. Gallen besitzt ein Gesetz, während man im Aargau sich nicht so weit getraute.

²⁾ Vergl. hievor S. 557 und 581.

„Zur vollständigen Sicherstellung der Sparkasseneinlagen wird aber auch erfordert, dass auf den angewiesenen Werttiteln keine andere Haftbarkeit ruhe, dass sie also lediglich und allein für die Auslösungen der Einleger bestimmt seien und in gewissem Sinne diesen gehören oder doch als ihr Unterpfand gelten dürfen. Daher bringen wir in Vorschlag, dass die Geldinstitute, welche Sparkassen halten, gehalten sein sollten, nicht blass ganz gesonderte Rechnung über diese zu führen, sondern auch deren Vermögen von dem Bankgeschäfte auszuscheiden und für sich anzuweisen. Die Sparkasse darf nicht in der Bankrechnung erscheinen und ihre Einlagen dürfen für ihre Guthaben nicht einfach mit allen übrigen Kreditoren auf das allgemeine Vermögen des Instituts angewiesen sein. In Artikel 3 wird Ihnen daher eine vollständige Trennung von andern Geld- und Bankgeschäften vorgeschlagen.“

Diese Trennung war in Artikel 3 des regierungsrätlichen Entwurfes dahin ausgesprochen: „Jedes Sparkassengeschäft soll von andern Geld- oder Bankgeschäften getrennt gehalten und die Buch- und Rechnungsführung, die Aufstellung der Bilanz und die Anweisung der Garantietitel mit andern Geschäftszweigen nicht vermengt werden.“ — Artikel 4 des Gesetzes nahm das wörtlich auf und fügte aber dann noch den oben zitierten Passus über das Vorrecht der Einleger hinzu, da mit der Trennung allein noch nichts erreicht war. Nimmt es sich schon eigentümlich aus, dass die Regierung in ihrem Ratschlage einen Gedanken brachte, von dem sich jeder Jurist sofort sagen musste, dass er zwar sehr schön, aber auf kantonalem Boden undurchführbar sei, so erregt die Aufnahme und Fassung im Gesetze selbst gerechtes Erstaunen, galt doch zu dieser Zeit fast schon seit 10 Jahren das Schweizerische Obligationenrecht und seit beinahe einem halben Jahre das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Bei der Erwägung der Durchführbarkeit des Gedankens (und diese musste man doch in erster Linie bedenken) konnte man doch nur auf zwei Mittel verfallen, auf das im Ratschlag mit dem Worte „Unterpfand“ angedeutete eines Pfandrechtes zu Gunsten der Einleger und auf das mehr zum Wortlaut des Art. 4 des Gesetzes stimmende eines Konkursprivileges der Einleger. Beide aber standen mit den Eidgenössischen Gesetzen in Widerspruch und waren daher direkt ungesetzlich, wie wir schon oben S. 557

ausgeführt haben. Das Gesetz war in dieser Hinsicht wirklich eine *lex imperfecta*, wie sich Ständerat Geel ausdrückte (vergl. S. 581), ja eine *minus quam imperfecta*.

Pfandrecht zu Gunsten der Einleger.

Das Zürchergesetz erst setzte die Idee eines Vorrechtes der Einleger in ein wirkliches Pfandrecht um; aber da stand ihm O. R. Art. 210 entgegen, der für das Faustpfandrecht vorschreibt:

„Die Bestellung geschieht durch Uebergabe der Sache an den Pfandgläubiger oder an einen Stellvertreter desselben.“

Es wurde daher die freilich etwas gezwungene Konstruktion gewählt, dass die Direktion des Innern für jede Anstalt mindestens zwei in der Nähe wohnende Personen „als Vertreter der Faustpfandgläubiger“ bezeichnen musste. Diese also sollten das Faustpfandrecht der Einleger, d. h. der Gesamtheit der Einleger ausüben, sie waren zu diesem Behufe auch tatsächlich mit Schlüsseln zur Garantietitelkasse ausgestattet und hätten nicht nur die Faustpfandgläubiger repräsentieren, sondern sich auch periodisch von dem wirklichen, intakten Vorhandensein der Faustpfänder überzeugen sollen. —

Stand O. R. Art. 210 über der Kantonalgesetzgebung und machte infolgedessen den geschilderten Umweg nötig, so verhält sich das mit dem Zivilgesetzbuche anders. Dieses entstammt derselben Quelle, wie das Obligationenrecht, steht also mit ihm auf gleicher Höhe und kann es beliebig abändern. Somit liegt es auch vollkommen in seiner Macht, den Einlegern an den Garantietiteln ein direktes Faustpfandrecht zu gewähren. Es hat das in Art. 908¹⁾ für die Pfandbriefe getan, wie folgt:

„Die Anstalten für den Grundpfandverkehr können Pfandbriefe ausgeben mit Pfandrecht an den ihnen gehörenden Grundpfandtiteln und an andern ihrem ordentlichen Geschäftskreis entspringenden Forderungen, ohne dass ein besonderer Verpfändungsvertrag und die Uebergabe der Pfandtitel und Urkunden notwendig ist.“

¹⁾ Die Artikel des Zivilgesetzbuches werden hier mit der Nummerierung zitiert, welche sie in der mit der bundesrätlichen Botschaft vom 28. Mai 1904 versehenen Fassung führen.

Diesen Satz können wir ohne weiteres auf die Sparkassen anwenden, indem wir ihn sachgemäß dahin umändern:

„Sparkassen und sonstige Anstalten, welche Spargelder annehmen, haben für den Gesamtbetrag der Spareinlagen sichere Wertpapiere zu hinterlegen, an welchen den Spareinlegern für ihre Sparguthaben ein Pfandrecht zusteht, ohne dass ein besonderer Verpfändungsvertrag und die Uebergabe der Pfandtitel und Urkunden notwendig ist.“

Hiemit ist den Einlegern ein für allemal geholfen, die in Zürich mit dem Umweg durch Stellvertreter gefürchteten Chikanen fallen weg, während des Bestehens und eines ordnungsgemässen Betriebes hat die Sparkasse oder Bank keine störenden Eingriffe zu befürchten, und es bleibt nur noch dafür zu sorgen, dass wirklich gute Titel hinterlegt werden und dass diese beim Konkurse des Instituts noch in gleich guter Weise vorhanden sind.

Dass dieses Pfandrecht rein zivilrechtlicher Natur ist und in die Kompetenz der Bundesgesetzgebung fällt, steht entschieden ausser allem Zweifel. Die Definition des Begriffes Sparkasse, sofern eine solche nötig erscheint, die Ausdehnung des Schutzes bezüglich der Höhe der Spareinlagen, welche Institute unter den Artikel fallen und welche allenfalls nicht, was unter sichern Anlagepapieren zu verstehen sei, wo solche zu hinterlegen seien, ob bei der Kasse selbst oder an einem andern Orte, ob der ganze Betrag der Einlagen zu sichern sei oder nur ein Teil derselben (wie z. B. in Zürich 80 %) und sonstige Details können in einem Bundesgesetze, zum Teil wohl auch in Verordnungen festgelegt werden, wie ja einem solchen Gesetze auch in Art. 910 des Zivilgesetzbuches für die Pfandbriefe gerufen wird. Auf diese an sich praktisch nicht unwichtigen, rechtlich aber un wesentlichen Fragen werden wir später noch in Kürze zurückkommen.

Hier soll nur noch die weit wichtigere Frage erörtert werden, wer hat für die Durchführung zu sorgen, d. h. die Güte der Garantietitel zu prüfen und darauf zu sehen, dass dieselben jederzeit dem Pfandrechte der Einleger zur Verfügung stehen. Das Pfandrecht besässe wenig Wert, wenn keine oder nur ungenügende Pfandobjekte im kritischen Mo-

mente vorhanden wären. Blosse Vorschriften, dass solche und was für welche da sein müssen, genügen nicht, wir kämen damit nicht weiter, als allenfalls zu einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Sparkassen- resp. Bankvorstände, die in der Regel statutengemäss sowieso schon existiert, aber erfahrungsgemäss zu nichts führt, weil man sie entweder als zu umständlich gar nicht in Anspruch nimmt, oder die Richter sie verneinen, oder abschwächen, oder endlich, und das ist meist die Hauptsache, weil beim Zusammenbruch des Instituts auch bei den verantwortlichen Personen nicht mehr viel zu holen übrig bleibt. Wir haben diese Erfahrungen bei den Verantwortlichkeitsparagraphen der Aktiengesellschaft (O. R. Art. 671 ff.) und der Genossenschaft (O. R. Art. 714, 715) zur Genüge gemacht; diese sind ohne Strafbestimmungen fast wirkungslos, für letztere aber besitzt leider der Bund keine Kompetenz und die Kantone stellen entweder keine auf oder wenden sie nicht in hinreichender Weise an. Wie wenig der anfängliche gute Wille, der sich in den Statuten ausdrückt, in Zeiten der Krise erhalten bleibt, zeigt in geradezu typischer Weise das Beispiel der verkrachten Basler Sparkasse, einer gewöhnlichen Genossenschaft ohne persönliche Haftpflicht der Mitglieder ausser für die einbezahlten oder einzuzahlenden Genossenschaftsanteile. Art. 13 des Reglementes schrieb vor: „Die der Basler Sparkasse zustehenden Kapitaltitel (welche als Sicherheiten für die Einlagen, wenn auch ohne spezielles Pfandrecht vorhanden sein sollten) werden auf der Bank in Basel aufbewahrt. Das geschah auch wirklich bis zum Schlusse, nur waren vom Direktor successive die deponierten guten Titel zurückgezogen und durch schlechte ersetzt worden, die im Konkurse wenig oder gar keine Sicherheit mehr boten. Die Bank in Basel ist eine rein private Aktiengesellschaft, das Verhältnis zwischen den beiden Banken also ein rein zivilrechtliches; die Bank in Basel besass demnach kein Recht, sich einzumischen und die Schiebung zu verhindern, solange sie für ihre Kosten gedeckt war.“

Hier muss also unbedingt die nicht interessierte und daher unparteiische Macht des Staates eingreifen und durch eine-

geeignete, periodische Kontrolle darauf sehen, dass die Garantietitel in vorgeschriebener Güte und Höhe wirklich vorhanden sind. Diese Kontrolle hat sich aber in den Geschäftsbetrieb nicht im mindesten einzumischen, alles andere, als ihre direkte Aufgabe, geht sie gar nichts an, die Kasse bleibt also von jeder Einmengung des Staates frei, sie kann ihre Geschäfte machen, wie sie will, spekulieren, so hoch sie will, wenn sie nur dafür sorgt, dass gute Deckungstitel für die Spareinlagen in genügender Höhe vorhanden sind. Macht sie schlechte Geschäfte und fällt sie um, so erleiden die Einleger keine Verluste oder wenigstens nur unbedeutende; denn sie sind durch ihr Pfandrecht gedeckt. Dieses Verfahren zerstreut sogar die Furcht der Einleger, der Staat möchte sich die Höhe ihrer Guthaben merken und sich dadurch eine für die Steuerveranlagung unliebsame Kenntnis verschaffen; denn der Titelkontrolleur erfährt die Höhe der einzelnen Einlagen gar nicht, sondern nur die der Gesamteinlagesumme, und das kann dem Einzelnen unmöglich weh tun. Es legt diese Furcht zwar für das Steuergewissen ein trauriges Zeugnis ab, aber sie existiert nun einmal und macht sich bei Abstimmungen oft empfindlich bemerkbar, so dass man wohl oder übel mit ihr rechnen muss, soll sie doch zur Verwerfung des Zürcher-gesetzes nicht wenig beigetragen haben. Gegenüber dem geheimen Stimmzettel muss man eben auf alles gefasst sein, da ihm gegenüber Patriotismus und Gewissen leider nur zu oft versagen.

Wer aber soll nun für die Durchführung sorgen, der Bund oder die Kantone? Hier setzt die Frage der Verfassungs-mässigkeit ein und ist daher des Näheren zu erörtern.

Verfassungsfrage.

Alle, die bisher über Reform des Sparkassenwesens geschrieben haben und dabei nach üblicher Weise im staatlichen Beaufsichtigungs- und Kontrollsysteem hingen geblieben sind, haben ohne weitere Untersuchung dem Bunde die Kompetenz zu gesetzgeberischem Eingreifen aberkannt. Wenn sie sich überhaupt juristischer Ausdrücke bedienten, so sprachen

sie allenfalls von öffentlichem Recht und wiesen den Bund aus diesem weg, resp. verlangten als Voraussetzung einer Einmischung in das Sparkassenwesen eine Verfassungsrevision. Woher und warum aber das Sparkassenwesen in das öffentliche Recht gehören soll, hat niemand gesagt, sonst wäre man wohl auch zur Ueberzeugung gekommen, dass diese Behauptung eine irrite sei. Das Sparkassengeschäft im engern, juristischen Sinne ist zweifellos rein zivilrechtlicher Natur, und weshalb die Sparkassen als solche in das öffentliche Recht gehören sollten, bleibt auch nicht abzusehen. Sie sind da, wo sie nicht direkt Staatsinstitute sind, auf rein privatrechtlichem Boden entstanden und betreiben rein privatrechtliche Geschäfte, haben daher mit dem öffentlichen Rechte gar nichts zu tun. Freilich datiert der angefochtene Satz über die Inkompetenz des Bundes schon seit lange her und wurde einfach kritiklos von früher übernommen. Seit aber durch die Verfassungsrevision vom 13. November 1898 dem Bunde das Recht zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des gesamten Zivilrechtes ist übertragen worden, hätte er entschieden nicht mehr sollen gebracht werden. Die Sparkassen gehören so gut in das Zivilgesetzbuch, wie die Pfandbriefinstitute oder gar die Pfandleihanstalten. Letztere überragen sie an Wichtigkeit um das Vieltausendfache, und ob erstere, die überhaupt erst neu sollen eingeführt werden, ihnen dereinst einmal gleichkommen, muss eine spätere Zukunft lehren.

Die öfters zitierte Bernische Abhandlung über Sparkassen gesetzgebung und Sparkassenreformen von 1905 spricht unter Berufung auf Schollenberger da, wo sie die Inkompetenz des Bundes, über die Sparkassen zu legiferieren, nachbetet, von „einer öffentlich-rechtlichen Beschränkung des Bundes im Bankwesen auf die Regelung des Notenwesens“ und führt dabei B. V. Art. 39 an. Was dieser, der dem Bunde resp. dessen Staatsbank das Banknotenmonopol erteilt, hier soll zu tun haben, bleibt unerfindlich. Und was soll der Ausdruck bedeuten „öffentlicht-rechtliche Beschränkung des Bundes im Bankwesen“? Augenscheinlich spielen hier archaistische Ueberbleibsel einer früher richtigen Anschauung in die Neuzeit hin-

über. Früher galt der Satz und wurde stets zitiert: „Das Bankwesen verbleibt den Kantonen.“ Gewiss, wie überhaupt alles, was nicht durch die Bundesverfassung dem Bunde zugeschieden ist; damals gehörte aber überhaupt das ganze „Zivilwesen“ mit wenigen Ausnahmen den Kantonen. Heute jedoch ist die ganze Zivilgesetzgebung dem Bunde übertragen und damit auch das Bankwesen; denn dass dieses nicht zivilrechtlicher Natur sei, wird wohl niemand behaupten. Aus dieser mehr oder minder verdunkelten Erkenntnis entspringt wohl der Ausdruck „öffentlicht-rechtliche Beschränkung im Bankwesen,“ man meinte vom alten Satze noch etwas wahren zu müssen, und da verblieb nur noch das „öffentlicht-rechtliche“. Was das sei, weiss aber schwerlich jemand; denn im Bankwesen an sich gibt es nichts öffentlich-rechtliches, da dieses ein reines Zivilrechtsgeschäft ist. Populär spricht man freilich von öffentlichen Banken, weil sie jedermann offen stehen, das ist aber kein Rechtsausdruck, sonst wäre auch jeder Bäcker- und Metzgerladen öffentlich; ja wohl, aber nicht öffentlich-rechtlich. Um Bankwesen handelt es sich aber bei unserer Frage überhaupt nicht; denn die Sparkassen sind oder sollen keine Banken sein. Die vielfache Verquickung mit Banken ist ein spezifisch schweizerischer Missbrauch, dessen gefährliche Folgen wir eben beseitigen oder doch beschränken wollen. B. V. Art. 39 hat hier absolut nichts zu tun, höchstens B. V. Art. 31, speziell 31^e und dieser Artikel wird nicht verletzt.

Fraglich könnte bloss sein, ob der Bund befugt sei, die bisher von einzelnen Kantonen vorgeschriebene Genehmigung und Beaufsichtigung der Sparkassen sich selbst zu übertragen. Hier steht die Sache für Bund und Kantone gleich, die Schranke bildet B. V. Art. 31, welcher die Freiheit des Handels und der Gewerbe gewährleistet. Weder der Bund, noch die Kantone dürfen über die verfassungsmässigen hinaus Monopole einführen. An ein Sparkassenmonopol des Bundes denkt wohl aber kein Mensch selbst nur im Traume; auch die bisher getroffenen Massregeln der Kantone im Sparkassenwesen fallen nicht unter diese Rubrik, sondern gehören samt

und sonders zu den gestatteten polizeilichen Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe. Hier ist die Kompetenz-ausscheidung eine sehr schwierige und, seit der Bund die gesamte Zivilgesetzgebung übernommen hat, fast unmögliche geworden. Bund und Kantone gehen gleichberechtigt neben einander, aber wo der Bund Institutionen rechtlich schafft oder ordnet, muss er auch berechtigt sein, für Durchführung derselben Sorge zu tragen, nötigenfalls sogar die Organe dafür zu bestimmen oder selbst zu ernennen. Da es sich um ein ebenso wichtiges, als streitiges Gebiet handelt, so sei hier einer der zur Zeit wohl kompetentesten und neuesten Autoren über diese Frage wörtlich zitiert. Prof. W. Burckhardt (nun eidgenössischer Justizsekretär) sagt in seinem Kommentar zu B. V. Art. 64, der hier entscheidend in Betracht fällt:

„Vorausgesetzt, der dem Zivilrecht zufallende Stoff sei abgesondert, so ist es zunächst unbestreitbar, dass, wenn der Zivilgesetzgeber zur Begründung und Ausgestaltung der Privatrechte, wie er sie haben will, rechtspolizeilicher Einrichtungen bedarf, er sie entweder von den Kantonen fordern oder selbst schaffen darf.“

„Der Bund konnte diese Einrichtungen (Handelsregister und andere diverse Register, Grundbuch, die ja, wie die Sparkassen, auch bereits kantonal existierten) mit den dazu notwendigen Behörden selbst ins Leben rufen, wie er auf dem neuen Gebiete des geistigen Eigentums getan, oder, das Bestehende benutzend, kantonale Behörden mit diesen Funktionen betrauen; in diesem Falle war er auch befugt, die Aufsicht über diese Behörden und ihre Verantwortlichkeit einheitlich zu regeln.“

„Der Bund nimmt kantonale Behörden des öftern in Anspruch zu amtlicher Mitwirkung bei Errichtung von Urkunden oder Eingehung von Rechtsgeschäften zivilrechtlicher Natur; auch dies ist eine durch die schweizerischen Verhältnisse gebotene Regelung.“

„Etwas anderes ist es, wenn der Bund nicht blass diejenigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen schafft, die zur privatrechtlichen Gültigkeit von Rechtsgeschäften erforderlich sind, sondern weitere polizeiliche Vorschriften erlässt, welche der von ihm ins Leben gerufenen privatrechtlichen Institution die Bedingungen einer für die Gesellschaft erspriesslichen Leistung sichern sollen; wenn er z. B. die Bedingungen aufstellt, unter denen ein Bankinstitut Pfandbriefe ausgeben, unter denen eine Pfandleihanstalt betrieben werden darf. Dies sind gewerbepolizeiliche Vorschriften; der Zivilgesetzgeber muss sie aber zur Ergänzung seiner Vorschriften for-

dern, wenn er mit seinem zivilrechtlichen Institut nicht ein für die Gesellschaft gefährliches Mittel der Täuschung und Uebervorteilung schaffen will Das verfassungsrechtlich korrekte Verhältnis wäre, dass der Bund das privatrechtliche Institut, die Kantone die Bedingungen seiner gewerbsmässigen Anwendung schaffen würden; wenn beide ihrer Aufgabe genügen würden, könnte der Bund mit der Gestaltung seines Gebildes vorangehen im Vertrauen darauf, dass die Kantone die polizeilichen Kautelen gegen seinen Missbrauch ihrerseits schaffen werden. Die Kleinheit und Unvollkommenheit unserer kantonalen Einrichtungen gestatten nun aber dem Bundesgesetzgeber nicht, ein solch ideales Vertrauen zu hegen, und entschuldigen wenigstens, dass er mit dem privatrechtlichen Institut auch die Grundzüge der polizeilichen Regelung bestimmt. In diesem Sinn hat der Zivilgesetzentwurf das Pfandleihgewerbe und die Ausgabe von Pfandbriefen geregelt; vergl. betr. Fahrnisverschreibung Art. 890 Abs. 2 und die Aufsicht über die Auslosung von Serientiteln Art. 868; ferner die amtliche Aufsicht über Stiftungen Art. 93, 94 und über Heimstätten Art. 363, 364.“

Es kann also der Bund, wenn er das Sparkassenwesen in sein Zivilgesetzbuch aufnimmt, auch diejenigen Polizeivorschriften erlassen und selbst durchführen, die er für die tatsächliche Geltendmachung seiner Rechtssätze für nötig erachtet. Hält er eine staatliche Genehmigung der Sparkassen, eine periodische Rechnungsablage, und was alles die Statistiker bisher verlangten und einige Kantone vorgeschrieben hatten oder vorschreiben wollten, zur Ausführung seiner Rechtssätze für notwendig, so ist er zu alledem vollkommen befugt. Ob er es tun will oder nicht, bleibt seinem Ermessen anheimgestellt. Wie wir aber dargetan haben, scheint uns mit der Einführung eines Pfandrechtes zu Gunsten der Einleger ein grosser Teil dieser Kontrollvorschriften gar nicht mehr nötig zu sein, sofern in sicherer Weise dafür gesorgt wird, dass das reale Substrat des Pfandrechtes, die nötige Zahl guter Garantietitel, jederzeit vorhanden ist. Ob die Sorge hiefür der Bund selbst übernehmen oder sie den Kantonen übertragen will, bleibt ebenfalls ihm überlassen; wir würden uns aus praktischen Gründen lieber für das Letztere entscheiden.

Wir brauchen also den schon früher von Direktor Milliet erbrachten Nachweis nicht mehr, dass der Bund zum Erlass

statistischer Vorschriften befugt sei und man daher auf diesem Umwege eine bessere Ordnung im Sparkassenwesen und damit auch indirekt eine grössere Sicherheit der Einleger erlangen könne (vergl. hievor S. 579/80).

In Erkenntnis und Handhabung dieser Kompetenz hat denn auch der Entwurf des Zivilgesetzbuches von 1900, der der grossen Expertenkommission vorlag, für die Pfandbriefanstalten die eingehendsten Vorschriften über die Führung der Institute und des Geschäftes derselben gebracht, wobei deren Verfassungsmässigkeit ebenfalls besprochen und bejaht wurde. Die Bewilligung hatte der Bundesrat zu erteilen, sie war an strenge Voraussetzungen (öffentliche Rechnungsablage, ein einbezahltes und noch vorhandenes (!) Minimalkapital von einer Miliion, Beschränkung des Geschäftskreises auf die im Gesetz selbst genannten Zweige) gebunden. Der Maximalbetrag der auszugebenden Pfandbriefe war genau geregelt, desgleichen die Anlage der Gelder; die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes (!) lag dem Bundesrate ob, dem halbjährlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ein Bericht musste vorgelegt werden; er erlässt die Kontrollvorschriften und ordnet Revisionen an. Die Höhe des Reservefonds wird auf ein Fünftel des Grundkapitals festgesetzt. Verletzung der Kontrollvorschriften zieht Busse nach sich, Nichtbefolgung des Gesetzes bewirkt Entzug der Bewilligung. Beamte und Verwaltungsmitglieder, welche Gesetz oder Verordnung übertreten, haften nicht nur persönlich für allen Schaden, sondern werden noch mit Geldbusse bis zu Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Das waren Vorschriften, wie wir sie in der Schweiz noch nie erlebt hatten, und wie sie kein Kanton trotz aller Kompetenz auch nur halb so scharf zu erlassen gewagt hätte. Und alle diese Bestimmungen wären angenommen worden, wenn man es nicht für praktischer gehalten hätte, sie in ein Spezialgesetz zu verweisen. Schuld daran war nicht deren Schärfe oder ein Zweifel an der Kompetenz, sondern wesentlich die geschäftliche Natur der Einzelvorschriften, die man ihres labilen Charakters wegen nicht für das grosse und stabile Werk

eines Zivilgesetzbuches passend erachtete. Sie selbst wurden nicht beanstandet, sondern man wollte sich nur für zeitgemäss Änderungen freiere Hand behalten und nicht gezwungen sein, entweder das Zivilgesetzbuch revidieren oder Veraltetes beibehalten zu müssen, um eine Revision zu vermeiden. Auch in der Frage, ob die Beaufsichtigung dem Bundesrate, dem Bunde überhaupt oder den Kantonen unter Bundesaufsicht besser zuzuscheiden sei, wollte man sich noch nicht binden, schon in der Erwägung, dass man dem Bundesrate unmöglich eine solche Last und Verantwortlichkeit aufzubürden dürfe. Daher reduzierte man den ganzen Abschnitt auf drei Artikel, fixierte im Zivilgesetzbuche selbst nur die Hauptgrundsätze und wies in Art. 910 den Rest an die Bundesgesetzgebung mit den Worten: „Die Anstalten, die Pfandbriefe ausgeben wollen, bedürfen hiezu einer besondern Ermächtigung der zuständigen Behörde. Die Bundesgesetzgebung wird die Voraussetzungen, unter denen die Ausgabe von Pfandbriefen erfolgen darf, festsetzen und über die Einrichtung der Anstalten nähere Vorschriften aufstellen.“

Damit ist alles Erforderliche gesagt und alles, was aus dem Gesetzbuche hinausgewiesen wurde, kann in viel vollkommenerer Ausführung in einem Spezialgesetze und zugehörigen Verordnungen niedergelegt werden, die leichter zu revidieren und zeitgemäß umzugestalten sind, als ein grosses Kodifikationswerk.

Den Artikel 910 können wir ohne weiteres auf die Sparkassen umschreiben, indem wir statt „Pfandbriefe ausgeben“ einsetzen: „Spargelder annehmen.“

Detailvorschriften in ein Bundesgesetz.

Auch hier halten wir dieses Vorgehen für zweckmässiger, als eingehende Bestimmungen im Zivilgesetzbuche selbst, umso mehr als die Sache selbst ein Einverständnis mit den Kantonen viel eher erfordert, als die Pfandbriefe. Diese sind für die Schweiz eine neue Schöpfung, während die Sparkassen ein altgewohntes Institut darstellen, das seit vielen Jahrzehnten in der intensivsten Weise mit unserm ganzen Leben verflochten

ist, und bei dem man deshalb möglichst wenig Störungen hervorrufen soll.

Getrennte Buchführung.

Nur von einem Punkte wäre noch zu erwägen, ob er besser einem Bundesgesetze oder dem Zivilgesetzbuche selbst zu überweisen sei, nämlich von der Vorschrift der getrennten Buchführung bei den gemischten Kassen, also den Spar- und Leihkassen und der Mehrzahl unserer Banken. Das Sparkassengeschäft soll buchgemäss und rechnerisch von dem übrigen Bankgeschäft abgetrennt und durchaus besonders behandelt werden. Es ist dies eines der ältesten Verlangen überhaupt, das von Anfang an und von Allen, die sich mit der Sache beschäftigten, gestellt worden ist; einzelne wollten sogar soweit gehen, dass für die Sparkasse jeweilen ein von der übrigen Bank getrenntes selbständiges Rechtssubjekt müsse geschaffen werden. Damit freilich wäre jeder Vermischung vorgebeugt, jedes Rechtssubjekt besässe sein gesondertes Vermögen in Aktiven und Passiven und jedes würde besonders liquidiert. Es bliebe also, abgesehen von einer allfälligen besondern Gewinnverteilung, zwischen beiden Instituten nur noch die Möglichkeit einer Personalunion übrig. Dass auch diese schlimme Früchte tragen kann, haben die Basler Kreditgesellschaft und die Basler Sparkasse bewiesen, die auf diese Weise verbunden waren; doch kann sich da der Staat schwerlich einmischen, überdies handelt es sich um Ausnahmefälle. Geht man aber nicht so weit, eine direkte Trennung der Institute selbst zu verlangen, so ist doch die Vorschrift einer getrennten Buchführung durchaus gerechtfertigt und wird sowieso in jeder grössern Bank, die Spargelder annimmt, ohne weiteres durchgeführt. Bei diesen stösst also das Verlangen auf keinen Widerstand und bei den andern erscheint es durchaus am Platze. So hat denn das St. Galler Gesetz in Art. 4 ausdrücklich befohlen: „Jedes Sparkassengeschäft soll von andern Geld- oder Bankgeschäften getrennt gehalten und die Buch- und Rechnungsführung, die Aufstellung der Bilanz und die Anweisung der Garantietitel mit andern Geschäftszweigen nicht

vermengt werden.“ — Den gleichen Paragraphen hatte auch der erste Zürcher Entwurf von 1893 aufgenommen, während er merkwürdigerweise im Gesetze selbst von 1896 fehlt. Leider spricht sich der „beleuchtende Bericht“ des Regierungsrates nicht über diesen Punkt aus. Da aber Zürich den Einlegern ein Pfandrecht erteilt, so muss es dessen Durchführung auch ohne diese Vorschrift für möglich gehalten haben. Man hat wohl die Genehmigung der Regierung und die staatliche Beaufsichtigung für genügend erachtet und würde eben bei einer nicht entsprechenden Buchführung diese Genehmigung nicht erteilt haben. Da das Gesetz verworfen wurde, wissen wir auch hierüber nichts. —

Für uns liegt die Frage gleich, wie s. Zt. für Zürich, man kann vielleicht von einer getrennten Buchführung absehen, besser aber schiene es mir, sie in das Gesetz aufzunehmen; die soliden, gut geführten Geschäfte besitzen sie sowieso schon und für die andern sind Sicherungsmassregeln wohl am Platze, umso mehr wenn die Durchführung den Kantonen anvertraut wird. — Im Zivilgesetzbuche selbst braucht wohl die Vorschrift nicht untergebracht zu werden, da ihre sofortige Aufstellung nicht absolut dringlicher Natur erscheint.

Konkursprivileg der Einleger.

Ein zweites, rein zivilrechtliches und noch sichereres Mittel, die Einleger vor Verlusten zu bewahren, ist dasjenige der Erteilung eines Konkursprivilegs. Dieses Mittel wirkt für die Einleger absolut, und eine Sparkasse oder Bank müsste schon ganz unerhört gewirtschaftet haben, wenn in der Konkursmasse nicht einmal mehr so viel übrig wäre, um die Sparguthaben zu decken, sobald diese allen andern Forderungen oder doch den hauptsächlichsten derselben vorgehen.

Gerade das war bisher das Schlimme und recht eigentlich Ungerechte, dass diejenigen, die vertrauensvoll ihre Sparpfennige gegen kleinen Zins hergaben in der Erwartung, dass ihnen dieses Geld für die Zeit der Not, des mangelnden Verdienstes, der Krankheit oder des Alters in sicherer Weise aufbewahrt werde, zu allermeist zu Verlust kamen. Andere

Kreditoren, Rentiers, Kaufleute, die mit der Bank Geschäfte machen oder gar solche, die mit ihr spekulieren, sind, wie man sagt, auf den Avisen, sind Geschäftsleute, die Bilanzen und Kurszettel zu lesen verstehen, die sich im pulsierenden Geschäftsleben befinden und dessen Gefahren verstehen. Die wissen es, wenn es mit einem Institut anfängt bergab zu gehen, und vermögen sich zur Zeit zurückzuziehen oder sich zu decken. Sie werden vom endlichen Konkurse sehr selten überrascht und kommen daher auch meist nicht so stark zu Verlust, umso mehr, als ihre Forderungen an keine oder nur sehr kurze Fristen gebunden sind und sie daher auch die rechtliche Möglichkeit besitzen, beizeiten sich zu salvieren. Der gewöhnliche Spareinleger hat von all dem keine Ahnung, und bekommt er sie auf irgend eine Weise zufällig, so ist er durch eine lange Kündigungsfrist gebunden und muss verzweifelnd der unaufhaltsamen Katastrophe zusehen, die ihn um sein während vielen Jahren sauer Erspartes bringt. Gerade das, dass in guten Zeiten das Institut sich vielleicht an die Kündigungsfristen nicht hält, wiegt ihn in trügerische Sicherheit; denn dann, wenn es schlecht steht und der Einleger sein Geld retten will, wird ihm unerbittlich der Paragraph des „Reglementes entgegengehalten, der ihm erst in 1—6 Monaten gestattet, seine Einlage zurückzuziehen. Dann heisst es, „auch mit dem besten Willen dürfen wir nicht, denn wir würden die andern Kreditoren schädigen, wenn wir Sie bevorzugten.“ Und doch war es just der arme Einleger, der der Bank das billige Geld verschaffte, mit dem sie jahrelang hohe Dividenden zahlte, mit dem sie spekulierte, und das sie nun für die andern Kreditoren wahren muss. Wenn daher je jemand ein Konkursprivileg vor den gewöhnlichen Gläubigern verdient, so ist es der Spareinleger, der bisher mit allen andern, materiell und rechtlich weitaus besser gestellten, Kreditoren teilen musste.

Und dieses Privileg schädigt keinen auch nur annähernd besser oder ebensogut Berechtigten. Von den vier bisher vorgehenden Klassen fallen drei von selbst fast ganz weg, nur Dienstboten, Kommis und Bureauangestellte, die in erster

Klasse rangieren, und Forderungen der Arbeiterkassen gegenüber dem Arbeitgeber, die in zweiter Klasse figurieren, gehen ihnen vor; es bleibt also nicht nur genug Raum, sondern es ist in diesem in der Regel auch noch etwas enthalten, aus dem sich der Einleger vor Verlust wahren kann. Kommt dazu noch die Vorschrift, dass überhaupt für die Einlagen Garantietitel vorhanden sein müssen, so ist unter allen Umständen dafür gesorgt, dass der Einleger nicht in Verlust gerät. Der Einwand, dass dadurch die Handkreditoren geschädigt werden, ist zwar richtig, aber nicht zu hören; denn die Einleger verdienen, wie schon gezeigt, tatsächlich ein Vorrecht im vollsten Masse.

Und dieses Mittel geniert die Kasse oder Bank nicht im allermindesten, so wenig als ein Testament den Lebenden. Der Betrieb wird also in keiner Weise gestört, noch viel weniger, als beim Faustpfandrecht, und in das Geschäft selbst braucht niemand hineinzusehen. Nach jeder Hinsicht demnach das Beste, keine Störung der Existenz und absolute, automatische Wirkung beim Aufhören derselben.

An eine Beanstandung vom Gesichtspunkte der Verfassungsmässigkeit aus wird wohl niemand denken; denn alles bleibt rein und unbedingt auf dem Boden des Zivilrechtes, es handelt sich also nur darum, in dieses den betreffenden Satz aufzunehmen. Nicht einmal einer Revision des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs bedarf es; denn das neuere Gesetz ändert von selbst das ältere ab, da beide auf gleicher Höhe stehen und aus der gleichen Quelle stammen. Aehnliche Vorgänge sind bekanntlich in der Bundesgesetzgebung nichts Seltenes, so dass auch formell an dem Vorgehen kein Anstand zu nehmen ist. Ueberdies bietet Art. 219 b des Betreibungs- und Konkursgesetzes das Vorbild und zugleich den Ort, wo das Konkursprivileg der Sparkassen einzufügen wäre; denn die dort privilegierten Arbeiterkassen sind ihrem Wesen nach auch nichts anderes, als Sparkassen der Arbeiter des betreffenden Etablissementes, also im weitern Sinne Fabriksparkassen. Kennen wir daher ein derartiges Konkursprivileg bereits, so liegt gewiss nichts näher, als eine Ausdehnung desselben auf alle Sparkassen.

Die beiden Mittel, Pfandrecht und Konkursprivileg, schliessen sich nicht nur nicht aus, sondern lassen sich in allerbester Weise vereinigen. Wenn je aus irgend einem Grunde das Spezialmittel des Pfandrechtes nicht genügend Schutz gewähren sollte, so tritt das allgemeine des Konkursprivilegs in die Lücke und füllt diese aus, so dass die Einleger menschlichem Ermessens nach gedeckt werden müssen. Auf diese Weise braucht man auch mit den Garantietiteln nicht gar zu ängstlich zu sein und kann für diese auch beweglichere und kurzfristigere Sicherheiten gestatten, als erste Hypotheken. Hiemit ist wiederum dem Institute gedient, so dass sich für die Vereinigung beider auch in den betroffenen Kreisen vermutlich mehr Stimmen finden, als für das Pfandrecht allein.

Nun erst, wenn sich die Bundesgesetzgebung zu diesem Vorgehen aufgeschwungen hat, wird auch das Zürcherische Begehr nach einem mündelsicheren Sparbüchlein erfüllt sein. Bei diesen Garantien kann man in der Tat Mündelgelder ohne Bedenken und wirklich auch ohne Gefahr den Sparkassen und Sparbanken auf ihre Büchlein anvertrauen. Was damit volkswirtschaftlich an Gute geleistet wird, muss auch dem ungeschultesten Auge sofort klar werden. Sieht man aber ein solches Ziel, nach dem man Jahrzehnte lang gestrebt hat, plötzlich erreichbar vor sich ohne Schatten eines Hindernisses, so dass man wirklich nur zuzugreifen braucht, so wäre es geradezu Sünde, nicht zuzugreifen. Damit fällt auch das Bedenken weg, das von Zürcher Seite ist geäussert worden, es möchte durch das Vorgehen der eidgenössischen Gesetzgebung nichts Genügendes erreicht und nur dem Vorgehen der Kantone geschadet werden; denn über das hinaus, was auf dem vorgeschlagenen Wege durch die Bundesgesetzgebung erreicht werden kann, gibt es überhaupt nichts mehr zu erreichen, und die Kantone selbst wären nie im stande, zu diesem Ziele zu gelangen. Dass die blosse Kontrolle und Beaufsichtigung mit all ihren einschlägigen Vorschriften und Mitteln erfolglos bleibt, haben Aargau und St. Gallen bewiesen, wie umständlich auf kantonalem Weg das Faustpfandrecht würde, und welche Widerstände es erregt, hat Zürich gezeigt; etwas Anderes-

aber haben die Kantone überhaupt nicht hervorgebracht und sind sie auch gar nicht im stande hervorzubringen; denn das Konkursprivileg ist ihnen von vornherein verschlossen. Ueberdies hat ihnen eine einheitliche Aktion von jeher gefehlt und wird ihnen immer fehlen, so dass selbst, wenn sie die gleichen rechtlichen Mittel besässen, wie der Bund, doch nichts Einheitliches zu stande käme. Also bleibt auch von diesem Gesichtspunkte aus nur die eine Möglichkeit, wie wir sie soeben dargestellt haben.

Bund und Kantone.

Dabei bleibt den Kantonen noch genug zu tun; denn da das Pfandrecht und bis zu einem gewissen Grade sogar das Konkursprivileg das Vorhandensein von Garantiewerten voraussetzt, der Bund sich aber mit den hiefür notwendigen Massnahmen nicht oder doch viel weniger gut befassen kann, als die Kantone, so wird er diesen Teil der Arbeit, und es ist kein kleiner, gerne den Kantonen überlassen. Es wird diesen also das von Bundeswegen verschafft, was sie allein bei sich kaum durchzusetzen vermocht hätten. Die theoretische Macht gehört dem Bund, er benützt sie, um die tatsächliche den Kantonen zu verschaffen, und der ganze Profit wiederum fällt ihnen zu; also haben sie gewiss keinen Anlass, sich zu beklagen.

Selbst der von Bern aus angeregte Sparkassenverband wird dadurch nicht überflüssig. Sein Ideal einer technischen Vereinheitlichung der Sparkassen in Bezug auf die Grundzüge der geschäftlichen Prinzipien, der Geschäfts- und Buchführung, wird nicht im mindesten berührt und bleibt immer noch gleich erstrebenswert. Dem idealsten Ideale aber eines schweizerischen Sparkassenbüchleins, das in der ganzen Schweiz gleichen Wert und gleiche Geltung besässe, gleichviel von welchem Institute es ausgegangen sei, auf dem man in der ganzen Schweiz überall einzahlen und überall Rückzahlung verlangen könnte, wird durch die vorgeschlagenen Massregeln auf das Nachdrücklichste vorgearbeitet. Ja, man darf ruhig sagen, ohne dieses gesetzgeberische Eingreifen des Bundes ist an die Erreichung dieses Ideales in Wirklichkeit gar nicht zu denken.

Es könnte sich noch fragen, an welcher Stelle das besprochene Pfandrecht und das Konkursprivileg im Gesetzbuche unterzubringen seien. Das Pfandrecht liesse sich allenfalls beim Faustpfande einreihen, das Konkursprivileg jedoch besitzt im Zivilgesetzbuche keine besondere Stelle. Am besten vereinigt man, wie bei den Pfandbriefen, alles in einem besondern Abschnitte und stellt diesen direkt hinter die Pfandbriefe, eventl. könnte man beide Institute, Pfandbriefanstalten und Sparkassen in einem Abschnitte vereinigen, da sie in ihrer Art und Fassung so viel Aehnliches haben. Das wird Sache der Redaktion sein. Mit dieser Einschiebung kommt dann der ganze Titel vor die Räte und wird von diesen gemeinsam mit dem noch verbleibenden Reste des Gesetzbuches behandelt.

Schliesslich drängt sich noch die Frage auf, warum hat man das Sparkassenwesen nicht von vornherein in das Zivilgesetzbuch aufgenommen? Darauf weiss ich in der Tat keine Antwort. Die Botschaft, welche auf Seite 10/11 diejenigen Rechtsmaterien eingehend aufzählt, die darum weggelassen wurden, weil sie entweder schon bundesgesetzlich erledigt waren oder den Kantonen sollten überlassen bleiben, erwähnt der Sparkassen mit keinem Wort. Das bisherige Obligationenrecht führte die Sparkassen, anlässlich der Zinsbestimmungen in O. R. Art. 335 nur beispielsweise auf und der neue Entwurf des O. R. hat diesen Artikel ohne Aenderung übernommen; in der Botschaft zu diesem Entwurfe endlich sind nur anlässlich der Wertpapiere auf Seite 46 Depositenscheine und Sparkassenhefte erwähnt. Das ist alles. — Augenscheinlich hat man an die Sparkassen gar nicht gedacht oder sie nur den allgemeinen Rechtsbestimmungen unterwerfen wollen, in der Meinung, das genüge.¹⁾ Dass sie nicht Institute des Privatrechtes seien und daher nicht behandelt werden dürften, wird wohl niemand angenommen haben. Möglicherweise wurden sie infolge ihrer vielfachen Vermischung mit den Banken nicht beachtet; und

¹⁾ In der grossen Zivilrechtskommission wurde zwar bei Behandlung der Pfandbriefe der Antrag gestellt, auch die Sparkassen in gleicher Weise aufzunehmen; er geriet aber bei der Abstimmung in Minderheit, ohne dass ihm eigentlich eine prinzipielle Opposition wäre gemacht worden.

da für diese auch keine besondern Bestimmungen aufgestellt wurden, so erging es ihnen nicht besser. — Gleichviel — die Lücke in der Gesetzgebung ist da, sie richtig auszufüllen, scheint dringend notwendig. —

Die neuen Vorschläge in ihrer Anwendung auf die einzelnen Arten der Sparkassen und das Sparkassengeschäft im engern Sinne.

In diesem Abschnitt soll einerseits das Anwendungsgebiet der für das Zivilgesetzbuch vorgeschlagenen Rechtssätze festgelegt und anderseits untersucht werden, welche rechtlichen Hauptpunkte in einem Bundesgesetze über das Sparkassenwesen zu erledigen seien, und wie sie sich zu den soeben gemachten Vorschlägen verhalten. Das gäbe zwar Materials genug für eine selbständige grössere Arbeit, die wir hier natürlich nicht anschliessen können; aber ganz übergehen dürfen wir die einschlägigen Fragen doch auch nicht, wollen wir nicht gegen unsere Vorschläge allerlei Einwendungen gewärtigen, die an sich einzeln von untergeordneter Bedeutung sind, aber doch zusammengenommen eine scheinbar begründete Opposition bilden und damit mindestens eine Verschiebung des Ganzen bewirken könnten. Eine Verschiebung aber im jetzigen Zeitpunkte käme einer solchen ad Kalendas graecas und damit tatsächlich einer Ablehnung gleich, und das wäre meines Erachtens geradezu ein Unglück. Der jetzige, günstigste Zeitpunkt, der sich je geboten und der kaum wiederkehren wird, sollte unbedingt benutzt werden.

Obschon die noch zu erledigenden Punkte teils juristisch, teils praktisch viel Interesse bieten, so sind sie doch schon darum nur kurSORisch zu besprechen, weil es sich im gegenwärtigen Momente nicht darum handeln kann, ein eingehendes Spezialgesetz vorzubereiten, und weil es selbst bei einem solchen äusserst fraglich bleiben würde, wie weit man in einer juristischen Gesetzgebung über das Sparkassengeschäft im engern Sinne gehen soll. Bei den einzelnen Punkten wird

auch diese Frage kurz berührt werden, das Hauptsächliche bleibt aber immer das, wie sie sich zu den oben gemachten Vorschlägen verhalten.

1. Die verschiedenen Arten von Sparkassen.

Da der Zweck des Ganzen der Schutz der Einleger sein soll, so können diejenigen Institute davon ausgenommen werden, die unter Staatsgarantie stehen. Das wären in erster Linie eine Postsparkasse und eine allfällige Bundessparkasse. Erstere hat sich noch nicht durchringen können und letztere wird voraussichtlich nie kommen, solange sich unsere schweizerischen Verhältnisse und Ansichten nicht gründlich ändern. Bei beiden würde der Bund für die Verbindlichkeiten der Einleger haften, also sind weitere Sicherheitsmassregeln wohl überflüssig. — Aehnlich steht es bei den Kantonalbanken, sofern für dieselben der Kanton und nicht etwa nur ein Dotationskapital haftet. Je nachdem wäre also zu unterscheiden, ob sie vom Gesetze sollen ausgenommen werden oder nicht. Eine staatliche Beaufsichtigung findet wohl auch bei den letztern statt, doch darf diese kaum als genügend erachtet werden. Die Haftung des Kantons dagegen sollte wohl als hinreichende Sicherheit gelten. Einen Staatskonkurs haben wir in der Schweiz einstweilen noch nicht erlebt und werden ihn hoffentlich auch nie erleben; überdies kämen bei einem solchen noch so viele andere zu Verlust, dass die Bevorzugung einer bestimmten Klasse kaum gerechtfertigt erschiene. —

Ganz anders steht es schon mit Gemeindesparkassen, resp. Instituten mit Gemeindegarantie. Es gibt gut und schlecht verwaltete, reiche und arme Gemeinden; wie sehr auch gute und reiche herunterkommen können, zeigen diverse Beispiele. Da in einem Gesetze aber kein Unterschied darf gemacht werden, so sind unseres Erachtens Gemeindeinstitute gleich solchen Privater zu behandeln. Gutscheinendenfalles könnte man den Kantonen die Entscheidung überlassen, sofern sie das anbegehrn.

Bei den reinen Sparkassen wäre ein Pfandrecht und eine getrennte Buchführung eigentlich überflüssig; denn sie sollen

ja eben gar keine andern Geschäfte machen, als das Geld ihrer Einleger möglichst sicher und zinstragend anlegen. Tun sie nur das, so besitzen sie im wesentlichen überhaupt keine andern Kreditoren, als ihre Einleger, diesen sind sämtliche Aktiven von vornherein verfallen, es fehlt also im Grunde genommen für ein Spezialpfandrecht und ein Konkursprivileg die Gelegenheit. Da aber bei der Anlage der Gelder die Versuchung zu gross ist, des Profites wegen auch etwas risziertere Anlagen zu machen und so schliesslich doch ins Geschäftsleben hineinzugeraten, so empfiehlt es sich auch hier, am Prinzip festzuhalten und auch solche Kassen dem Gesetze zu unterwerfen. Auf dem Verordnungswege mag man dann Unterschiede machen und sachgemäße Erleichterungen gewähren.

Hier sind der Vollständigkeit wegen auch die blossen Sparvereinigungen zu erwähnen. Ihre Einreihung unter das Gesetz entscheidet sich danach, ob sie als Sparkassen im Sinne des Gesetzes zu betrachten seien oder nicht, was bei der grossen Verschiedenheit dieser meist nur temporären Verbindungen jeweilen im einzelnen Falle von der zuständigen Behörde zu untersuchen sein wird.

Weitaus das Hauptkontingent stellen die gemischten Kassen, die Spar- und Leihkassen, gleichviel, ob sie so heissen oder nicht, und die Banken, welche Spargelder annehmen. Hier ist der Schutz der Einleger am nötigsten und für diese hauptsächlich soll das Gesetz gelten. Hier müssen also sowohl Pfandrecht als Konkursprivileg eintreten, und um ersteres richtig durchführen zu können, wird es sich empfehlen, eine getrennte Buchführung für das Sparkassengeschäft vorzuschreiben. Zum mindesten muss jederzeit genau festgestellt sein, wie hoch sich die Sparguthaben belaufen, damit die Höhe der demselben entsprechenden Garantietitel bestimmt werden kann. (Vergl. hievor Seite 612/13.)

Die Organisation der Institute kommt dabei rechtlich nicht in Betracht, ob sie Aktiengesellschaften bilden oder Genossenschaften, nur bieten erstere insofern mehr Sicherheit, als sie ein bestimmtes Kapital besitzen, auf das allenfalls bei der Garantienfrage Rücksicht genommen werden, während

letztere bei ihrem schwankenden Kapitale ein relativ unsicheres Moment darstellen. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und gar Einzelfirmen sollte das Annehmen von Spargeldern überhaupt verboten sein, wie dies auch im Zürcher Gesetz ausdrücklich vorgesehen war, vorbehältlich der Fabriksparkassen, die vom Fabrikhaber eingerichtet werden und daher in der Regel keine eigene Organisation besitzen. Da, wo sie von den Arbeitern selbst organisiert sind und nur vom Fabrikherrn pekuniär unterstützt werden, bilden sie eigene Rechtssubjekte und sind demgemäß zu behandeln.

Was die eigentlichen Fabriksparkassen betrifft,¹⁾ so gehören sie zweifellos unter das Gesetz; denn so sehr sie auch aus dem Wohlwollen des Fabrikherrn ihren Ursprung können genommen haben, so sehr sind sie Gefahren ausgesetzt, da sie alle Risiken des Geschäftes mitlaufen und bei einem Zusammenbruch dieses Letztern naturgemäß die grössten Verluste erleiden müssen. Andere Kreditoren vermögen die Katastrophe vorauszusehen und sich zu sichern, der Arbeiter jedoch nicht. Eine Trennung vom Geschäftsbetrieb ist daher absolut notwendig, sei es, dass man aus der Sparkasse ein eigenes Rechtssubjekt macht, das der Machtssphäre des Fabrikherrn entzogen ist, sei es, dass die Trennung nur buchmäßig durchgeführt wird und Pfandrecht und Konkursprivileg die Arbeiter schützen. Vielfach wurde bisher eine Hinterlegung der Garantietitel an einem

¹⁾ Selbstverständlich handelt es sich um solche Kassen, die nicht lediglich vom Fabrikherrn aus dotiert, sondern ganz oder doch zum grössten Teile durch die Ersparnisse der Arbeiter gespeist werden, wobei natürlich Lohnabzüge, die der Herr den Arbeitern etwa zu Gunsten der Kasse macht, gleich Ersparnissen zu behandeln sind, ebenso etwaige Tantièmen. Auch eine Dotation seitens des Fabrikherrn, selbst eine solche grösseren Umfangs, wenn sie nicht nachweislich in fraudem creditorum erfolgt ist (was wohl kaum vorkommt), wird in gleicher Weise zu schützen und dem Konkurse des Fabrikherrn, resp. dessen gewöhnlichen Gläubigern zu entziehen sein. — Anders mag es sich vielleicht mit Kassen verhalten, die ganz allein von Seiten des Fabrikherrn dotiert und gespeist werden ohne Zutun der Arbeiter. Da wird eventl. das Gericht nach Lage des Falles zu entscheiden haben. In Rücksicht auf den stiftungsmässigen Charakter einer solchen Zuwendung dürfte ihr wohl ebenfalls das Konkursprivileg erteilt werden. Ob sie auch durch Pfandrecht zu schützen seien, wäre Sache der Verordnung.

dritten, vom Fabrikherrn unabhängigen Orte, verlangt; in Verbindung mit dem Konkursprivileg ist das vielleicht weniger nötig, ausser bei einer Einzelfirma, wo auch noch andere privilegierte Klassen, besonders die Ehefrau, vorhanden sein können. Da müsste die einschlägige Verordnung das Richtige treffen.

Freilich führt eine allzustrenge Behandlung der Fabriksparkassen auch Nachteile im Gefolge. Besitzt der Fabrikant keinerlei pekuniäres Interesse mehr an der Sache, so wird er sich auch nicht leicht mit Einrichtung und Führung einer Sparkasse Mühe machen wollen, womit dann wieder dem Sparzwecke geschadet ist. Immerhin dürfte es aber doch noch eine grössere Anzahl von Fabrikherren geben, die dem guten Zweck zu liebe sich auch den Sicherungsvorschriften unterziehen, bleibt Ihnen ja doch stets noch der indirekte Vorteil, dass sie einen Stock besserer Arbeiter moralisch, wenn auch nicht geschäftlich, an sich fesseln. —

Uebrigens erfreuen sich die Fabriksparkassen bei den Arbeitern keiner allzugrossen Beliebtheit, wobei allerdings weniger die Erwägung des Risikos in Betracht fällt, als die allgemeine Abneigung, sich vom Fabrikherrn in die Verwendung des Lohnes schauen zu lassen, sowie die vielfache Abneigung gegen das Sparen überhaupt, die leider von gewissenlosen Agitatoren (und es gibt wohl auch solche) oft noch geschürt wird, weil der gutsituerte Arbeiter weniger in ihrer Macht steht, als der vermögenslose und daher an nichts gebundene Idealproletarier. Tatsache ist, dass die Fabriksparkassen, soweit die Statistik von Fatio reicht, abgenommen haben; für das Jahr 1882 zählt er deren noch 47 auf, für 1895 nur noch 28. —

Für einen Teil der Fabriksparkassen ist vielleicht schon durch Art. 259 b des Eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes gesorgt, indem dort in zweiter Klasse „die Forderungen der Arbeiterkassen gegenüber dem Arbeitgeber“ in dessen Konkurse privilegiert werden. Nach allgemeiner Ansicht hat man darunter eigentlich die Arbeiterkrankenkassen gemeint, woraus sich erklärt, dass das Zürcher Gesetz die Fabriksparkassen noch strenger behandelte, als die andern, indem es augenscheinlich annahm,

sie entbehren jedes Schutzes, und sie also jedenfalls nicht unter Art. 259 b reichte. In einem Solothurner Falle (Konkurs der Baumwollspinnerei Emmenhof in Derendingen) wurde die Frage anders behandelt und Art. 259 b auch auf eine Fabriksparkasse ausgedehnt, wohl mit vollem Recht; denn der Ausdruck Arbeiterkasse passt unzweifelhaft auch auf eine solche. (Vergl. Seite 615, sowie die Anmerkung auf Seite 622.) —

Schul- und Jugendsparkassen dürfen wohl ausser Betracht fallen, als zu unbedeutend und stets unter amtlicher Leitung stehend, auch sind sie stets reine Sparkassen. Berufssparkassen die nur einen beruflich begrenzten Kreis von Mitgliedern und meist sehr geringen Umfang besitzen, auch in der Regel keine Geschäfte machen, können vielleicht ebenfalls ausgenommen werden. Auch das wäre Sache der Verordnung.

Schliesslich kommt für den Begriff der dem Gesetze unterworfenen Sparkasse noch deren Umfang in Betracht; denn um ganz kleine Kassen kann sich der Staat kaum kümmern, obwohl es allerdings für den Einleger gleichgültig bleibt, ob er sein Geld bei einem grossen oder einem kleinen Institute verliert. Aus praktischen Gründen wird es sich empfehlen, eine Grenze zu ziehen; wo, ist eine reine Konvenienzfrage.

2. Einlagen und Anlagen.

a) Einlagen.

Der Zweck unserer Bestrebungen geht auf Sicherstellung der Einlagen, und da fragt es sich, welcher Einlagen und in welcher Höhe derselben. Nur die Spareinlagen sollen garantiert werden, also nicht auch sogenannte Kontokorrentguthaben. Da nur gemischte Kassen oder Banken Kontokorrente eröffnen, so geraten alle reinen Sparkassen, einschliesslich der Fabriksparkassen, ausser Betracht. Bis heute fällt die Unterscheidung zwischen Kontokorrent- und Sparguthaben nicht schwer, weil alle Institute denselben schon äusserlich dadurch kennzeichnen, dass sie für jede Art andere Büchlein ausgeben. Selbstverständlich führen sie auch für beide gesonderte Konti. Ist erst

gesetzlich für die Sparbranche eine besondere Buchführung vorgeschrieben, so erscheint eine Verwechslung überhaupt nicht möglich. Die Interessenten selbst, Einleger und Kasse, wissen immer bestimmt, in welcher Stellung sie zu einander stehen; aus einem Sparkassenbüchlein, das sie einmal ausgegeben hat, kann die Kasse nie von sich aus ein Kontokorrentbüchlein machen und am umgekehrten hat sie kein Interesse, im Gegenteil, sie würde sich, falls ein Kreditor in Voraussehung einer Katastrophe das verlangte, des Bestimmtesten dessen weigern. Die ganze Frage scheint daher rein akademischer Natur, das Zürcher Gesetz schliesst denn auch Kontokorrentgelder einfach aus, ohne sich um eine Definition zu kümmern, in der sichern Annahme, dass in der Praxis hierüber keinerlei Zweifel herrsche. Desgleichen behandelten alle, die bisher über Sparkassen geschrieben haben, den Begriff als einen gegebenen, ohne sich um eine Definition zu bemühen. Wir brauchen daher auch nicht weiter zu gehen, umso mehr, als juristisch oft etwas schwer zu definieren ist, über das den Praktiker nicht das mindeste Bedenken ankönnt. Bei der Spareinlage ist das Verhältnis immer in dem Sinne ein einseitiges, dass der Einleger stets Kreditor, die Kasse stets Schuldner ist und bleibt. Das Kontokorrentverhältnis kann von einer Einlage des Privaten oder von einer Kreditgewährung der Bank ausgehen, es ist innerlich und buchgemäß stets ein doppelseitiges, beide Teile sind dem Prinzip nach Gläubiger und Schuldner; sodann werden seitens der Bank in der Regel Provisionen und Spesen, Aktiv- und Passivzinsen berechnet, was alles bei der Spareinlage nicht zutrifft.

Desgleichen ausgeschlossen sind Depotgelder. Bei diesen kann erst recht keine Verwechslung stattfinden.

Höhe der Einlagen, Minimum und Maximum.

Bleibt noch zu erwägen, ob allen Spareinlagen in beliebiger Höhe die Vergünstigung soll zu Teil werden oder nicht. Dabei ist in erster Linie die viel erörterte Frage des Minimums und Maximums der Spareinlagen kurz zu besprechen, sowie ob ein Einleger mehrere Büchlein besitzen dürfe oder nicht.

Ein Minimum der Spareinlagen müssen die Kassen in ihrem eigenen Interesse festsetzen, weil je kleiner die Einlage ist, desto mehr unrentable Arbeit sie verursacht. Oft wird für die erste Einlage ein höherer Ansatz gemacht, als für die späteren; desgleichen werden hie und da auch Minima der Rückzahlungen bestimmt. Für unsren Zweck kommt hierauf nichts an, doch kann aus volkswirtschaftlichen Gründen das Gesetz ein Interesse daran finden, ein Minimum festzusetzen, nicht damit die Institute nicht darunter gehen, sondern damit sie kein höheres festsetzen dürfen, sowohl für Einzahlung, als Rückzahlung.

Anders steht es beim Maximum. Hier haben die Kassen, besonders die Banken, ein Interesse daran, überhaupt keine Beschränkung aufzunehmen, da die Spareinlagen ihre billigste Geldbeschaffung darstellen. Um gerecht zu urteilen, muss jedoch beigefügt werden, dass die profitablen hohen Einlagen die unrentablen niedern müssen decken helfen; mit lediglich niedern Einlagen kann keine Kasse bestehen, es sei denn, dass ihre ganze Verwaltung unentgeltlich geführt wird und jemand die andern Unkosten (Schreib- und Bureaumaterial, Mieten etc.) bezahlt, dass sie des fernern nur eine geringere Verzinsung zu leisten und keinen Reservefonds zu schaffen hat. All das kann nur aus verhältnismässig hohen Einlagen bestritten werden. Einige haben denn auch jede Grenze nach oben vermieden, andere stecken sie bei Fr. 5000.—, 10,000.— oder gar 20,000.—. Kantonalbanken und auswärtige Landeskassen bestimmen etwa, dass von einer gewissen Grenze an die Verzinsung aufhöre, oder dass der Ueberschuss in Obligationen Staatspapieren oder Rente anzulegen sei. Die niedersten Maxima weisen die reinen Sparkassen auf, weil sie in der Regel wohltätigen oder sozialpolitischen Gesichtspunkten entsprungen sind und daher die kleinen Einleger begünstigen wollen.

Höhe der geschützten Summe.

Pfandrecht- und Konkursprivileg, als Vorrrechte, unter denen zweifellos andere Kreditoren leiden müssen, lassen eine Maximalgrenze als notwendig erscheinen, bis zu welcher sie an-

wendbar sind. Diese braucht durchaus nicht mit der Maximalgrenze der Einlagen überhaupt zusammenzufallen, so dass diese recht wohl hoch, jene verhältnismässig niedrig sein kann. Sobald man von diesen Vorrechten absieht, fällt für das Gesetz jedes Interesse weg, die Einlagen zu beschränken, und es bleibt nur für die Kasse selbst übrig zu erwägen, ob es ihr besser rentiert, ein Maximum festzusetzen oder nicht, eventuell bis zu welcher Höhe. Natürlich müsste das Gesetz stets verlangen, dass bis zur Gesamthöhe sämtlicher Einlagen Garantiewerte vorhanden sind, auch wenn sie nicht vom Pfandrecht ergriffen werden. Für letzteres könnte man überhaupt von einer Grenze absehen, da schliesslich in dieser Hinsicht alle Einleger denselben Anspruch besitzen, und nicht die andern Kreditoren geschädigt werden, sondern nur die Kasse, weil sie als Garantiewerte natürlich sichere und daher weniger produktive Anlagen bieten muss und in Folge dessen einen grossen Teil ihrer Gelder unrentabel festlegt. Bestimmt man, dass Garantien und Pfandrecht gleich der Gesamtsumme der Einlagen sein müssen, so mag die Bank ermessen, ob und welche Maximalgrenze sie aufstellen will; ein öffentliches Interesse liegt nicht vor. Will das Gesetz aber die Rendite der Institute begünstigen, so kann es nur für Pfandrecht und Garantien eine obere Grenze bestimmen und die Höhe der Einlagen, als solche, frei geben. Es würde das natürlich die technische Behandlung etwas erschweren, aber doch nur ganz unbedeutend, indem innerhalb der Gesamtsumme jederzeit diejenige der pfandrechtgesicherten Forderungen und damit die Höhe der Garantiesumme mit Leichtigkeit kann bestimmt werden und sich auch bei der Liquidation keinerlei Schwierigkeit ergibt. — Interessant für diese Frage ist das Beispiel Zürichs, das im ersten Entwurfe von 1893 eine Beschränkung auf Fr. 2000.— enthielt, im Gesetz von 1896 dagegen jegliche Beschränkung hatte fallen lassen und damit Garantie und Pfandrecht auf den Gesamtbetrag der Einlagen ausdehnte.

Das Konkursprivileg dagegen muss unbedingt begrenzt werden und zwar nicht zu hoch, denn eine solche Bevorzugung verdienen in der Tat nur die kleinen Einleger; auch muss der

Gefahr entgegen getreten werden, dass nicht andere Kreditoren in kritischen Momenten, in denen die Bank keinen Widerstand zu leisten vermag, die Umwandlung ihrer Guthaben in Spargelder, d. h. die Umschreibung auf Sparkonto verlangen und durchsetzen, ein Trik, den sich die schlauern sofort zu Nutzen machen würden. Die Beschränkung des Privilegs auf eine bestimmte Höhe der Einlage, z. B. Fr. 2000.— (St. Gallen u. a.), bietet weder technisch noch rechtlich irgendwelche Bedenken. Für die Bank vollends ist sie gleichgültig, da sie doch erst in Kraft tritt, wenn jene zu existieren aufhört. Für Fabriksparkassen könnte, falls man sie unter Art. 259 b des Betreibungs- und Konkursgesetzes zieht, allenfalls ein Gesetzeskonflikt eintreten, da im zitierten Artikel von einer Maximalsumme keine Rede und daher das ganze Guthaben geschützt ist. Praktisch dürfte die Sache kaum werden, da die einzelnen Einlagen in Fabriksparkassen selten eine Maximalsumme von z. B. Fr. 2000.— übersteigen werden. Im übrigen kann es dem guten Zwecke nur nützen, wenn ein Arbeiter mit seiner Einlage durch Art. 259 b besser geschützt wird, als durch unser Konkursprivileg.

Ob der Zinsenzuwachs in die Maximalsumme aufgenommen wird oder nicht, ist reine Opportunitätsfrage ; der Einfachheit wegen erscheint es richtiger, die Maximalgrenze einschliesslich Zins festzulegen, so dass der Ueberschuss nicht privilegiert wird.

Direkt hieher gehört die Frage, ob es einer Person gestattet sei, mehrere Sparbüchlein zu besitzen. Frankreich und andere Staaten, die unter der einen oder der andern Form Staatssparkassen besitzen, verbieten direkt den Besitz mehrerer Büchlein (vgl. hievor Seite 570); bei uns kann hievon natürlich keine Rede sein, sondern es kann sich nur darum handeln, ob man bei ein und demselben Institut mehrere Büchlein besitzen dürfe oder nicht. Die Mehrzahl der Institute untersagen es in ihren Statuten oder Reglementen; des Konkursprivileges wegen müssen wir uns diesem Verbote anschliessen, sonst würde man einfach durch den Erwerb mehrerer Büchlein das privilegierte Einlagemaximum verdoppeln resp. vervielfachen und damit die ganze Schranke umgehen können;

eventuell wäre zu bestimmen, dass trotz dem Besitze mehrerer Büchlein nur die einmalige Maximalsumme privilegiert werde, dass diese sich also nicht nach dem Büchlein, sondern nach der Person des Eigentümers berechnet. Natürlich kann durch Vorschieben von Strohmännern auch diese Massregel illusorisch gemacht werden; das lässt sich aber nicht vermeiden.

b) Anlagen.

Für die Pfandbriefanstalten hat der Zivilgesetzentwurf von 1900 genau den Geschäftskreis und die Verwendung der Gelder vorgeschrieben, so dass damit auch die Pfandsicherheiten, die den Pfandbriefen als Deckung dienen sollten, vorgeschrieben waren. Die Kommission verwies auch diese Vorschriften aus dem Zivilgesetzbuche in das vorbehaltene spezielle Bundesgesetz oder noch besser in die Verordnung. Für uns dürfte selbst das noch zu weit gehen, der Geschäftskreis der Kassen soll frei bleiben, vorausgesetzt dass die Spareinlagen sichergestellt sind. Wir haben uns also nur mit dieser letztern Frage zu beschäftigen. Hierüber ist schon viel geschrieben worden. In erster Linie werden stets absolut sichere Hypotheken gefordert. Was unter solchen zu verstehen sei, hängt nicht nur von der Zeit, sondern wesentlich auch vom Orte ab, wobei für einzelne Landesteile wieder ganz andere Massstäbe müssen angelegt werden. Gegenwärtig existieren in einzelnen Kantonen amtliche Schätzungen, in andern nicht; wo es solche gibt, wird es leicht sein, das Richtige zu treffen. Wird der Zivilgesetzentwurf angenommen, so dürften allgemein kantonale Schätzungen eingeführt werden, da wo Gültens vorkommen, sind sie sogar obligatorisch. Für letztere speziell, sowie für gute, auf Schätzung beruhende Schuldbriefe, werden bei Annahme obiger Vorschläge die Institute mit Spargeldern vorzügliche Abnehmer sein; denn sie dürften für ihre Garantietitel kaum etwas Besseres finden. Damit wird natürlich wieder ein oft genannter Zweck der Sparkassen erfüllt, besonders der Landwirtschaft billigen Hypothekarkredit zu verschaffen. —

Obligationen von Banken und Bahnen sind von allzu verschiedenem Werte, als dass auch nur annähernd sichere Grundsätze könnten aufgestellt werden. Sogar Staatspapiere unterliegen grossen Schwankungen. In manchen Abhandlungen wurden speziell auf die Gefahren dieser aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass die alten Sparkassen nur darum die schweren Zeiten der französischen Revolution und der darauffolgenden Epochen so gut durchgemacht hätten, weil es noch keine schweizerischen Staatspapiere gab, und sie daher auch keine in ihren Portefeuilles haben konnten. Heute steht es damit anders, entheben wir die Kantonalbanken der Sicherstellung der Spargelder, so dürfen wir den andern Instituten kantonale Obligationen als Garantietitel selbstverständlich nicht verweigern.

Da wir nicht im Sinne der bisherigen Systeme den Geschäftskreis selbst kontrollieren wollen, so brauchen wir uns auch nicht über verbürgte oder durch Faustpfand garantierte Darlehen, noch über Wechsel auszusprechen. Immerhin wird von den Fachleuten verlangt, dass die Garantietitel nicht ausschliesslich in schwerfälligen, unliquiden Hypotheken bestehen sollen, sondern auch kurzfällige, bewegliche Anlagen im Interesse des Geschäftes und selbst der Sicherheit der Kasse müssten zugelassen werden. Dabei spielte aber immer der Gedanke an die allgemeine Sicherheit des Instituts mit, um es gegen plötzliche Geschäftskrisen und daraus folgende runs der Einleger zu rüsten (Zahlungsbereitschaft), während für blosse Garantietitel dieser Gesichtspunkt höchstens soweit in Betracht fällt, als man das Institut durch Forderung von lediglich Primahypotheken nicht zu übermässig viel unrentablen Anlagen zwingen soll. Darum befolgte z. B. Zürich ein gemischtes System, indem es in § 5 des Gesetzes vorschrieb:

„Die eigentlichen Sparkassen haben mindestens 80 % des Gesamtbetrages der Spargelder und des Reservefonds in guten Schuldbriefen oder in Obligationen von Bund, Kantonen und Gemeinden oder von anerkannt soliden Verkehrsanstalten und Bankinstituten anzulegen. Ausserdem ist ein für die jederzeitige Zahlungsbereitschaft nötiger Betrag in Barschaft, Bankguthaben oder Wechseln ersten Ranges bereit zu halten. Ueberdies soll der Reservefonds

und ein allfälliges eingezahltes Gesellschafts- oder Genossenschaftskapital den Betrag von 5 % sämtlicher Schuldverpflichtungen erreichen.“

Sodann für die andern Institute in § 10:

„Diejenigen Anstalten, welche nicht ausschliesslich das Sparkassengeschäft betreiben, sind verpflichtet, mindestens 80 % der Spargelder in guten Schuldbriefen oder in Obligationen von Bund, Kantonen und Gemeinden oder von anerkannt soliden Verkehrsanstalten und Bankinstituten anzulegen.“ —

„Solche Anstalten haben sich ausserdem, insofern nicht der Gesamtbetrag der Spargelder nach Massgabe von Absatz 1 oben angelegt wird, über den Besitz eines genügenden eingezahlten Aktien- oder Genossenschafts- oder Garantiekapitals und eines Reservefonds auszuweisen. Der Gesamtbetrag dieser Bestände soll wenigstens 10 % der jeweiligen aus Spareinlagen, sowie aus andern Schuldverpflichtungen herrührenden Gesamtpassiven der Anstalten erreichen.“ —

In diesen zwei Paragraphen des Zürcher Gesetzes ist so ziemlich alles enthalten, was für die Sicherheit der Einleger und der Sparanstalt überhaupt je ist gefordert worden. Wie weit darin eine spätere Bundesgesetzgebung gehen soll, ist reine Opportunitätsfrage. Zweifellos wird durch eine solche Mischung für die Einleger ausgiebig gesorgt; denn was sie allenfalls beim Pfandrecht verlieren, holen sie mit dem Kursprivileg sicher wieder ein.

Schliesslich wurde oft auch noch eine Hinterlegung der Garantietitel an einem dritten, sicheren Orte, verlangt; bei Fabriksparkassen dürfte das vielleicht noch angezeigt sein, bei den andern Anstalten sollte eine ordentliche Ueberwachung und mindestens halbjährliche Rechnungsablage genügen.

3. Das Sparkassengeschäft im engern (juristischen) Sinne.

Wir können uns hier, als in einem für unsere Auffassung der Aufgabe des Gesetzgebers durchaus sekundären Gebiet kurz fassen und bringen diese Erörterungen nur der Vollständigkeit wegen, ohne den meisten derselben einen grossen

praktischen Wert beizulegen, auch greifen wir nur die hauptsächlichen Punkte heraus.

Die Definition der Sparkasse.

Huggenberg¹⁾ definiert die Sparkassen als „Institute, welche kleinere Geldsummen als verzinsbare Einlagen annehmen, diese Gelder ihrerseits wieder auf Zinsen legen und sich verpflichten, dieselben auf Verlangen der Gläubiger, sei es sofort, sei es nach kurzen Kündigungsfristen, wieder zurückzuzahlen.“

Diese Definition ist aus den tatsächlichen Momenten, wie sie bei den meisten Sparkassen vorkommen, zusammengestellt und passt daher auch nur auf die Mehrzahl. Schwankend erscheint zuerst der Begriff der „kleinern Geldsummen“; denn es werden, sogar öfters recht gern, auch grössere Summen angenommen, und es liessen sich Sparkassen denken, die nur aus solchen bestehen. Sodann erscheint es durchaus nicht nötig, dass die Gelder ihrerseits wieder auf Zinsen gelegt werden, denn der Begriff der Verzinsung liegt durchaus nicht in demjenigen des Sparens; zudem bleibt es eine Sparkasse, wenn den Einlegern gar keine Zinse gezahlt, sondern der Jahresgewinn auf sie repartiert wird oder z. B. aus den Einlagen Prämienobligationen gekauft werden, was bei sog. Sparvereinigungen oft vorkommt. Desgleichen sind die langen oder kurzen Kündigungsfristen, ja sogar die Rückzahlung rein fakultative Momente. Ältere Sparkassen und gerade solche mit Sparzwang gewähren vielfach keine oder doch mindestens keine partiellen Rückzahlungen, sondern verteilen einfach nach Ablauf einer gewissen Periode das vorhandene Vermögen unter die Mitglieder.

Die ganze Definition ist keine juristische in dem Sinne, dass dann keine Sparkasse mehr vorläge, wenn eines der Momente fehlte; sie könnte eine solche werden, wenn das

¹⁾ Rud. Huggenberg: „Die Sparkassen und das Sparkassengeschäft.“ Dissert. Zürich 1906, eine Schrift, die wir als das Neueste auf diesem Gebiet in nachfolgendem Abschnitt noch öfters zitieren werden.

Gesetz sie dazu erhöbe, was aber vermutlich das Gesetz d. h. das Bundesgesetz nicht tun wird. Für dieses brauchen wir ebensowenig eine Definition, als es eine solche für die Pfandbriefanstalten gegeben hat.

Eine Legaldefinition enthält das St. Gallergesetz in Art. 2:

„Als Sparkassaguthaben werden betrachtet: Guthaben, welche in ein- oder mehrmaliger Einlage die Summe von Fr. 2000 nicht übersteigen, grössere Guthaben nur, wenn sie durch Zinsenzuwachs Fr. 2000 überschritten haben.“

Eine ähnliche Definition gab der erste Zürcherentwurf von 1893 in § 3:

„Als Sparkasseguthaben werden diejenigen Guthaben betrachtet, welche in ein- oder mehrmaliger Einlage ohne Zinsen den Betrag von 2000 Franken nicht übersteigen.“

§ 1 sagte:

„Dieses Gesetz findet . . . Anwendung auf alle öffentlichen Geldinstitute, die eine Sparkasse führen oder die überhaupt Gelder zu zinstragender Verwertung annehmen gegen Ausgabe von Spar-, Einlage- oder Kassenheften.“

Auch damit ist nicht viel anzufangen, umso mehr als es auch unbestrittene Sparkassen gibt, die keine Sparhefte ausgeben.

Das Gesetz von 1896 behielt denn auch diese Wendungen nicht bei, sondern setzte in § 2 fest:

„Diesem Gesetze werden unterstellt: a) Diejenigen Anstalten, deren einziges Geschäft darin besteht, Spargelder zur Verzinsung anzunehmen und sicher anzulegen (eigentliche Sparkassen mit Inbegriff der von Fabrikinhabern für ihre Angestellten und Arbeiter gegründeten Fabriksparkassen). b) Geldinstitute, welche gewerbsmäßig gegen Einlagehefte Spargelder zur Verzinsung annehmen, dieselben aber in verschiedenen Geschäftszweigen verwenden. Gelder, welche solchen Anstalten im Kontokorrentverkehr übergeben werden, fallen nicht unter den Begriff von Spareinlagen.¹⁾“

Aus alledem ist nur zu entnehmen, dass eine genaue Definition des Begriffes „Sparkasse“ und „Spargelder“ weder

¹⁾ Merkwürdigerweise enthält nur der zweite Satz als Kriterium das Vorhandensein eines Einlageheftes. Ob das wohl absichtlich geschehen ist? Kaum.

möglich, noch nötig ist und daher auch wir uns derselben enthalten dürfen.¹⁾ —

Als äussere Kennzeichen, die fast überall heute schon zutreffen, für die Zukunft aber gesetzlich könnten vorgeschrieben werden, dürften das Wort „Spar,“ sowie das Vorhandensein eines Büchleins (Sparbüchlein, Sparheft, Einlageheft) angesehen resp. vorgeschrrieben werden.

Wie die Existenz des Wechsels, als solchen, und das Wechselrecht von dem Gebrauch des Wortes Wechsel abhängig gemacht ist, so liesse sich das auch für die Sparkassen, Spargelder etc. aufstellen, so dass der Gebrauch des Wortes „Spar“ obligatorisch würde und davon auch die Privilegierung der Forderung abhinge. So soll das in Hamburg vorgeschrieben sein, auch in Frankreich darf der Name Caisse d'épargne nur von den staatlich genehmigten Instituten gebraucht werden. —

Mit dem Charakter der Sparkasse könnte die Ausgabe von Büchlein derart verknüpft werden, dass andere, als die staatlich genehmigten und damit zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verpflichteten Institute, gar keine Büchlein oder besser keine Sparbüchlein ausgeben dürften. Für letztere würden dann einheitliche Vorschriften erlassen, besonders inbezug auf die innere Einrichtung und Führung (chronologisch fortlaufende Registrierung von Ein- und Auszahlung auf einer Seite, also keine doppelseitige, kaufmännische [Soll und Haben] Buchung, wie das übrigens fast überall schon heute zutrifft).

All das wäre Material für eine Verordnung oder ein Gesetz, wobei ausdrücklich erklärt werden müsste, ob an die Befolgung dieser Vorschriften zivile Rechtsfolgen geknüpft seien oder nur allfällige Bussen an die Nichtbefolgung. An derartige Merkmale, sobald sie gesetzlich festgelegt sind, liesse sich eine Definition der Sparkassen anknüpfen, doch hat die Praxis bewiesen, dass man recht gut auch ohne solche auskommt.

¹⁾ Eine andere Definition hat Luzern in seinem Entwurfe aufgestellt, indem es für den Begriff der Sparkasse mindestens 50 Posten fremder Gelder und den Ausschluss von Gewinn verlangte. Vergl. Seite 552.

Der Charakter des Sparkassengeschäfts.¹⁾

Hier geraten wir in die grosse Streitfrage, ob mutuum (Darlehen O. R. Art. 329 ff.) oder depositum irregulare (unregelmässiger Hinterlegungsvertrag O. R. Art. 484) beim Sparkassengeschäft vorliege.

Beides passt eigentlich für die Entstehung des Prototyps der Sparkasse schweizerischen Ursprungs, die Spargenossenschaft, nicht, da hier das Institut nur aus den Einlegern selbst besteht und diese daher zugleich Schuldner und Kreditoren sind, wenigstens da, wo persönliche Haftpflicht der Genossenschaften existiert. Auch wenn die Genossenschaft im Handelsregister eingetragen ist und also zweifellos ein besonderes Rechtssubjekt bildet, so liegt doch etwas Störendes darin, ein gewöhnliches mutuum oder depositum irregulare anzunehmen. Man muss dem Begriffe Zwang antun, wodurch eigentlich das juristische Empfinden chokiert wird; es stehen sich eben doch nicht zwei freie, von einander vollständig unabhängige Rechtssubjekte gegenüber. Das verliert sich natürlich desto mehr, je grösser das Institut ist und das einzelne Mitglied weniger in Betracht fällt; noch mehr da, wo keine persönliche Haftbarkeit besteht, wie ja auch Genossenschaften ihre rückständigen Anteile mit ihren Einlageguthaben nicht verrechnen können, O. R. Art. 136. Noch weniger existiert diese persönliche Beziehung bei Aktiengesellschaften, deren Aktionäre zugleich Einleger sind, denn hier besteht auch bei der Gründung kein Zusammenhang. — Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden kaum in Betracht kommen, und selbst da, wo solche Sparbüchlein ausgeben, werden deren Gesellschafter schwerlich zu gleicher Zeit Einleger sein; wo dies stattfindet, handelt es sich um sehr seltene Fälle, die nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln sind.

Eine allgemein gültige Definition wird schwer zu finden sein, da sie nie für alle Fälle zwanglos passt, meistens nicht für den Anfang, während bei grösserer Entwicklung, wo

¹⁾) Vergl. Huggenberg a. a. O S. 63 ff.

zweifellos ein unabhängiges Rechtssubjekt den Einlegern gegenüber steht, eine passende eher zu finden ist. — Bei absolut gegenseitig freiem Verhältnisse (Aktiengesellschaft) zwischen Kasse und Einleger passt am ehesten ein modifiziertes mutuum, für alle andern Fälle eher das depositum irregularare. — Mit dieser Frage in innerm Zusammenhang stehen natürlich die Schutzmassregeln und Privilegien zugunsten der Einleger; ein blosses mutuum kann entschieden keine solchen beanspruchen, es ist ein einfaches Geldgeschäft, bei dem sich jeder vorsehen soll und den Schaden seines Leichtsinns zu tragen hat. Begrifflich anders stellt sich die Sache beim depositum irregularare, weil hier das persönliche Moment neben dem geschäftlichen doch immer noch stark mitspielt. In vielen Fällen könnte man fast von einem modernisierten depositum miserabile reden, da kleine Leute ihre Ersparnisse oft gar nicht und nirgends anders sicher anlegen können, als bei der Sparkasse ihres Wohnortes oder Bezirks und diese daher in einer ganz besonders qualifizierten Vertrauensstellung steht, die einen weitgehenden Schutz der Einleger doppelt rechtfertigt; besonders wenn etwa noch waisenamtlich bei Mündelgeldern eine solche Anlage vorgeschrieben wird. Schon um dem Einleger von vornherein eine besondere Behandlung vindizieren zu können, wofür beim gewöhnlichen Darlehen kein Grund vorliegt, möchte ich begrifflich den Unterschied zwischen mutuum und depositum irregularare aufrecht erhalten, ja mich für die Charakterisierung des Sparkassengeschäfts, wenigstens vom Gesichtspunkt des Einlegers aus, mehr zu letzterm hinneigen.

Für den Beginn der eigentlichen Sparkassen stimmt, wie schon gesagt, das depos. irregularare viel besser, als das mutuum; gefordert war sichere Anlage in den Händen eines Vertrauensmannes mit oder ohne Zins. Der Zinsbegriff selbst ist zwar nach O. R. Art. 484 mit dem depositum irregularare nicht direkt verbunden, dafür aber dem Prinzipie nach (freilich für heutige Begriffe unrichtigerweise) beim Darlehen ausgeschlossen, resp. ein Zins muss besonders verabredet werden (O. R. Art. 330), ebenso ist beim depositum irregularare nur von Geld die Rede,

beim Darlehen auch von anderen vertretbaren Sachen (O. R. Art. 329).¹⁾

Das Darlehen geht dem Prinzipie nach vom Borger aus, der es begehrt; der Zins ändert hieran nichts, ebensowenig der Umstand, dass heutzutage in einzelnen Fällen eher der Darleiher sein Geld lukrativ unterzubringen sucht, als dass der Borger sich besonders darum bemüht. Tatsächlich und begrifflich handelt es sich doch immer um ein Darlehensgesuch seitens des Empfängers und nicht um eine Offerte des Darleihers. — Anders beim depositum irregularare und beim Sparkassengeschäft; hier ist dem Begriffe nach der Deponent der Suchende, die sichere Aufbewahrung und die Annahme kleiner, dem Begriff des mutuum nicht entsprechender, Sparsummen das Hauptsächliche, der Zins, das lucrum, das Nebensächliche.

Für das depositum irregularare spricht auch die stete Fälligkeit und Rückforderbarkeit; denn dass dieselbe im Interesse der Kasse hie und da eingeschränkt wird, bildet eine Ausnahme und wird in der allgemeinen Auffassung auch als solche angesehen. Wo das Gegenteil nicht besonders festgesetzt wird, ist jederzeitige Rückforderbarkeit vorhanden.

O. R. Art. 335 Abs. 2 beweist nichts für das Darlehen resp. den juristischen Charakter des Sparkassengeschäfts. Letzteres wird zusammen mit den Rentenanstalten zitiert, die doch auch schwerlich jemand ohne weiteres unter den Begriff des Darlehens stellen wird. Auch beim Kontokorrent handelt es sich eben nicht um ein gewöhnliches Darlehensgeschäft. Alle diese in O. R. Art. 335 Abs. 2 erwähnten Geschäfte bilden eine Ausnahme gegenüber dem in O. R. Art. 335 Abs. 1 reglierten Darlehen, indem der anatocismus conjunctus bei ihnen gestattet, beim Darlehen aber verboten ist. Damit will jedoch über die Darlehensnatur dieser Geschäfte an sich

¹⁾ Das römische Recht erforderte für den Zins eine besondere Stipulation, während sie beim depositum irregularare nicht nötig war, sondern ex aequo entgegen dem sonstigen Begriff des depositums eine Verzinsung angenommen wurde, weil eben wie in O. R. Art. 484 Nutzen und Gefahr auf den Depositarius überging, am Nutzen aber auch der Deponent Teil haben sollte.

durchaus nichts gesagt sein. — Beim Sparkassengeschäft, das sich im Interesse der kleinen Einleger einer besondern gesetzlichen Begünstigung erfreuen soll, ist der Zinseszins gestattet; deshalb wird es in O. R. Art. 335 Abs. 2 erwähnt, aber nicht deshalb, weil es unter das Darlehen gehört.¹⁾

Schluss: Weder das depositum irregularare, noch das mutuum passt nach jeder Richtung; ersteres wird in weitaus den meisten Fällen, speziell bei den Spargenossenschaften die eigentliche Grundlage bilden. — Da wo zu reinen und direkten Erwerbszwecken gegründete Banken Spareinlagen annehmen, liegt eigentlich ein Missbrauch vor, es sollte das geradezu untersagt oder doch mit den schärfsten Sicherungsmassregeln umgeben werden, denn hier ist der Einleger absolut verloren und besitzt sonst nicht die leiseste Kontrolle. Er lässt sich vielleicht durch $\frac{1}{4}\%$ mehr verlocken und läuft dafür das Risiko aller Spekulationen der Bank und ihrer Mitspekulant, ja er liefert hiezu diesen das billige Geld und fällt bei jedem Krach am allermeisten hinein. — Der Begriff des mutuum ist daher geradezu zu verpönnen; denn da wo er am besten passt, liegt kein legitimes Sparkassengeschäft mehr vor, sondern eine oft gefährliche Verlockung Unkundiger. — Gegen das depositum irregularare spricht nichts, als der Zins, und dieser nur scheinbar; denn schon das Römische Recht hat dem depositum irregularare Zinsvergünstigungen gewährt, die es dem mutuum versagte. — Auch der niedere Zins bei jedem wirklichen, gesunden Sparkassengeschäft spricht gegen das Darlehen, das höhere Zinse gewährt. Ferner können wir alle Sparkassenarten unter das depositum irregularare unterbringen (Schul-, Fabrik-, Post-Sparkassen etc.), während hier das mutuum von vornherein cessiert. Da endlich, wie schon erwähnt, Sicherungsmassregeln und Privilegien zugunsten der Einleger sich nur aus der Natur des depositums, nicht aber aus derjenigen des Darlehens rechtfertigen lassen, so müssen wir am ersten festhalten und das letztere verwerfen. Will man das nicht so direkt zugestehen, so tun wir am besten, das Sparkassengeschäft

¹⁾ Entgegen Huggenberg S. 76.

als eine moderne Bildung sui generis aufzufassen, wie ja so manches neue Rechtsgebilde eben einfach nicht zu den Sätzen des Römischen Rechts, die in ihrer Zeit stehen geblieben sind, passt. Wir dürfen auch keck annehmen, dass die römischen Juristen, wie sie das stets befolgt haben, ohne weiteres von selbst neue Sätze aufgestellt und sich nicht lange mit mutuum oder depositum irregulare abgequält hätten, falls ihnen das Sparkassengeschäft zur juristischen Definition wäre vorgelegt worden.

Eine dritte Ansicht will das Sparkassengeschäft als eine qualifizierte Dienstmiete erklären, weil eben das Darlehen nicht passe. Obschon auch diese Konstruktion gezwungen erscheint und der Sache ebensowenig vollkommen entspricht; so ist doch auch Huggenberg¹⁾ scharfe Polemik gegen diese Auffassung nicht gutzuheissen. Die Sparkasse habe keine Weisungen des Einlegers zu befolgen, begründet Huggenberg seine Ablehnung. Das ist jedenfalls für die genossenschaftlichen Sparkassen, die nur Einlagen ihrer Mitglieder annehmen, unrichtig; denn die Mitglieder setzen die Bedingung selbst fest, wenn auch nicht jedes einzelne für sich. Sodann fielet konsequenterweise die Vertragsnatur weg; denn auch bei den Reglementen der Sparkassen muss man annehmen, dass der Einleger, der die Bedingungen accepted, diese als seine eigenen aufstelle, sonst kommen wir zu keinem zweiseitigen Vertrage. — Sodann heisst es, der Dienstvertrag sei ein entgeltlicher, ein Vertrag gegen Lohn, die Sparkasse dagegen empfange nicht nur keinen Lohn, sondern bezahle im Gegenteil sogar Zinsen. Zu welchem Zwecke nimmt denn die Kasse Gelder an, wenn sie dabei keinen Profit (Entgelt, Lohn) für sich findet? Wohl kaum um „Gottes willen“ die Spar- und Leihkassen, sowie die Banken wenigstens gewiss nicht!

Welcher Ansicht man sich aber auch zuneigen mag, so wird sich doch der Gesetzgeber hüten, in dieser Frage Stellung zu nehmen; es sei denn, dass er die juristische Natur des Sparkassengeschäfts als etwas Besonderes behandelt und dessen Qualifikationen von sich aus bestimmt.

¹⁾ Huggenberg S. 63—65.

Das Sparbüchlein (der Ausdruck dürfte sich besser empfehlen, als der in der Ostschweiz gebräuchliche „Sparheft,“ weil sein Geltungsgebiet ein viel grösseres, auch das Ausland umfassendes ist und weil er dem französischen *livret* besser entspricht). Das Büchlein ist in der Regel auf den Namen ausgestellt, hie und da auch nur auf eine Nummer, das heisst diejenige, die das Konto des Einlegers in den Büchern der Sparkasse trägt (z. B. in Obwalden). Vielleicht kann damit etwa einmal ein Unterschleif verhindert werden, indem der unberechtigte Besitzer des Büchleins den Namen des bei der Kasse eingetragenen Eigentümers nicht kennt, also auch keine Auszahlung erlangen kann. Viel verbreitet ist diese Art nicht, direkt verboten aber in Bayern, was auch für unser Gesetz zu empfehlen wäre. Jedenfalls zu verbieten sind Büchlein auf den Inhaber; denn solche stellen keine wirklichen Spareinlagen dar, da sie schon die Tendenz der Veräusserung in sich tragen, sie verdienen daher auch keinen erhöhten Schutz. Vom verkehrstechnischen Standpunkte aus böten sie zwar als kleinere, verzinsliche und gleich Inhaberpapieren bewegliche Anlagen gewisse Vorteile; aber die Grundsätze dieser können doch nicht wohl ohne weiteres auf sie übertragen werden, und dann steht eben der Charakter des Inhaberpapiers mit demjenigen der Sparanlage, die just einer möglichsten Stabilität, einer allmählichen Kapitalansammlung dienen soll, in direktem Widerspruch. Jenes ist stets der Gefahr einer leichtsinnigen Verschleuderung ausgesetzt, diese soll durch ihre gebundenere Natur einer solchen entgegenarbeiten. Die Tendenz, auch das Sparguthaben möglichst von allen rechtlichen Schranken zu entbinden, ist an sich eine gefährliche und daher nicht zu begünstigen, wir würden deshalb an den Namensbüchlein festhalten.

Was stellt das Büchlein rechtlich dar? Hierüber herrschen sehr verschiedene Ansichten. Träger der Forderung ist es nicht, das dürfte nachgerade so ziemlich anerkannt sein. Ist es kein Inhaberpapier, so soll es auch nicht auf den Inhaber gestellt werden dürfen. Das Urteil des Reichsgerichts vom 26. Juni 1885 nennt es ein Ausweis- und Einlösungs-(Legitimations- und Präsentations-) Papier, an dem ein selb-

ständiges von dem Forderungsrechte unabhängiges und verschiedenes Eigentumsrecht möglich ist. Der zweite Teil des Satzes ist richtig, der erste eine nicht von Gefahren freie Phrase, wenigstens für unsere Verhältnisse, während in Deutschland mit seinen staatlich überwachten und vereinheitlichten Kassen oder gar direkten Staatskassen eine derartige Klassifizierung eher passen mag. Bei uns dürfte man kaum einen einzigen, allgemein anerkannten Satz aus den unzähligen Sparkassenstatuten und -Reglementen herauslesen, und darum soll man auch den Sparkassenbüchlein nicht etwas aufzwingen wollen, was sie vielleicht am einen Orte sind, am andern aber nicht. Deshalb darf man auch derartige Definitionen nicht in ein Gesetz aufnehmen, es wäre denn, dass man nach ausländischem Muster entgegen unserer bisherigen freiheitlichen Entwicklung eine Einheit erzwingen wollte; ein bei uns, wie bekannt, gegenüber Referendum und geheimem Stimmzettel sehr gefährliches Unterfangen. — Der Entwurf des neuen Obligationenrechtes betritt daher einen unrichtigen Weg, wenn er die Sparbüchlein unter die Artikel 1682 ff einreihen und sie als Wertpapiere im Sinne des Gesetzes bezeichnen will. Das Gesetz selbst tut das zwar nicht, wohl aber die Botschaft auf Seite 46, indem sie erklärt, wenn eine derartige Behandlung des Büchleins vom Schuldner auf dem beigedruckten Reglemente anerkannt sei, so bestehe kein Grund für den Gesetzgeber, ihm zu sagen, er habe sich geirrt, es könne trotzdem der Gläubiger sein Recht auch ohne Urkunde geltend machen. Den Vordersatz mag man zugeben; der Schuldner darf sich beliebig binden, nicht aber dem Gläubiger ein Recht nehmen, wie es der Schluss des Satzes daraus ableitet. Daran sollte umso mehr festgehalten werden, als eben beim Sparkassenverhältnis Schuldner und Gläubiger nicht in gleicher Kraft sich gegenüber stehen, der Schuldner ist ein gewiegtes kaufmännisch und juristisch wohlberatenes Geschäft, der Gläubiger in der Mehrzahl ein unerfahrener geschäftlich und juristisch durchaus ungebildeter Mensch, den das Recht schützen, aber nicht übervorteilen soll. Hat man schon mit den Versicherungspolicen so schlechte Erfahrungen gemacht, dass die

Gerichte deren Bedingungen nicht unter allen Umständen Recht halten, trotzdem dort die Stellung des Versicherers und des Versicherten eine weniger ungleiche ist, so sollte sich der Gesetzgeber hüten, im Sparkassenwesen auf Seite des Stärkern zu treten und dem Schwachen der Theorie zu Liebe etwas aufzuzwingen, von dem er kaum eine Ahnung besitzt. Die neuen Artikel des O. R. (1682 ff) mögen bestehen bleiben, aber sie beziehen sich nicht auf das Sparkassengeschäft, es wäre denn, dass dies die ausdrückliche Willensmeinung beider Parteien sei, nicht aber bloss eine präsumierte. Will man hierüber legiferieren, so mag man das in einem Spezialgesetzen tun und alles deutlich und klar aussprechen, nicht aber in einem allgemeinen dem Unkundigen Fallen stellen.

Betrachten wir nun das Sparbüchlein in den einzelnen ihm zugeschriebenen rechtlichen Eigenschaften von unserm Gesichtspunkte aus und speziell in Hinsicht auf ein zu erlassendes Bundesgesetz:

Als **Präsentationspapier**: d. h. dass die Kasse nur gegen Vorweisung (eventuell Rückgabe) des Büchleins zahlt, was natürlich nicht heissen soll, dass sie gegen Vorweisung unter allen Umständen bezahlen müsse. Obschon dieser Charakter noch als verhältnismässig unschuldig gelten kann, so möchte ich ihn doch nicht gesetzlich vorgeschrieben wissen und ihm deshalb auch in den Reglementen nicht als unbedingt bindend erachten. Er übt denn doch auf das gegenseitige Verhältnis einen zwar für die gewöhnlichen Fälle praktischen, aber in andern Fällen vielleicht sehr unangenehmen und empfindlichen Zwang aus, der mit den allgemeinen Rechtsregeln im Widerspruch steht. Wenn für Entstehung, Bestand und Uebertragung der Forderung die allgemeinen Regeln gelten sollen, was bis auf weiteres anzunehmen ist, so bleibt für das Präsentationspapier nichts mehr übrig, als die Formalvorschrift bezüglich der Auszahlung. Soll diese nur als Regel, nicht aber aber als zwingende Vorschrift gelten, so dass im beidseitigen Einverständnis oder auf richterliche (eventuell auch administrative) Anweisung hin davon kann abgewichen werden, so mag man sie gelten lassen.

Als **Legitimationspapier**: Ueber die Tragweite dieses Ausdrucks, der zum Glück nicht gesetzlicher, sondern nur akademischer Natur ist, gehen die Ansichten auch heute noch stark auseinander. Legitimationspapiere sollen Urkunden sein, welche Rechte bescheinigen, bei denen der Aussteller legitimiert ist, unter gewissen Voraussetzungen nicht bloss durch Leistung an den Gläubiger des bescheinigten Rechtes, sondern auch durch Leistung an jeden Inhaber der Urkunde wirksam zu erfüllen; wobei es sich noch darum handeln kann, ob in der Person des Erfüllenden bona fides vorhanden sein muss oder nicht. Die Sparkassenbüchlein enthalten sehr oft diese Klausel und drücken sie in verschiedener Weise aus, z. B.: „Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an den Vorweiser des Büchleins zu zahlen.“

Von diesem Satze existieren Abweichungen nach oben und nach unten. Es gibt Institute, die trotz Namensbüchlein ruhig erklären, an jeden Vorweiser des Büchleins zu zahlen; das sind vor allem die Banken, die nur billiges Geld mit möglichst wenig Verpflichtungen ihrerseits wollen. Ihnen gegenüber stehen diejenigen Anstalten, denen der Sparzweck die Hauptsache bildet, die entweder gar keine, oder doch erst in zweiter Linie Geschäfte machen wollen; diese erklären, nur an den Einleger oder dessen Bevollmächtigten zu zahlen, sie erklären sich also zur Prüfung der Legitimation nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet und behalten sich nur je nachdem entschuldbaren Irrtum oder Fälschung vor. So sagt das Reglement der Zinstragenden Ersparniskasse in Basel, die als guter Typus einer wirklichen Sparkasse grössern Umfangs gelten darf, in § 25 und 26: „Rückzahlungen werden in der Regel nur an diejenige Person verabfolgt, welche für das betreffende Büchlein ihre Namensunterschrift eingetragen hat oder an deren schriftlich Bevollmächtigte, wofür Formulare aufliegen. — Die Verwaltung verpflichtet sich zu sorgfältiger Prüfung der Unterschriften, entschlägt sich aber der Verantwortlichkeit für allfälligen Missbrauch durch Unterschriftsfälschung. — Auf schriftliches Verlangen kann die Verwaltung gutfindenden Falls auch Büchlein mit Stempel ausgeben, aus

denen an den Inhaber ohne Prüfung der Legitimation gezahlt wird.“

Will also jemand wirklich, dass auch an den Inhaber gezahlt werde, so muss er das ausdrücklich und schriftlich erklären und ein besonders gestempeltes Büchlein verlangen; aber auch da steht es der Verwaltung noch frei, das Begehren abzuschlagen.¹⁾

Etwa auf dieser Basis sollte eine gesetzliche Bestimmung stehen bleiben, falls man überhaupt eine solche treffen will.

Im Entwurfe des revidierten Obligationenrechts bestimmt Art. 1686:

„Hat sich der Schuldner im Namenpapier das Recht vorbehalten, jedem Inhaber der Urkunde als dem berechtigten Gläubiger leisten zu dürfen, so wird er durch die in guten Treuen erfolgende Leistung an einen solchen befreit, auch wenn er den Ausweis über das Gläubigerrecht nicht verlangt hat.“

„Er ist aber nicht verpflichtet, den Inhaber ohne solchen Ausweis als seinen Gläubiger anzuerkennen.“

„Im übrigen steht auch ein solches Wertpapier unter den Bestimmungen über die Namenpapiere.“

Man sagt, dass dieser Artikel über die sogenannten hinkenden Namenpapiere direkt auf die Sparbüchlein gemünzt sei; in diesem Falle bliebe er besser aus dem Gesetze weg; denn ganz abgesehen davon, dass er etwas Unreinliches in die Begriffe von Namen- und Inhaberpapier bringt, worin er freilich nur fremden Beispielen folgt,²⁾ so scheint er mir für unser Sparkassenwesen geradezu eine Kalamität heraufzubeschwören. Wir haben schon oben betont, dass das, was für die deutschen unter strenger Aufsicht stehenden Kassen angeht, für unsere Verhältnisse durchaus nicht von vornherein passt; steht aber dieser Artikel im Gesetze, so werden damit mehr die Banken unterstützt, als die eigentlichen Sparkassen, und es wird Bestrebungen Vorschub geleistet, die besser nach Kräften

¹⁾ Laut Angabe der Ersparniskasse selbst besitzt sie zur Zeit 56 solcher gestempelter Büchlein, also eine im Vergleich zum gewaltigen Geschäftsverkehre des Instituts höchst bescheidene Zahl, die entschieden gegen den praktischen Wert der Sache spricht.

²⁾ Vergl. hievor S. 567/68.

zurückgeschraubt würden. Will man einerseits das Sparkassenwesen als solches heben und schützen, so muss man es nicht andererseits denen ausliefern, die es wesentlich nur für ihre Profitzwecke ausnützen wollen. Glücklicherweise verlangt der Artikel wenigstens noch die gute Treue, nimmt dieses Erfordernis aber wieder fast des Gänzlichen weg, indem er beifügt: „auch wenn er den Ausweis über das Gläubigerrecht nicht verlangt hat.“ — Wie soll die gute Treue erkannt werden, wenn der Schuldner gar keinen Ausweis des Gläubigers verlangt? Gute Treue liegt nur dann vor, wenn der Schuldner glauben konnte, der Vorweiser des Büchleins sei wirklich der Kreditor oder dessen Bevollmächtigter, hiezu muss er aber mindestens irgend einen Ausweis verlangen. Er handelt entschieden nicht in guten Treuen, wenn er dem Müller ein auf Meier lautendes Büchlein ausbezahlt, und doch darf er das diesem Artikel zufolge ohne Weiteres. Da lasse man lieber die gute Treue auch noch weg; denn sie ist doch nur Gaukelspiel resp. Phrase; denn mala fides wäre dann nur noch bei eigentlicher Arglist, d. h. Kollusion des Auszahlers und des Empfängers vorhanden.

In der Prüfungspflicht der Kassen mag man Erleichterungen treffen, aber sie sollen nicht ganz davon befreit werden; denn sie hegen schon von sich aus die Tendenz, sich die Sache möglichst leicht und bequem zu machen, und neigen also sowieso dahin, das Sparbüchlein gleich einem Inhaberpapier zu behandeln.

Als **Inhaberpapier**: Dass Sparhefte zur Zeit durch die Statuten überall da, wo das Schaffen von Inhaberpapieren nicht etwa an eine behördliche oder staatliche Konzession gebunden ist, als solche erklärt und demnach behandelt werden können, steht leider ausser Frage, ebenso sehr aber auch, dass das nicht wünschenswert ist. Selbst wenn man nicht direkt diesen Charakter als unverträglich mit dem Prinzip des Spars und daher auch des Sparkassengeschäftes erklären will, so bleibt doch die grosse damit verbundene Gefahr für den kleinen Einleger (und dieser soll den Hauptstock und Träger des Ganzen bilden) sicherlich unwiderlegt. Was für das Legitimations-

papier oder hinkende Namenpapier gilt, das gilt noch viel mehr für das Inhaberpapier. Die wenigsten Einleger der wirklichen Sparkassen wissen überhaupt, was rechtlich ein Inhaberpapier bedeutet, und welche Folgen sich an diese Bezeichnung knüpfen. Sie werden also unter Erregung eines Irrtums verlockt, nehmen auch unter Umständen ohne Bedenken die für sie im Momente vielleicht günstigen Folgen dieser Rechtserklärung an, sind aber sehr erstaunt, wenn sich die Folgen gegen sie kehren, und fühlen sich nicht mit Unrecht als übervorteilt oder gar betrogen. Dabei kommt es ganz auf dasselbe heraus, ob in den Statuten oder Reglementen die Bezeichnung als Inhaberpapier genannt ist oder ob es nur heisst: „die Kasse zahlt an den Inhaber oder den Vorweiser,“ weil eben dann die Theorie und der mit dieser bewaffnete Richter aus diesem Satze den Charakter des Inhaberpapiers herleiten und diese Definition alle weitern rechtlichen Merkmale und Folgen des Inhaberpapiers nach sich zieht. Eine dieser letztern freilich, die Amortisierbarkeit gemäss O. R. Art. 857 könnte dem Sparbüchlein recht wohl zuerkannt werden, aber auf Grund einer Spezialbestimmung, ohne dass es dadurch im übrigen zum Inhaberpapier würde.

Wie weit man mit solcher Subsummierung unter einen juristischen Kunstausdruck gehen kann, beweist die Idee, das ganze Geschäft sei bei der Annahme eines Inhaberpapiers ein Kauf, das Inhaberpapier sei eine Sache, die man kaufe und dieser Kauf wiederhole sich bei jeder neuen Einlage.¹⁾ Dann müsste man folgerichtig die Rückzahlungen als Rückkäufe ansehen. Die ganze Theorie vom Inhaberpapier ist eben überhaupt nur Theorie, tatsächlich ist das Inhaberpapier auch nur Papier und besitzt an sich nur den Wert als solches, einen Mehrwert erhält es erst dadurch, dass es eine Forderung repräsentiert und das vom Gesetze anerkannt wird. Nur scheinbar wird ein neues Rechtsindividuum geschaffen, ein solches, eine wirkliche Sache an sich, wird das Inhaberpapier erst dann, wenn mit ihm auch sein Geldwert untergeht, wie beim

¹⁾ Huggenberg S. 93/4.

Stück Holz, das in freier Luft verbrennt. Dieser Charakter eignet sich gewiss für das Sparbüchlein am allerwenigsten. De lege ferenda ist er daher auszuschliessen und auch heute bei einem Konflikte eine derartige Klausel der Statuten nicht anzuerkennen, d. h. die Kasse mag sie aufstellen und darnach handeln, aber lediglich auf ihre Gefahr. Zahlt sie an den Unrichtigen, so wird sie nicht befreit; zahlt sie an den Richtigen, so wird sie befreit und muss bei Vorweisung des Büchleins nicht nochmals zahlen. Es gilt O. R. Art. 105, sofern man nicht gesetzlich für Sparkassenbüchlein ein besonderes Amortisationsverfahren einführen will, was freilich zu empfehlen wäre.

Als **Wertpapier**: Art. 1686 des Entwurfes nennt das dort vorgesehene hinkende Namenpapier, über das wir oben gesprochen haben, ein Wertpapier und steht im Abschnitte über diese, die Art. 1682 dahin definiert: „Wertpapier im Sinne dieses Gesetzes ist eine jede Urkunde, mit der ein Recht, auf das sie lautet, derart verknüpft erscheint, dass ohne die Urkunde das Recht weder geltend gemacht, noch auf andere übertragen werden kann.“ Die Anwendung dieses Artikels auf das Sparkassenheft würde dessen ganzen bisherigen Charakter ändern und ist daher von vornherein zu verwerfen. Ob diese, der bisherigen schweizerischen Praxis widersprechende Definition überhaupt angenommen wird, erscheint noch recht zweifelhaft. Für die Sparkassen halten wir solch innige Verknüpfung der Forderung mit der Urkunde, dem Büchlein, für ein Unrecht; denn damit würde es notwendigerweise mit der Zeit zum Träger der Forderung werden, besonders wenn man auch noch Art. 1686 dazu nimmt, der den Charakter des Namenpapiers verwischt. Aus dem unvollkommenen Namenpapier würde nach und nach ein unvollkommenes Inhaberpapier und wohl mit der Zeit ein Inhaberpapier schlechtweg.

Das **Sparbüchlein in seiner wirklichen rechtlichen Gestalt** ist weiter nichts, als eine Schuldanerkennung und auch darin nur eine Beweisurkunde, eine Quittung für eine empfangene Einlage. Aus Bequemlichkeitsrücksichten wurden auch die Auszahlungen

darin notiert, doch steht diesem Vermerke eigentlich nur dann eine Rechtskraft zu, wenn er vom Empfänger der Auszahlung unterschrieben ist, wie das früher sehr oft vorgeschrieben war und auch noch heute manchmal verlangt wird. Viele Sparkassen lassen sich den Empfang der Auszahlungen in einem besondern Buche quittieren, am besten aber wäre es, wenn das im Büchlein selbst geschähe. — Andernfalls liegt allein seitens der Kasse eine bindende Empfangsbescheinigung vor; die Bescheinigung der Auszahlung durch die Kasse besitzt nur den Wert eines Buchauszuges und bindet daher den andern Teil nur insofern, als er innert nützlicher Frist keine Einsprache gegen die unrichtige Buchung erhoben hat, wobei es noch recht fraglich erscheint, ob man diesen unter Kaufleuten üblichen, aber ebenfalls nicht überall anerkannten Satz, auch auf das Sparkassenverhältnis ausdehnen soll. Wenn man sehr weit gehen will, so kann man sagen, die Annahme des Büchleins mit einer von der Bank unrichtig bescheinigten Ein- oder Auszahlung durch den Einleger bilde einen Beweis für die Richtigkeit, wobei aber immer noch der Gegenbeweis müsste zugelassen werden. In einem Gesetze wäre es, wie bereits erwähnt, wohl am richtigsten, vorzuschreiben, dass beide Parteien, Kasse und Einleger, im Büchlein selbst quittieren müssen. Dann würde dieses eine richtige gegenseitige Empfangs- und Schuldurkunde darstellen mit der Beweiskraft einer solchen, ohne aber dass das Recht oder die Existenz der Forderung am Büchlein selbst hinge; denn all die Selbständigmachung dieses letztern, als solchen, birgt für den Verkehr und das Verständnis der Leute, die meist als Einleger auftreten,¹⁾ viel zu viel Gefahren und ist lediglich von den Kassen missbräuchlicherweise aufgebracht worden. Ein weiterer rechtlicher Charakter, als der eben angegebene wäre dem Büchlein nicht zuzusprechen; dann hörte auch der immer wiederkehrende Streit über diesen letztern einmal auf, wie auch die immer

¹⁾ Bei der Zinstragenden Ersparniskasse waren im Jahre 1905/6 unter den neuen Einlegern: Fabrikarbeiter 11,80 %, Taglöhner 2,04 %, Dienstboten 18,55 %, Handwerker 16,66 %, Kinder unter 15 Jahren 25,28 %, die sich auch wieder wesentlich unter diese Stände verteilen.

wiederkehrende Tendenz der Reglemente, die Gefahr von der Kasse auf den Einleger überzuwälzen. Nicht nur dessen Einlage soll gegen Verlust, sondern er selbst auch gegen die rechtliche Uebervorteilung seitens des ihm in jeder Weise weit überlegenen Gegenkontrahenten geschützt werden. Man wende nicht ein, der Verkehr werde dadurch gehindert. Für Bank und Einleger bleibt an sich der rechtliche Charakter des Büchleins absolut gleichgültig, es werden darum nicht weniger Einlagen gemacht werden, im Gegenteil eher mehr; eine bemerkenswerte Mehrarbeit erwächst keinem Teile, nur darf sich die Bank nicht auf Gefahr des Einlegers Nachlässigkeiten erlauben, die sie sich im übrigen Geschäft auch nicht gestattet; und was volkswirtschaftlich und rechtlich von höchster Bedeutung ist, die Gefahr, dass das Sparguthaben in Fällen vorübergehenden Bedürfnisses veräussert werde, ist bedeutend herabgemindert und damit der eigentliche Sparzweck gefördert. Das Spargeld, die Familienanlage, an der sehr oft wesentlich die Frau arbeitet, soll nicht so leicht der Gefahr ausgesetzt sein, dass der leichtsinnigere Mann sie aus irgend einem Grunde, plötzlicher Aufwallung oder Anregung folgend, verschleudert. Muss er das Guthaben ganz oder teilweise selbst holen, so wird er sich viel eher besinnen, als wenn er einfach das Büchlein als solches verkaufen kann.

Die Bedenken, die sich gegen die Wertpapierqualität und damit die Umlauffähigkeit der Büchlein richten, sind freilich mehr sozialpolitische als rechtliche; aber das hängt mit der ganzen Materie zusammen. Das ganze Sparkassenwesen ist volkswirtschaftlich von höchster Wichtigkeit, hat sich aber zu dieser emporgeschwungen, ohne dass sich die Rechtsordnung auch nur darum gekümmert hat. Wenn sie heute eingreifen soll, so soll sie die Situation nicht verschlimmern, sondern verbessern, vor allem also die Nützlichkeitsseite für den Sparzweck selbst ins Auge fassen und nicht rechtlichen Theorien und schönen Sätzen zu Liebe die Einrichtung selbst in Schaden bringen, sonst lasse sie lieber die Hände ganz davon.

Die wenigen noch zu erwähnenden Funktionen im Sparkassengeschäft sind rechtlich und wirtschaftlich von unter-

geordneter Bedeutung und bieten für unsren Zweck kaum ein Interesse. Sie werden im Wesentlichen am besten der allgemeinen Rechtsordnung überlassen.

Die **Zahlungsbereitschaft** und die damit zusammenhängenden **Kündigungsfristen**, sowie die **Höhe der kündigungsfreien Summe** hangen grösstenteils von kaufmännischen und finanztechnischen Erwägungen ab und brauchen uns daher nicht weiter zu beschäftigen. Ein Gesetz kann sie aufnehmen oder nicht, besser werden sie den Reglementen und Verordnungen überwiesen. Es bleibt ziemlich gleichgültig, ob man die kündigungsfreie Summe niedrig greift, sich aber in normalen Zeiten nicht an die Grenze hält, oder ob man sie hoch stellt, für anormale Zeiten sich aber eine Aenderung vorbehält, wie dies mit der französischen clause de sauvegarde geschieht. — Für die Kündigung seitens der Kasse braucht nichts vorgesehen zu werden. —

Für die partiellen **Rückzahlungen** könnte man von staatswegen eine Minimalsumme festsetzen, damit nicht Banken im Interesse ihrer Bequemlichkeit sie zu hoch schrauben und damit die kleinen Einleger, denen der Staat seine Sorge zuerst zuwenden muss, benachteiligen; doch dürfte hier die Konkurrenz der Anstalten von selbst reglierend einwirken. Ueber die Präsentation des Büchleins bei Teilzahlungen und die Rückgabe desselben bei totaler Rückzahlung haben wir schon gesprochen, die Massregel ist an sich praktisch und richtig, sofern man daraus nicht rechtlich eine absolute Bedingung machen und damit das Büchlein in einen andern rechtlichen Charakter, als seinen natürlichen drücken will.

Eine **Sperrung** des Büchleins muss anerkannt werden. Von einem beliebigen Interessenten (z. B. einem Gläubiger des Einlegers) darf sie natürlich nicht angenommen werden, wohl aber von einer Behörde. Auch einem Pfandkreditor braucht das Recht nicht erteilt zu werden; denn ein gültiges Pfandrecht, sei es an der Forderung, sei es nur an dem Büchlein selbst, als beweglicher Sache, kann nur als Faustpfand bestehen; hat der Pfandkreditor aber das Büchlein in Händen, so bedarf er keiner Sperrung, da in der Regel eine Auszahlung

nur gegen Vorweisung resp. Rückgabe des Büchleins erfolgt; besitzt er es nicht, so existiert auch sein Pfandrecht nicht, überdies müsste der Sparkasse die Verpfändung gemäss O. R. Art. 215 angezeigt werden.

Eine Sperrung des Eigentümers (Einlegers) gegen sich selbst, sei es, dass sie zu gunsten eines dritten, für welchen er einlegt, sei es, dass sie erfolgt als Sicherheitsmassregel gegen den eigenen Wankelmut im Sparen, wird am besten gesetzlich nicht anerkannt, da sie mit dem allgemeinen Rechtsatz, dass jeder jederzeit über sein Eigentum verfügen kann, im Widerspruche steht. Zu Gunsten eines Gläubigers ist die Sperrung nicht nötig, da hier das Pfandrecht eintreten kann. Die Verträge zu Gunsten Dritter stehen dem nicht entgegen, da es sich bei solchen nicht um eine einseitige Sperrung, sondern um einen Vertrag mit der Kasse selbst handelt. In Deutschland werden vom Einleger gesperrte Büchlein zugelassen und nach diesem Vorbilde auch in einigen schweizerischen Instituten.

Die **Veräusserung des Guthabens** wird in einer Anzahl bedeutender Sparkassen verboten und damit natürlich auch die Cession (Sparkasse von Obwalden, Zinstragende Ersparniskasse in Basel, Caisse d'épargne de Neuchâtel), in andern wird sie unter Erfüllung gewisser Formalitäten gestattet. Ob man, von der sogenannten Vertragsnatur der Reglemente ausgehend, dieses Verbot gestatten resp. respektieren oder ob man es auf Grund des geltenden Rechtes über Veräusserung resp. Abtretung von Forderungen nicht beachten, d. h. ihm die Rechtskraft versagen soll, mag zweifelhaft erscheinen. Ich möchte das letztere vorschlagen, da es auf dem Wege einfacher und einseitiger Reglemente nicht gestattet sein darf, die Rechtsordnung zu brechen. — In einem speziellen Bundesgesetze könnten natürlich auch hierüber Spezialbestimmungen getroffen werden. Der Uebergang von Gesetzeswegen durch Erbschaft (Vermächtnis, Heirat etc.) kann selbstverständlich nicht verboten werden.

Aehnliches gilt für die **Verpfändung**. Auch diese verbieten einzelne Institute, resp. verweigern die Anerkennung derselben,

so z. B. die Zinstragende Ersparniskasse in Basel mit § 32 des Reglementes:

„Die Zinstragende Ersparniskasse anerkennt weder den Verkauf noch die Verpfändung von auf den Namen ausgestellten Guthabenbüchlein.“

Der Zweck solcher Verbote lag übrigens nicht in der Bequemlichkeit der Kassen, sondern er sollte wucherische Ausbeutung der Einleger verhindern, war also ein guter, was zwar die Rechtsfrage beim gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung (hier speziell O. R. Art. 215) m. E. nicht beeinflussen darf, wohl aber bei einer künftigen Spezialgesetzgebung in Betracht fallen kann. Das Verbot würde nur die Verpfändung der Forderung hindern, nicht diejenige des Büchleins als Objekt, für welche lediglich Uebergabe gemäss O. R. Art. 210 erfordert wird. Etwelchen Wert besässe auch eine solche, sie käme in ihrer Wirkung einer einfachen Sperrung gleich; der Eigentümer kann das Geld nicht erheben, weil er das Büchlein nicht besitzt und der Pfandgläubiger nicht, weil ihm die Forderung nicht cediert ist. (Selbstverständlich nur wenn weder das unvollkommene, noch das vollkommene Inhaberpapier anerkannt wird.) —

Die Frage des **Verlustes des Büchleins** und der **Amortisation** ist für ein zu erlassendes Gesetz genau zu prüfen, da sie mit dem Charakter desselben eng zusammenhangen. Hier wären Spezialbestimmungen am allerehesten am Platze, weil die gegenwärtig geltenden dem Sparkassenwesen wenig entsprechen und die Vorschriften der einzelnen Anstalten sehr wechselnde sind. Im allgemeinen müsste heute O. R. Art. 105 als massgebend erachtet werden, was freilich mit dem „Wertpapiere“ im Widerspruche steht.

Auch die **Verjährung** würde sich recht wohl für eine besondere gesetzliche Regierung eignen, da die bisher gelten den Bestimmungen auf den speziellen Charakter des Spar kassengeschäftes nicht passen, die Dereliktion kleiner Guthaben sehr häufig vorkommt und die verschiedenen Kassen sehr verschiedenen Ansichten huldigen. Je nach dem Charakter der Kasse wäre zu bestimmen, wem der verjähzte Betrag

zufällt; der Kasse selbst nur da, wo es sich lediglich um eine solche genossenschaftlicher Organisation unter den Mitgliedern selbst handelt; wo eine staatliche oder eine Gemeindegarantie vorliegt, dem Staat oder der Gemeinde; andernfalls einer wohltätigen Stiftung, worüber Statuten, Staat oder Gemeinde zu bestimmen haben; eventuell der Sparkasse selbst, wenn sie keine geschäftlichen Zwecke verfolgt, keinesfalls aber einer lediglich zur Hebung ihrer Einnahmen Spargelder suchenden Bank.

Schluss.

Eines Bundesgesetzes über das Sparkassenwesen bedürfen wir einstweilen noch nicht, es genügt, wenn im Zivilgesetzbuche^z ein kurzer Abschnitt, ähnlich demjenigen über die Pfandbriefe, und zwar am ehesten unmittelbar nach diesem, aufgenommen und darin für alles weitere auf ein zu erlassendes Spezialgesetz verwiesen wird. Die dringend notwendige und nach unserer Ansicht unaufschiebbare Hauptache bleibt der Schutz der Einleger gegen Verluste beim Zusammenbruche der Anstalten. Je mehr letztere geschäftlicher und gewinnsüchtiger Natur geworden sind und noch werden, desto unabweislicher wird die Notwendigkeit von Spezialbestimmungen zugunsten der Einleger, speziell der kleineren unter ihnen. Wir haben diese Angelegenheit des Genügenden erörtert und deren Dringlichkeit sowohl, als auch die ausnehmend günstige Lage des gegenwärtigen Momentes auseinandergesetzt. Wir haben nachgewiesen, dass der Schweiz. Juristenverein sozusagen die einzige und letzte Instanz bildet, von der ein Erfolg zu erwarten ist, wir wissen, dass die Augen der bestgesinnten unseres Volkes in dieser Sache nach ihm sehen, möge er sich daher kräftig derselben annehmen und sie zu einem guten Ziele führen.

Wir bejahren daher des Entschiedensten die vom Schweiz. Juristenverein gestellte Frage:

„Empfiehlt es sich, in das Schweiz. Zivilgesetzbuch besondere Bestimmungen über das Sparkassengeschäft aufzunehmen?“

und beantragen demnach die Aufnahme folgenden Abschnittes in das grosse Werk unserer Zivilrechtskodifikation:

Die Sparkassen.

Art. (911).

„*Sparkassen und sonstige Anstalten oder Geschäfte, welche Spargelder annehmen, haben für den Gesamtbetrag der Spareinlagen sichere Wertpapiere (Garantietitel) zu hinterlegen, an welchen den Spareinlegern für ihre Sparguthaben ein Pfandrecht zusteht, ohne dass ein besonderer Verpfändungsvertrag und die Uebergabe der Pfandtitel und Urkunden notwendig ist.*“

„*Der Bundesrat oder ein Bundesgesetz kann auch die für das Pfandrecht zu hinterlegenden Sicherheiten in anderer Weise bestimmen.*“

Art. (912).

„*Den Einlegern steht für ihre Sparguthaben bis zum Maximalbetrage von Fr. einschliesslich Zins im Konkurse der Anstalt ein Vorrecht vor den übrigen nicht privilegierten Gläubigern zu.*“

Art. (913).

„*Die Anstalten oder Geschäfte, die Spargelder annehmen wollen, bedürfen hiezu einer besondern Ermächtigung der zuständigen Behörde*“ (könnte eventuell auch wegbleiben).

Die Bundesgesetzgebung wird die Voraussetzungen, unter denen die Annahme von Spargeldern erfolgen darf, festsetzen und über die Einrichtungen der Anstalten nähere Vorschriften aufstellen.



Einteilung.

	Seiten
Historisches und Allgemeines über den Entwick-	
lungsgang der Sparkassen	528—546
Statistische Uebersicht	528—530
Geschäftliche und rechtliche Entwicklung	530—538
Einteilung und Gestaltung der Sparkassen	538—540
Sparkassen der Konsumvereine	540—542
Anzahl und Arten der Sparkassen bis 1895	542—543
Sicherheit der Kassen	543—546
Die einzelnen Kantone und deren gesetzliche Be-	
stimmungen	546—565
Das Ausland	565—571
Bisherige schweizerische Reformvorschläge und	
Reformversuche	571—599
Notwendigkeit von Reformen	572—574
Bisherige Missbräuche	574—575
Enquête des Schweiz. Handels- und Industrievereins	575—578
Das Aargauer Kontrollsysten	578—579
Verfassungsfrage	579—580
Das St. Galler Gesetz	580—582
Der Zürcher Gesetzesentwurf	582—583
Das Freiburger Gesetz	583
Versuche in Luzern und Glarus	583—584
Der Berner Sparkassenverband	584—587
Reformantrag in Basel-Stadt	587—588
Erfolg der kantonalen Bestrebungen	588—589
Bestrebungen auf bundesrechtlichem Boden	589—591
Handelsregister und Sparkassen	591—593
Oeffentliches Interesse	593
Notwendigkeit des bundesrechtlichen Eingreifens	593—597
Opportunität der Jetztzeit	597—599

	Seiten
Die Sparkassen in der künftigen Bundesgesetzgebung	599—619
Schutz der Einleger durch ein Privileg	599—602
Pfandrecht zu Gunsten der Einleger	602—605
Verfassungsfrage	605—611
Detailvorschriften in ein Bundesgesetz	611—612
Getrennte Buchführung	612—613
Konkursprivileg der Einleger	613—617
Bund und Kantone	617—619
Die neuen Vorschläge in ihrer Anwendung auf die einzelnen Arten der Sparkassen und das Sparkassengeschäft im engern Sinne	619—653
1. Die verschiedenen Arten von Sparkassen	620—624
2. Einlagen und Anlagen	624—631
a) <i>Einlagen</i>	624—625
Höhe der Einlagen. Minimum und Maximum	625—626
Höhe der geschützten Summe	626—629
b) <i>Anlagen</i>	629—631
3. Das Sparkassengeschäft im engern (juristischen) Sinne	631—653
Die Definition der Sparkasse	632—634
Der Charakter des Sparkassengeschäfts	635—639
Das Sparbüchlein	640—642
als Präsentationspapier	642
als Legitimationspapier	643—645
als Inhaberpapier	645—647
als Wertpapier	647
Das Sparbüchlein in seiner wirklichen rechtlichen Gestalt	647—650
Zahlungsbereitschaft und Kündigungsfristen	650
Rückzahlungen	650
Sperrung des Büchleins	650—651
Veräußerung des Guthabens	651
Verpfändung des Guthabens	651—652
Verlust des Büchleins und Amortisation	652
Verjährung	652—653
Schluss und Antrag	653—654

